

Va. 105.







Ungrund  
der  
Negredient = Erbschaft,

welche  
am höchstpreisllichen kaysertichen  
Reichshofrath

unter der Titulir:

zu Hohenlohe-Zingelningen vermittelte Frau Gräfinn und  
Consorten, als anmaßliche Limburg-Sontheimische  
und Speckfeldische Negredient-Erben,

entgegen

die Gräfflich Limburg-Sontheim- und Speckfeldischen  
Allodial-Erben

eingeklaget werden wollen.

---

I 7 6 7.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

**KOEN. FRIED  
UNIVERS.  
ZU HALLE**

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image.



## Allgemeiner Inhalt.

Nach vorausgesetzter Stammtafel wird A) an statt einer Geschichte: Erzählung in einer vorläufigen Einleitung (p. 1-4.) gezeigt, wie das uralte Geschlecht der Herren zu Limburg, des h. R. N. Erbschenkens und Semperfreyen. 1214. in zwey Hauptstämme, von Gaidorf-Schmiezdelsfeld, und von Speckfeld: Sontheim, vertheilt gewesen, wovon jener 1690., dieser 1713. erloschen §. 1.

Wie nun im Speckfeld: Sontheimischen Stamme vom Jahr 1604. eine Erbeinigung vorhanden, welche alle Nachkommen dieser Linie bindet (§. 2.), und nach Abgang des Mannstammes denen, "die den letzten Herren von Limburg vom Geblüte am nächsten verwandt seyn," die Succession zugeeignet (§. 3.); so sind 1713. die Erbächter der letzten beyden Brüder vom ganzen Hause, von welchen die gegenwärtigen Beklagten abstammen, zur Succession gelanget (§. 4.). Wogegen erst 1752. diese Regredient: Erbschafts: Klage aufgestellt worden (§. 5.)

\* \* \* \* \*

Um nun B) zu zeigen, daß

- I) die Regredient: Erbschaft an sich nicht statt finde, mithin der Grund der Klage wegfalle, wird
  - a) die Lehre von der Regredient: Erbschaft überhaupt erörtert, und aus allgemeinen Gründen dargethan, daß solche nach denen unterfürstlichen und gräflichen Häusern althergebrachten Successions: Rechten überall keinen Grund habe cap. I. p. 4-18.
  - b) Nach den besonderen Umständen des gegenwärtigen Falls wird der Ungrund der Regredient: Erbschaft dargethan
    - 1) aus der Limburgischen Erbeinigung vom 16. Jun. 1604. cap. II. p. 18-36.
    - 2) aus dem Verzicht, wie solcher am 3. Sept. 1649. von der Frau Gräfinn Anna Christina von Hohenlohe: Waldenburg, als des klagenden Theils Stamm-Mutter geteilet worden, cap. III. p. 56-56.
    - 3) aus der Unfaßbarkeit der gegenseitigen Scheingründe, die man aus einem verneymten Geständniß, ingleichen aus einer angeblichen Retorsion hernehmen wollen, cap. IV. p. 56-68.
- II) Zu Verstärkung der diesseitigen Einreden wird mit Widerlegung der gegenseitigen Einwendungen gezeigt,
  - a) daß der gegenseitigen Klage die Verjährung entgegen stehe cap. V. 69-72.
  - b) daß allenfalls die Aufstragal: Instanz in dieser Sache nicht vorbeizugehen wäre, cap. VI. p. 74-80.
  - c) daß dem beklagten Theile nicht könne zugemuthet werden, den Klägern Inventarien herauszugeben, oder auch sonst ihre Archive zu öffnen, cap. VII. p. 80-91.
- III) In einem Nachtrage zum zweyten Hauptstücke wird erwiesen, daß die Limburgische Erbeinigung vergeblich wegen ermangelnder kaiserlichen Bestätigung angefochten werde p. 91-100.

### Verzeichniß der Beylagen.

- I. Limburgische Erbeinigung vom 16. Jun. 1604. p. (1) - (19).
- II. Verzicht der Frau Gräfinn Anna Christina von Hohenlohe, geborne Semperfreyinn von Limburg u. vom 3. Sept. 1649. p. (20) - (22).



## Besonderer Inhalt jeder Hauptstücke.

### Inhalt des I. Hauptstückes,

daß nach denen unter fürstlichen und gräflichen Häusern althebergebrachten Successions-Rechten die Regredient-Erbchaft überhaupt keinen Grund habe, p. 4 - 18.

In Beurtheilung der Erbfolge fürstlicher und gräflicher Häuser muß man auf deren althebergebrachte Rechte zurückgehen §. 6. p. 4.

Nach solchem Rechte sind 1) von je her (ohne noch auf die nachher eingeführten Verzichte zu sehen,) die Töchter von den väterlichen Gütern durch den Mannestamm ausgeschlossen worden §. 7. p. 5.

Doch hat eine Tochter, die keinen Bruder hat, zur Allodial- und Mobilien-Verlassenschaft jederzeit gelangen können §. 8. p. 6. Und im Fall verheiratheter Töchter sind Töchter oft entfernteren Stammvätern vorgezogen worden §. 9. p. 6. Ueberhaupt ist im Fall der Erlöschung eines Mannestamms den Töchtern das Successions-Recht, (nur die Mannlehen ausgenommen) jederseit für eröffnet gehalten §. 10. p. 7. Allein von dem eröffneten Successions-Rechte ist noch nicht auf die Successions-Ordnung zu schließen §. 11. p. 7. 14.

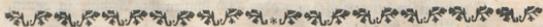
Denn die Ordnung der Erbfolge richtet sich 1) immer nach der Person des Rechtsverforderen §. 12. p. 8.; Da hingegen 2) vom primo acquirente immer nur das Recht der Erbfolge herzuleiten §. 13. p. 9.; Aber 3) die Nähe der Erbfolge richtet sich gar nicht nach dem primo acquirente §. 14. p. 9.

1) Die eingeführten Verzichte der Töchter haben A) an sich eigentlich nichts hierinn geändert §. 15. p. 10. Denn die Verzichte sind nur mit dem Römischen Rechte aufgenommen §. 16. p. 10., und sollten nur dazu dienen, die alten Teutschen Rechte beizubehalten §. 17. p. 11. Eben deswegen ward zur Vorforge bald noch die Vorbehalts-Clausel auf den lebigen Anfall beigefügt §. 18. p. 11. Wodurch jedoch ebenfalls nur das Successions-Recht, wie es vorhin schon Teutschen Rechts war, als eröffnet, vorbehalten wurde §. 19. p. 12., ohne daß man an die künftige Ordnung der Erbfolge nur einmal voraus denken konnte §. 20. p. 12.; zumal, da keine Ursache war, von der Erbfolge-Ordnung der gemeinen Rechte abzugehen §. 21. p. 12.

Man ist aber B) dadurch irre geworden, daß man diese Verzichte mit andern renunciationibus iurium iam existentium sub conditione resolutiva factis verwechselt §. 22. p. 13.; als ob Töchter eines Rechts, das sie sonst gehabt haben würden, sich begäben §. 23. p. 14.

Von diesen irrigen Lehren des XVI. Jahrhunderts ist man heutiges Tages ganz anders unterrichtet §. 24. p. 15. Unter andern fällt der Ungrund der Regredient-Erbchaft kann §. 25. p. 16. ohne, daß einiger Rechtsgrund abzusehen, welcher alsdann unter mehreren Regredient Erben dem andern vorgehen sollte §. 26. p. 16.

Die ganze Lehre von der Regredient-Erbchaft ist und bleibt also ungegründet §. 27. p. 17.



### Inhalt des II. Hauptstückes,

worinn der Ungrund der Regredient-Erbchaft aus der Limburgischen Erbvereinigung vom 16. Jun. 1604. gezeigt wird p. 18 - 36.

Die Limburgische Erbvereinigung, worauf in gegenwärtiger Sache alles ankommt, wird A) als eines der vollkommensten Familien-Gesetze hier erörtert §. 28. p. 18.

Insonderheit sind von dem hauptsächlich hieher gehörigen Art. VII. die darinn enthaltenen drey Fälle auseinander zu setzen §. 29. p. 19.

Nämlich 1) so lange der Speckfeld-Sontheimische Mannstamm fortwähren würde; wie es alsdann 1) mit den liegenden Gründen zu halten sey? §. 30. p. 20. Und 2) wie mit der fahrenden Habe? §. 31. p. 21. Welches alles mit den althergebrachten Rechten bestens übereinstimmt §. 32. p. 22.

1) Der zweyte Fall war, wenn von einem der beyden Hauptstämme der Mannstamm erlöschen würde; §. 33. p. 23. Es sey nun, daß 1) der Speckfeld-Sont-

## Inhalt.

Contheimische Mannstamm eher abgeben würde §. 24. p. 23., oder daß 2) der Eaidorf-Schmedefeldsche Mannstamm eher abginge §. 25. p. 24.

III) Auf den dritten Fall: wenn der ganze Limburgische Mannstamm erloschen, mithin das ganze Geschlecht ausgehen sollte, §. 26. p. 24. wurde 1) den Speckfeld-Contheimischen Nachkommen der Anfall vier Würzburgischer Lehen-Deserer alleine vorbehalten §. 27. p. 25. 2) Die übrige Erbfolge nach erloschenem Mannstamme ward denen, die dem Legroverstorbenen am nächsten, zugeeignet, §. 28. p. 25.

Gegen alles dieses werden h) schlechte Begehre vorgebracht, als 1) daß die Erb-einigung dunkel und unverständlich sey, §. 29. p. 26.; da man vermuthlich 1) nur einen Druckfehler sich zu Muth machen wollen, §. 40. p. 27.; in der Sache selbst aber 2) die größte Deutlichkeit und Richtigkeit herrschet §. 48. p. 28.

II) Zwischen der Zehrschaft-Erben und des Legroverstorbenen Erben soll ein Unterschied seyn §. 42. p. 29. Allein 1) ist offenbar beides einerley, §. 43. p. 29. und 2) an zweyerley hier gar nicht gedacht §. 44. p. 30. Vielweniger kann es 3) den Regredient-Erben zu statten kommen §. 45. p. 31.

II) Die Verordnungen, so die Erb-einigung von Ausschließung der Töchter enthalten, §. 46. p. 31., sucht man als ganz neue vorhin nie gewesene Dinge vorzustellen §. 47. p. 32.; da doch die Erb-einigung selbst sich auf ältere Hausverträge beziehet, und mit großer Kenntniß der alten Teutschen Rechte abgefaßt ist §. 48. p. 33.

IV) Daß die Gaidorfsche Linie an der Erb-einigung keinen Theil genommen; thut an deren Verbindlichkeit in der andern Linie keinen Abbruch §. 49. p. 34. da es genug, daß die Stammväter dieser Linie ihre Nachkommen verbindlich machen können und wollen §. 50. p. 35.

V) Daß der Limburgischen Erb-einigung die Kayserliche Bestätigung fehle, thut an deren Verbindlichkeit keinen Abbruch §. 130. 143. p. 91. 100.

§§. 130. 143. p. 91. 100.

## Inhalt des III. Hauptstückes,

worin der Angrund der Regredient-Erb-schaft nach der untern 3. Sept. 1649. von der Frau Gräfin Anna Christina von Hohenlohe-Waldenburg, als des klagenden Theils Stamm-Mutter, geschehenen Verzichtleistung gezeigt wird p. 36.

Der Verzicht, worauf gegenwärtige Sache gebauet wird, ist in Gefolg der Limburgischen Erb-einigung geleistet §. 51. p. 36., und nichts weniger, als eine Aufhebung derselben, als mit der er aufs genaueste übereinstimmt §. 52. p. 37.

Dieses zeigen A) die Worte des eigentlichen Verzichts an sich selber §. 53. p. 37.; in dem der Verzicht sowohl nach der Erb-einigung, als nach den allgemeinen Rechten eingerichtet ist §. 54. p. 38.

Weil aber die Ausschließung der Töchter nur bis auf den Abgang des Mannstammes gilt, §. 55. p. 39.; so ward B) die Vorbehalts-Clausel hinzugefüget §. 56. p. 39.

I) Diese Vorbehalts-Clausel konnte jedoch nach Vorschrift der Limburgischen Erb-einigung I) den Fall, so lange noch Speckfeld-Contheimischer Mannstamm vorhanden, nicht treffen §. 57. p. 40. Weidenn selbst die Gräfin Anna Christina noch den Fall erbetet, daß der entsetztere Speckfeldsche Mannstamm ihren Contheimischen Stamm überbet §. 58. p. 40.

Daher 1) hier nicht eintritt, daß sonst als Töchter entsetzteren Stamms-Detreen vorgegangen §. 59. p. 40.; Noch auch 2) der Verwand gilt, daß nicht auf des Graf Dollrats, sondern auf der Gräfin Annen Christinen Vater und Großvaters Güter geslagen werde §. 60. p. 41.

Dem dieses kann jetzt so wenig geschehen, als es schon 1676. hätte geschehen müssen; und ist in der That nur ein Wortspiel §. 61. p. 41.

II) Der Fall, wenn der Speckfeld-Contheimische Mannstamm vor dem Gaidorfschen abgehen sollte §. 62. p. 45., wird im Verzicht eben so, wie in der Erb-einigung bestimmt; §. 63. p. 45. Nämlich daß alldenn der Verzicht den Speckfeld-Contheimischen Töchtern nicht im Wege stehen sollte §. 64. p. 46.

Doch nur Unterschied, im Fall 1) die Gaidorfsche Linie wegen des reciproc Schwurtaue machen sollte §. 65. p. 47. Hiervon 2) auch selbstnen Falls eben der Frau Gräfin Anna Christina kein vorräthliches Recht gegeben ward §. 66. p. 47.; vielweniger b) davon auf gegenwärtigen Fall zu schließen ist §. 67. p. 47.

2) Wenn wegen des reciproc auch keine Schwurtaue war, blieb doch der Vorbehalt wegen der Contheimischen Funtel-Lehen und Mobiliar-Verlassenschaft §. 68. p. 48.

III) Im Fall der gänzlischen Erlöschung des Limburgischen Mannstammes, welches eigentlich der gegenwärtige Fall ist §. 69. p. 48., wird 1) wieder nur gesagt, daß der Verzicht alldenn nicht im Wege stehen solle §. 70. p. 49. Daraus folgt aber

X X noch

## Inhalt.

noch nicht, daß die verzehnte Tochter jetzt die nächste zur Erbfolge seyn solle §. 71. p. 49. Es ist auch 2) der Vorbehalt selbst nicht so gefaßt, daß die verzehnte Tochter oder deren Nachkommen ohne Unterschied im ledigen Anfall gleich erben und anderen vorgehen sollen §. 72. p. 50. Sondern ohne alle Rücksicht auf die künftige Ordnung der Erbfolge wird nur das Erbrecht auf den ledigen Anfall vorbehalten §. 73. p. 51. Und des Vitz- versforbenen Töchter werden keinesweges gegen Negredient=Erben zurückgesetzt §. 74. p. 52. Vielmehr bleibt diesen vermöge der Erbteilung ihr selter Vorzug §. 75. p. 52. Und die Erbteilung ist durch den Verzicht nicht geändert §. 76. p. 53.

Man weist auch ohne Grund ein, daß der Vorbehalt zu enge eingeschränkt seyn würde §. 77. p. 53. Denn diese Vorbehalte gehen ihrer Absicht nach nur auf das, was ohnehin Rechtens seyn würde §. 78. p. 54. Und es würde sonst folgen, daß alle Nachkommen verzehnter Töchter zur Negredient=Erbschaft ohne Unterschied gleich berechtigt wären §. 79. p. 54., weil die Verzichte und Vorbehalt=Klauseln immer alle einerley Inhaltes sind §. 80. p. 55.

### Inhalt des IV. Hauptstückes,

worin die übrigen vom klagenden Theile gebrauchten Scheingründe erlediget werden.

Von andern Scheingründen ist 1) ein vermeyntes Geständniß in einer Deduction vom 1720. allenfalls gegen einen Dritten, mithin hier von keiner Kraft §. 81. p. 56. Es enthält aber 1) an sich weiter nichts, als daß die Herrschaft Limburg kein Mannlichen sey §. 82. p. 57., folglich nach erfolgtem Mannsstamm Töchter succediren können §. 83. p. 57. Welches a) den Töchtern doch allezeit den Vorzug vor entfernteren weiblichen Nachkommen läßt §. 84. p. 58., und b) nur von weiblichen Nachkommen in Vergleichung mit fremden Erbpartnern redet §. 85. p. 58.; aber c) keinesweges die Töchter gegen entferntere Negredient=Erben zurücksetzt §. 86. p. 59.

hingegen 2) daß Töchter nur wegen der Verzichte zurücksehen müssen §. 81. p. 59.; davon enthält obige Deduction vielmehr das Gegentheil, nemlich daß sie Verzichte thun müssen §. 88. p. 62.

11) Eine wunderbare Art der Retorsion wird in einer kaum verständlichen Stelle der Klage zu Hilfe genommen §. 89. p. 61. die hier, um nur verständlich zu werden, näher auseinander gesetzt wird §. 90. p. 62.

Nemlich A) nach Abgang des Gaildorfschen Mannstamms war der Vorzug der Conthaim=Speckfeldischen Stammvettern vor den Gaildorfschen Töchtern noch nicht außer Streit gesetzt §. 91. p. 63. Daher einer Gaildorf=Schmiedefeldischen Tochter, die zugleich des Herrn Grafen Woltraths Gemahlinn war, die Herrschaft Schmiedefeld Vergleichsweise zugesprochen ward §. 92. p. 64. Dieses war aber 1) offenbar res inter alios acta, §. 93. p. 65.; und würde 2) allenfalls eher für die beklagten Töchter, als für die entfernteren klagenden Theile das Wort sprechen §. 94. p. 65.

B) Den Beschluß des ganzen Limburgischen Mannstamms sahen zwei Brüder voraus, ohne zu wissen, wer von beyden der letzte seyn würde; §. 95. p. 66. Daher sie sich auf gleichmäßige Succession ihrer beiderseitigen Töchter verglichen §. 96. p. 66. Dieses war 1) nicht gegen die Limburgische Erbteilung, und zu keines Dritten Nachtheil, §. 97. p. 67.; noch weniger 2) ein Geständniß eines entfernteren Negredient=Erbschafts=Rechts §. 98. p. 67.

Mithin ist die aus beyden Fällen zu erzwingene vermeynte Retorsion ganz unverständlich und ohne Grund §. 99. p. 68.

### Inhalt des V. Hauptstückes,

von der dem gegenseitigen Klagenwerke entgegen stehenden Verjährung p. 69.

Von 1713. an, da gegenwärtige Klage hätte angestellt werden müssen, bis 1732., da sie angestellt worden, ist solche offenbar verjährt §. 100. p. 69.

Darwider hilft 1) keinesweges die *prescriptio nonaguarum paterna hereditatis petitiui*; §. 101. p. 69. Denn hier ist nicht der Fall, daß eine väterliche Erbschaft eingeklaget würde §. 102. p. 70.

11) Auch die geschenehen *interpellationes extrajudiciales* haben Beklagte nicht in manchem sehen können; §. 103. p. 70. und sind also nicht bindend, den Kauf der Verjährung zu unterbrechen §. 104. p. 71. Falsch ist die Klage nicht weniger verjährtet, als ungegründet, und also a limine iudicii abzuweisen §. 105. p. 72. zumal da Kläger selbst genug zu erkennen gegeben, daß es ihnen nur um ein Stück Geldes zu thun sey §. 106. p. 72.

Inhalt

## Inhalt.

Inhalt des VI. Hauptstückes,  
worin gezeigt wird, daß in dieser Sache allenfalls die Austragal-Instanz  
nicht vorbey zu geben wäre.

Da gräfliche Personen unter einander das Recht der Austräge zuschiet, und hier  
keine Mandats-Sache ist; so scheidet der Klage exceptio primae instantiae Austragalis  
entgegen §. 107. p. 74.

Darmit hilft hier auch keine continentia causae, obgleich 1) unter den Mißbe-  
klagten Ausländer sind; §. 108. p. 74. Denn 1) auf solche Art würden die Ausländer  
gar auswärts besonders belanget werden müssen; §. 109. p. 75. Sie werden aber 2) hier  
nicht als Ausländer, sondern als Gräflich-Limburgische Nachkommen und Mit-Erben  
belanget; §. 110. p. 75. Und in diesem Betrachter gebühret ihnen unstreitig das ius  
Austragaleum §. 111. p. 77.

II) Es hindert auch nicht, daß unter den Mißbeklagten eine fürstliche Person ist  
§. 112. p. 77. Denn 1) dieses alleine wüßte noch keine continentiam causae, da sich die  
Parteyen vielleicht eines Nichters vereinigen können §. 113. p. 78. Und 2) die Fürstin  
wird hier nur als eine Gräfin belanget; behält also auch gräfliche Austräge §. 114. p. 78.  
Folglich ist die Sache auch ex hoc capite abzuweisen §. 115. p. 80.

## Inhalt des VII. Hauptstückes,

worin gezeigt wird, daß dem beklagten Theile nicht könne zugemuthet  
werden, den Klägern Inventarien herauszugeben oder auch sonst ihr  
re Archive zu öffnen.

Die bey Echenschaft-Klagen gewöhnliche Bitte um editionem inventarii haben Klä-  
gere anfangs zum Vorwande eines wenigstens pro parte zu erkennenden mandati S. C.  
gebraucht §. 116. p. 80.

Mit aber in dem darauf erfolgten Communicationis-Decrete das Editions-Gesuch  
besonders erwehnt wurde; §. 117. p. 82. haben Kläger ihre accessionem lapsus  
termini auch darauf besonders gerichtet; §. 118. p. 82.

Und da Beklagte ihre exemplarische Nothdurft nur in einer Schrift zusammen  
gefaßt; §. 119. p. 83.; haben Kläger bey ihrer Replik eine besondere Schrift we-  
gen des Editions-Gesuchs übergeben; §. 120. p. 83.; und ein widriges Conclusum be-  
merkt §. 121. p. 84. Vorgehen Beklagte Revision gesucht §. 122. 84.

Nun ist 1) hier nicht etwa von gemeinschaftlichen Urkunden die Frage, sondern nur  
von der editione inventarii, worauf erst in der condemnatoria super hereditatis petiti-  
one zu erkennen ist §. 123. p. 85.

Darüber wird II) vergeblich eingewandt: 1) daß Regredient: Erben den Betrag  
der reuincuirten Erbschaft wissen müssen; §. 124. p. 86. Welches in dieser Absicht selbst  
von denen der Regredient: Erbschaft günstigen Schriftstellern nicht behauptet wird §. 125.  
p. 87. Auch hilft hier 2) nichts, daß ein fideicommissi: Erbe nach Römischen Rechte  
Caution verlangen kann. §. 126. p. 88. Es ist 3) den Klägern auch zu ihrer Replik nicht  
nöthig §. 127. p. 87. Noch auch 4) bey den Rehenhöfen §. 128. p. 90.

Folglich ist gar kein Grund, warum Beklagte Inventarien ediren müssen §. 129. p. 90.

## Inhalt des Nachtrages zum zweyten Hauptstück,

worin gezeigt wird, daß die Limburgische Erbeinigung vom 16. Jun.  
1604. vergeblich wegen ermangelnder kaiserlichen Bestätigung angefoch-  
ten werde p. 91.

Noch ein Vorwurf wird der Limburgischen Erbeinigung gemacht, weil ihr die kaiser-  
liche Bestätigung fehle §. 130. p. 91. Daber zum Ueberflus hier erörtert wird: ob  
und wie weit zu solchen Hausverträgen die kaiserliche Bestätigung erforderlich sey?  
§. 131. p. 92.

Nun ist A) nach allgemeinen Grundsätzen zu innerlichen Familien-Einrichtungen  
keine Genehmigung der höchsten Gewalt nöthig §. 132. p. 92.

B) In Euangelischland haben 1) von je her freye Familien 1) ihre völlige Autonomie  
gehabt, und 2) nach Euangelischen Successions-Verträge errichtet §. 133. p. 93.; auch 3)  
gewisse gleichförmige Grundsätze beobachtet, als von verbotener Veräußerung der Erb-  
güter, und vom Vorzuge des Mannstammes §. 134. p. 93.

II) Erst das Römische Recht hat 1) veranlaßt, über das, was vorher von selb-  
sten Rechtens war, besondere Verträge und Erbeinigungen zu errichten; §. 135. p. 94.  
Doch

## Inhalt.

Doch ohne, daß man von Anfang dabey eine kaiserliche Befätigung für nöthig gehalten; §. 136. p. 94. Daher selbst das Verkommen schon entscheidet, daß solche Befätigung nicht nöthig §. 137. p. 95.

Man hat aber aus Vorurtheilen des Römischen Rechts 2) zu zweifeln angefangen, ob überhaupt Successions-Verträge zu Recht bestehen können? §. 138. p. 95. Dergegen wieder aus Römischen Rechten, unter andern in der kaiserlichen Befätigung, Rath gesucht worden §. 139. p. 96.

Doch a) eigentlich nicht zur Nothwendigkeit, sondern nur zur Cautele §. 140. p. 97. Und b) mit Entfernung der Römischen Vorurtheile wird jetzt die Sache selbst von Rechts-gelchren ganz anders angesehen §. 141. p. 98.

III) Auch nach den Reichsgrundgesetzen ist keine kaiserliche Befätigung nöthig §. 142. p. 98.

Folglich wird die Limburgische Erbainigung ohne Grund dieserwegen angefochten §. 143. p. 99.

## Nachtrag zur Ergänzung und Fortsetzung der be gedruckten Stammtafel.

### I) Von den Volkrathischen Gräflichen Frauen Töchtern ist

1) von der Frau Gräfinn Amoene Sophie Friederike (n. 1684. † 1747.), und deren Gemahle, Henrico Friederico Grafen von Löwenstein-Wertheim († 1721.) folgende Nachkommenschaft vorhanden:

1. Johannes Ludouicus Vollrath n. 1705.
2. Friedericus Ludouicus n. 1706.
3. Carolus Ludouicus n. 1712.
4. Johannes Philippus n. 1713. † 1757.
5. Wilhelmus Henricus n. 1715.
6. Amoene Sophie n. 1718. Gem. 1751. Bertram Philippus Graf von Gransfeld.
7. Caroline Christiane n. 1737. Gem. Christianus Wilhelmus Graf von Pückler.

2) Von der Frau Gräfinn Friederike Auguste (n. 1694. † 1747.), und deren Gemahle, Christiano Henrico Grafen von Schönburg-Waldenburg († 1753.)

1. Christianus Augustus n. 1717. † 1754.
2. Sophie Henriette Friederike n. 1718. † 1757. Gem. 1) Friedericus Ernestus Graf von Wels † 1741.; 2) Johannes Philippus Graf von Löwenstein-Wertheim † 1756. Aus welcher erster Ehe geböhren sind:

a) Marie Friederike Amalie n. 1739. † 1765. Gem. Friedericus Philippus Carolus Graf von Pückler; und aus dieser Ehe eine Tochter

Caroline Sophie Louise n. 1765.

b) Wilhelmus Carolus n. 1740.

II) Von den Georg Eberhardischen Gräflichen Frauen Töchtern hat die Frau Gräfinn Amalie Alexandrine Friederike (n. 1690.) von ihrem zweyten Gemahle Ioachimo Henrico Adolpho Grafen von Nechtern einen Sohn geböhren:

Ioannem Eberhardum Adolphum Grafen von Nechtern n. 1714. † 1754., der zwey Gemahlinnen gehabt: 1) Johanne Elisabeth Gräfinn von Nechtern, 2) Sophie Caroline Gräfinn von Nechtern; Wovon folgende Kinder sind:

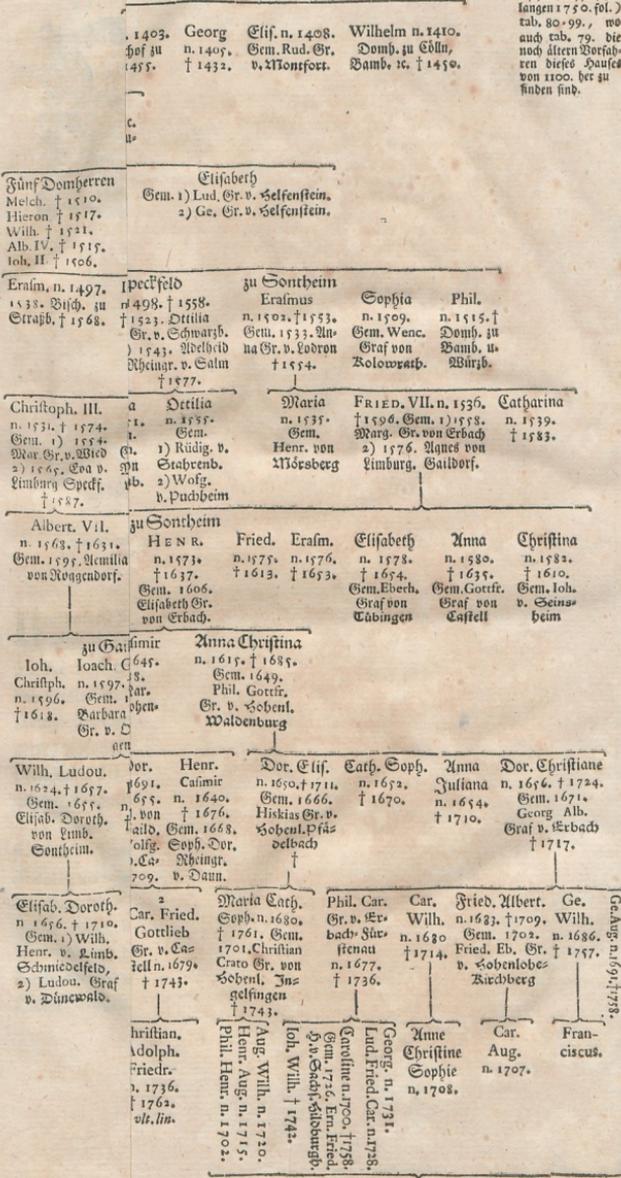
1. Josine Elisabeth n. 1738.
2. Ioachimus Adolphus n. 1747.
3. Friedericus Ludouicus n. 1749.
4. Friedericus Reinhardus n. 1751.

# Erbschenken u.

veniam aetatis 1387. † 1414.

1445.

nach Joh. Gottfried  
Biedermanns  
Genealogie der Gra-  
fen-Häuser im Fran-  
kischen Kreise (Ge-  
langen 1750. fol.)  
tab. 80. 99. wo  
auch tab. 79. die  
noch ältern Vorfah-  
ren dieses Hauses  
von 1100. her zu  
finden sind.



Jetziger klagender Theil.



1. Die Gerade ist die einfachste Gestalt der Ebene. Sie ist durch zwei Punkte bestimmt. Zwei Geraden sind entweder identisch, schneiden sich in einem Punkt oder sind parallel.

2. Die Ebene ist die einfachste Gestalt des Raumes. Sie ist durch drei nicht kollinear liegende Punkte bestimmt. Zwei Ebenen sind entweder identisch, schneiden sich in einer Geraden oder sind parallel.

3. Die Gerade ist die Schnittlinie zweier Ebenen. Zwei Ebenen sind parallel, wenn sie keine gemeinsame Gerade haben. Zwei Ebenen sind identisch, wenn sie alle Punkte gemeinsam haben.

4. Die Ebene ist die Schnittfläche zweier Ebenen. Zwei Ebenen sind identisch, wenn sie alle Punkte gemeinsam haben. Zwei Ebenen sind parallel, wenn sie keine gemeinsame Gerade haben.

5. Die Gerade ist die Schnittlinie zweier Ebenen. Zwei Ebenen sind identisch, wenn sie alle Punkte gemeinsam haben. Zwei Ebenen sind parallel, wenn sie keine gemeinsame Gerade haben.



Handwritten section header, likely identifying the main subject or collection of the document.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Handwritten text line, possibly a date or a specific reference number.

Handwritten text line, possibly a name or a location.

Vertical handwritten notes or signatures in red ink, located on the left margin of the page.





## Vorläufige Einleitung

so zugleich statt einer  
Geschichts - Erzählung

und

Erläuterung der vorgesezten Stammtafel  
dienen kann.

### §. 1.

Um vorerst zu übersetzen, was in gegenwärtiger Sache in facta zum Das Haus  
Grunde zu legen, so ist mit Beziehung auf vorgesezte genealogische Limburg war  
Tabelle an statt einer Geschichts - Erzählung nur kurz vorauszusetzen, wie in zwey  
das uralte berühmte Geschlecht der Herren zu Limburg, des heil. Adm. Hauptstäm-  
Reichs Erbschenken und Semperfreyen, schon seit dem XV. Jahrhun- me einge-  
derte, nehmlich nach dem im Jahr 1414. erfolgten Ableben wepland theilt,  
Friederici III. Herrn zu Limburg und Reichs - Erbschenken, mit dessen wovon der  
beyden Edhnen Conrado III. (n. 1396. † 1482.), und Friederico Mannstamm  
V. (n. 1400. † 1474.) und deren Nachkommen, sich in zwey Haupt- von Gail-  
stämme zu Gaildorf und Schmiedelsfeld, und zu Speckfeld und dorf Schmie-  
Sonthheim abgetheilet; wovon der Mannstamm der Gaildorf - Schmie- desfeld 1690.  
delsfeldischen Nachkommen von vorbenanntem Conrado III. bereits im der von  
Jahre 1690. mit Wilhelmo Henrico, der Speckfeld - Sonthheimische Speckfeld:  
Mannstamm hingegen im Jahre 1713. mit wepland Herrn Voltra- Sonthheim  
then, Grafen und Herren zu Limburg ꝛc. als dem letzten vom ganzen 1713. erlo-  
Hause erloschen. schen.

A

§. 2.

## §. 2.

Im Speckfeld: Sontheimischen Stamme ist 1604. eine Erbeinigung errichtet, welche alle Nachkommen dieser Linie bindet, mithin in gegenwärtiger Sache zur Nichtschonur bindet.

In diesem Speckfeldischen Hauptstamme, der gegenwärtig eigentlich in Betrachtung kömmt, hatte von vorgedachtem Friederico V. († circ. 1475.), als dem Stifter dieses Stammes, ein Urenkel desselbigen Namens Friedericus VII. (n. 1536. †. 1566.) die übrigen Agnaten dieses Stammes überlebet, mithin alle Güter desselben wieder in seiner Person vereiniget; Daher nach seinem Tode seine sämtliche hinterlassene Söhne, namentlich Eberhardus, Georgius, Wilhelmus, Conradus, Henricus, Friedericus, und Erasmus, im Jahr 1604. Anlaß genommen haben, unter einander für sich und ihre Nachkommen eine so genannte Erbeinigung zu errichten, und darinn unter anderen insonderheit allen künftigen Successions-Fällen so viel möglich zum voraus ihre Bestimmung zu geben; so daß in gegenwärtiger Sache diese Erbeinigung um so mehr zum Grunde zu legen ist, als beyde gegenwärtig im Streit begriffene Theile unter den Stiftern dieser Erbeinigung ihre Stammväter haben, indem alle Personen, so an der hier angestellten Klage Antheil nehmen, von dem fünften pacificirenden Bruder Henrico (n. 1573. † 1637.), Stiftern der Sontheimischen Linie, und diejenigen, so den Beklagten Theil ausmachen, vom ersten pacificirenden Bruder Eberhardo (n. 1560. † 1622.), Stiftern der Special-Speckfeldischen Linie, abstammen; mithin kein Zweifel ist, daß diese beyden Theile, als sämtlich Nachkommen der ersten Stifter sothaner Erbeinigung, deren Entscheidung in allen ihren Streitigkeiten unter einander anerkennen müssen.

## §. 3.

Diese Erbeinigung gibt auf den jetzt vorhandenen Fall den Nachkommen beyden des letzten Herrn das Erbrecht.

In dieser Erbeinigung ward nun, so lange der Mannsstamm währen würde, dessen althergebrachter Vorzug aufs bündigste befestiget, den Töchtern die gewöhnliche Verzichtleistung, jedoch so, daß sie auch ohne Verzicht in der Succession zurückstehen, mithin ipso iure für verziehen gehalten werden sollten, auferlegt, und die Frage: ob und wie weit nach erloschenem Mannsstamm allenfalls Töchter und weibliche Nachkommen zur Erbfolge sollten gelangen können? sehr gründlich dergestalt erörtert, daß drey mögliche künftige Fälle, wenn entweder I) nur von einer Special-Linie von der Pacificenten Nachkommenschaft, oder II) von einem der beyden Hauptstämme Gaisdorf-Schmiedelsfeld und Speckfeld-Sontheim, oder III) von diesen beyden Hauptstämmen, mithin vom gesammten Hause der Mannsstamm ausgehen sollte, aufs sorgfältigste aus einander

und Erläuterung der Stammtafel. 3

ander gesetzt wurden. Da denn auf den letztern eigentlich gegenwärtig in Betrachtung kommenden Fall die Verordnung dahin gieng:

„Daß alle des letztverstorbenen Herrn zu Limburg liegende  
„und fahrende Haabe und Güter ab intestato dem oder de-  
„nenjenigen Personen erblich und eigenthümlich hiuwachsen;  
„folgen, auch successions iure werden und bleiben sollten,  
„die denselben letzten Herrn von Limburg vom Geblüte am  
„nächsten verwandt seyen.“

§. 4.

Wie also dieser letzte Fall mit dem Ableben Herrn **Vollraths**, Welchem zu  
Grafen und Herrn zu Limburg, des heil. Röm. Reichs Erbschenken, als folgte dem  
des letzten von diesem ganzen Geschlechte, am 19. Aug. 1713 sich ereignet; jetzigen Erb-  
tagten Ebt-  
le die Suc-  
cession zu-  
fallen.  
so haben die Töchter dieses Letztverstorbenen, als welche ohne alle Aus-  
nahme nach Erforderniß vorgedachter Erbeinigung "bemeltem letzten  
„Herrn von Limburg vom Geblüte am nächsten verwandt" waren, sich  
zu der vermöge der Erbeinigung ihnen nunmehr erbffneten Succession  
ohne allen Anstand berechtigt gehalten, und nur vermöge besonderer  
Verträge des Letztverstorbenen Bruders Töchter zu sothaner Succession  
mit zugelassen. Sie haben auch nach Reichskundigen beschwerlichen  
Weiterungen, so sie mit dem königlichen Chur-Hause Brandenburg  
wegen dessen Anwartschaft auf diese Lande gehabt, endlich glücklich  
den Genuß und die volle Befestigung ihres Successions-Rechts erlanget;  
ohne daß es leicht jemanden in Sinn kommen können, daß seitdem noch  
andere Competenten mit vermeynten Ansprüchen auf diese Succession  
hervortreten sollten.

§. 5.

Nichts desto weniger ist im September 1752. bey höchstpreißl. Gleichwoht  
chem kayserslichen Reichshofrathe das gegenwärtig in Frage stehende Klage ist erst seit  
gewerk zum Vorschein gekommen, worinn man ein so genanntes annäh- 1752. eine  
liches Negredient-Erbschafts-Recht behaupten will; aus dem vermeyt- offenbar un-  
ten Grunde, weil des obbenannten Henrici (n. 1573; † 1637.), als gegründete  
eines von den pacificirenden Brüdern nachgelassene Tochter, Anna Chri- Negredient-  
stina (n. 1615. † 1685.), bey ihrer Vermählung mit weyland Herrn Erbschafts-  
Phillipp Gottfried Grafen von Hohenlohe-Waldenburg, aus welcher Klage erho-  
Ehe die gegenwärtig klagenden Personen abstammen, in ihrem damals ben worden.  
1649. geleisteten Verzichte sich und ihren Nachkommen das Successions-  
Recht auf diesen Fall vorbehalten habe. Worüber seitdem an hochge-

4 Vorläufige Einleit. statt Geschichts-Erzähl. u. Erl. d. Stamm.  
dachten Reichsgerichte ein weiltäufiger Schriftwechsel bis zur Octupliff  
entstanden ist, und dormalen auf allerhöchst richterlicher Entscheidung be-  
ruhet.

Man mag aber die Regredient-Erbchaft überhaupt, oder auch  
nach den besondern Umständen des gegenwärtigen Falls nur irgend in  
einige nähere Betrachtung ziehen; so wird es nicht schwer fallen, den  
Angrund des hier angestellten Klagenwerks von allen Seiten zu zeigen.



## Erstes Hauptstück

worinn die Lehre von der  
Regredient-Erbchaft  
überhaupt  
erörtert wird.

---

### §. 6.

In Beur-  
theilung der  
Erbfolge  
fürstlicher  
und gräfli-  
cher Häu-  
ser muß man  
auf deren ur-  
altberger  
brachte Rech-  
te zurückge-  
hen.

So widersprechend überhaupt die Meinungen sind, welche in der  
wichtigen Lehre von der Erbfolge der Töchter, und insonderheit  
von der so genannten Regredient-Erbchaft bisher an den größten  
Rechtsgelehrten ihre Vertheidiger gefunden; So unlegbar ist es, daß  
unsere heutige Zeiten vor den vergangenen Jahrhunderten doch hierinn  
einen grossen Vorzug haben, daß es nunmehr nicht mehr hinreichend ist,  
bloß aus tief eingewurzelten Vorurtheilen des Römischen Rechts von ei-  
ner den Römischen Gesetzen ganz unbekanntem, und also deren Anwen-  
dung in der That ganz und gar nicht fähigen Sache zu urtheilen; Son-  
dern daß man in Erörterung dieser von der uralten Verfassung des Teut-  
schen Adels herzuleitenden Rechtssache billig bis auf deren lautere Quel-  
len, d. i. bis auf diejenigen Zeiten zurückgehet, da der Teutsche noch  
ohne fremde Gesetze nur nach einheimischen, gewiß an sich nicht weniger  
vernünftigen, und auf Fürstliche und Gräfliche Familien weit schickli-  
cher passenden althergebrachten Gewohnheits-Rechten gelebet; deren  
Beybehaltung den meisten hohen Familien in Teutschland bis in die spä-  
testen Zeiten von je her dergestalt angelegen gewesen, daß ein Kenner der  
uralten Teutschen Rechte fast in jeder Zeite Fürstlicher und Gräflicher  
Familien-Verträge neue Spuren davon entdeckt; die hingegen freylich  
bey

bey andern, welche ohne solche Kenntniß, wo nicht mit deren vorsätzlicher Zurückhaltung, oder auch mit Eidmischen Augen solche Verträge ansehen, leicht den Vorwurf einer Dunkelheit und Unverständlichkeit veranlassen können.

## §. 7.

Nach solchen ächten Grundfäßen konnten bekanntlich von ältesten Zeiten her Töchter, so lange Söhne da waren, nicht mit erben; Sondern wie sie ledigen Standes von demjenigen, der die Güter ihrer Familie besaß, und, im Fall siesterohlt wurden, nach einer mitbekommenen Aussteuer und Abfindung sowohl während der Ehe als im Wittwenstande, jede von ihrem Gemahle, ihren Standesmäßigen Unterhalt zu erwarten hatten; so müssen sie in ihren väterlichen Gütern dem Mannsstamm den alleinigen Vorzug lassen, und zwar nicht nur im Lehen, sondern auch in den Allodial-Gütern; aus dem rechtlichen Grunde, weil auf beyden eine Verpflichtung zu Kriegsdiensten haftete; und ohne alle Unbilligkeit, weil das weibliche Geschlecht gedachter Massen auf alle Fälle nichts desto weniger seine hinlängliche Versorgung hatte.

Nach solchem Rechte sind 1) von jeder (ohne noch auf die nachher eingeübte Verzüge zu sehen,) die Töchter von den väterlichen Gütern durch den Mannsstamm ausgeschlossen worden.

\*I. Es würde überflüssig seyn, die bekanneten Stellen aus dem *Leges Sallustiana* tit. 62. beym GEORGISCH im *corpore iuris Germanici* p. 123., aus dem *Leges Ripuariorum* tit. 56. eben daselbst p. 167., aus dem *Leges Anglorum et Waringorum* tit. 6. l. c. p. 448., aus den *formulis MARCVLEI* lib. 2. cap. 10. et 12., wie auch insonderheit, was die allgemeine auf liegenden Gründen haftende Verpflichtung zu Kriegsdiensten anbetriß, die *capitularia Regum Francorum* von 807. und 812. bey GEORGISCH l. c. p. 733. und 759. nach der Länge hier anzuführen.

\*II. Wenigstens müste man gegen alle historische Wahrheit streiten, wenn man bey so deutlicher Uebereinstimmung fast aller noch übrigen Denkmale des Alterthums die Gewißheit dieses uralten Deutschen Rechtsfases noch in Zweifel ziehen wollte. Und obgleich solchen Ueberbleibseln des Alterthums heutiges Tages an sich nicht mehr die Kraft eines unmittelbar verbindlichen Gesetzes beygelegt werden mag; so hat doch nicht nur die allgemeine Verpflichtung zu Kriegsdiensten, als der Grund solcher Rechte, beym hohen und niedrigen Adel bis spät in die mittleren Zeiten fortgewährt, daher denn aus eben der ursprünglichen Hauptursache der alte Vorzug des Mannsstammes unter Personen dieses Standes billig vorbehalten worden; Sondern es ist auch seitdem noch ein Grund dazu gekommen, der bis auf den heutigen Tag obwaltet, indem in ganz Teutschland der hohe und niedere Adel die Erhaltung einer jeden Familie und deren Glanzes zum vornehmsten

sten Grundfaze ihrer Rechte angenommen; Nach der Teutschen Verfassung beruhet aber bekantlich die Erhaltung einer Familie eigentlich nur auf dem Mannstamme, als welcher allein den altväterlichen Stamm sammt Namen und Wappen fortführt; da hingegen eine jede Tochter, so bald sie sich verehlicht, aus der Familie herausgethet. Daher aus eben dieser Ursache von langen Zeiten her dieses zum allgemeinen Grundfatz des Teutschen Adels geworden, daß, so lange ein Mannstamm von einer Familie vorhanden, keine Tochter an den Gütern Antheil nehmen kann, sondern selbige ad conservandum familiae splendorem dem Mannstamm allein zum Vorzuge bleiben.

## §. 8.

Doch hat eine Tochter, die keinen Bruder hat, zur Allodial- und Mobil-Verlassenschaft jederzeit gelangen können;

Inzwischen finden sich schon von den ältesten Zeiten her deutliche Spuren, daß in Ansehung dessen, was nicht Lehen oder altväterlich Stammgut gewesen, eine Tochter, die keinen Bruder gehabt, erben können, mithin bey Erbschzung des Mannstamms nur von einer Linie des letzten Tochter deren Allodial-Verlassenschaft in Anspruch nehmen können; wie davon insonderheit die Stelle im *Lege Angliorum et Warrinorum tit. 6. b. eym*

GEORGISCH I. c. p. 448.

sehr merkwürdig ist, da es heißt: *Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. Si filium non habuit, qui defunctus est; ad filiam pecunia et mancipia; terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat.*

## §. 9.

Und im Fall vorhergegan- gener Erbtheilungen sind Töchter entfernteren Stammes bettern oft ganz vorgezogen worden.

Wenn man hiermit ferner in Vergleichung stellet, wie in mittleren Zeiten oft Brüder solche Grund- und Erbtheilungen unter einander vorgenommen, daß nach Abgang des Einen Nachkommenschaft des Andern Nachkommen kein Erbfolgs-Recht mehr behalten, und daß daher die beybehaltene Gemeinschaft zwischen abgetheilten Linien fast einen neuen Hauptgrund des ganzen Successions-Rechts abgegeben; So wird es ohnsehwer begreiflich, wie sich hernach so viele Beispiele in Fürstlichen und Gräflichen Häusern finden können, da allerdings nach Abgang einer Linie deren Tochter dem noch übrigen Mannstamm in anderen Linien offenbar vorgezogen worden; wie man sich desfalls hier nur Kürze halber auf die

Reinhardische Ausführung vom Erbfolgs-Recht der Töchter vor dem entfernteren Mannstamm (Gießen 1746. 4.)

beziehen darf.

Gleich.

I. Umrund der Regredient-Erbchaft überhaupt. 7

Gleichwie jedoch hierüber jede Familie nach ihren Umständen verschiedene Einrichtungen treffen können; So haben allenfalls die besondern Verträge einer jeden Familie die beste Entscheidung geben müssen:

Ob ihre Töchter schon nach Abgang des Mannstammes in einer Linie mit dem Vorzuge vor den entfernteren Agnaten; oder erst nach Abgang des gesammten Mannstammes von der ganzen Familie zur Succession gelangen sollen?

§. 10.

Das letztere war in soweit ohne alle Ausnahme richtig, daß, nur Ueberhaupt die einzigen Mann-Leben ausgenommen, nach Abgang aller männlichen Nachkommen von einem ganzen Geschlechte der Grund der Ausschließung der Töchter aufhörte, und also nunmehr Töchter zur Succession gelangen konnten.

Mithin blieb allezeit so viel gewiß, daß I) eine Tochter, so lange entweder Brüder, oder Agnaten von eben der Linie, oder nach Befinden auch vom ganzen Hause vorhanden waren, ipso iure zurückstehen mußte; daß hingegen aber auch II) so bald der Fall der Erlösung des Mannstammes auf eine oder andere Art eintrat, nicht weniger ipso iure denen bisher ausgeschlossenen Töchtern, oder ihren Nachkommen, das bisher nur dem Mannstamm zu Theil gewordene Successions-Recht (NB. das ius succedendi,) eröffnet ward; so daß sie nunmehr der Succession nicht mehr für unfähig gehalten werden konnten.

Sofern nun aber III) solcher weiblichen Nachkommen, welchen jezo der Mannstamm nicht mehr im Wege stand, an der Zahl mehrere, und in verschiedenem Verhältniß gegen den abgegangenen Mannstamm waren; So blieb doch allezeit jetzt eine neue Frage:

In welcher Ordnung nunmehr die weiblichen Nachkommen zur Ausübung ihres Successions-Rechts zuzulassen? Ob sie alle zugleich und promiscue ohne Ordnung, oder welche unter ihnen vor den andern, und nach welcher Ordnung sie zur Erbfolge gelangen sollten?

§. 11.

Hierüber sind nun freylich weder aus den älteren und mittleren, noch neueren Zeiten keine allgemeine Befehle vorhanden; wie vielleicht zu wünschen

8 I. Grund der Regredient-Erbchaft überhaupt.

ee ist noch nicht auf die Successions-Ordnung zu schließen.

sehen wäre, daß die Sache zu Verhütung aller Zweifel schon vorlängst hätte klar entschieden seyn mögen.

Aber klar ist es doch 1) aus der Natur der Sache, daß von dem weiblichen Nachkommen nach Abgang des Mannstamms eröffneten *IVRE succedendi* an sich keine richtige Folge gezogen werden kann, daß eben damit auch alle weibliche Nachkommen schon in *ORDINE succedendi* einander gleich wären.

Nach den übereinstimmenden Grundsätzen aller Fürst- und Gräflichen Häuser in Teutschland wird das *IVS succedendi ex pacto et providentia maiorum a primo acquirente* unmittelbar auf alle dessen rechtmässige Nachkommen devolviret, so auch nach eingeführter Primogenitur den Nachgebohrnen vom Hause nicht abgeprochen werden kann. Aber in *ORDINE succedendi* sind sie doch nicht alle gleich, sondern es muß nothwendig immer einer auf den andern warten. Und es stirbt gar mancher postgenitus, der quoad *ius succedendi* mit dem primogenito in pari causa versiret, und selbst eine Gemeinschaft, quoad ipsam proprietatem et condominium, z. E. daß ohne seine Einwilligung keine Veräußerung geschehen kann, u. d. g. sich mit Rechte und nicht ohne Wirkung zeichnen kann, aber deswegen doch nie zum Besiz der Familien-Güter kömmt.

Auf gleiche Art ist es also gar wohl möglich, daß nach Abgang des Mannstamms einer Familie oder einer Linie allen weiblichen Nachkommen derselben das *IVS succedendi* eröffnet wird, und daß sie doch nicht alle auch in *ORDINE succedendi* gleich zu halten sind.

§. 12.

Denn die Ordnung der Erbfolge richtet sich immer nach der Person des Erbverforbenen;

Frägt man nun ferner: Was für Ordnung der Succession in Ansehung der weiblichen Nachkommenschaft statt finden müsse? so gibt II) eine ganz unleugbare Analogie wenigstens so viel an die Hand, daß keine Successions-Ordnung jemals süglich anders, als nach dem Letzverstorbenen, zu bestimmen ist.

Dann 1) liegt auch hiervon ein unumstößlicher Grund in der Natur der Sache, da die Ordnung eben darinn besteht, daß, weil nicht alle zugleich und auf einmal im Besiz der Güter seyn können, einer auf den andern warten müsse. Und da hier nichts, als der Tod, das Ziel abgeben kann, welches einer vom andern abwarten muß; So ist nichts natürs

I. Umrund der Regredient-Erbchaft überhaupt. 9

natürlicher, als daß bey einem Successions-Fall immer auf den Letztverstorbenen gesehen, mithin nach dem Verhältniß gegen denselben die Successions-Ordnung einzig und allein bestimmt werde;

Wie dann auch nicht leicht ein Successions-Recht aufzubringen seyn wird, das quoad ordinem succedendi einen andern Gesichtspunct, als die Person des Letztverstorbenen, zum Gegenstand annehmen sollte.

§. 13.

Dem wenn gleich 2) nach den bekannten Lehens- und Leutischen Successions-Rechten der Grundsatz: quod semper succedatur primo acquirenti, non ultimo defuncto, seine gute Richtigkeit hat; so ist doch unsfreitig solches nur vom iure succedendi, und in der Maasse zu verstehen, daß der successor sein ius succedendi nicht dem ultimo defuncto, sondern allezeit unmittelbar dem primo acquirenti zu danken hat, und daß daher solches ius succedendi ihm weder vom ultimo defuncto, noch von irgend einer persona intermedia entzogen oder geschmälert, und ad extraneos transferirt werden kann.

Dieses stehet aber gar nicht im Wege, daß nicht die Ordnung der Succession sich nach dem Letztverstorbenen richten könne, wenn gleich das ius succedendi nicht ex eius beneficio herzuweisen ist, als in welchem Verstande nothwendig jener Grundsatz bestimmt werden muß.

§. 14.

Man darf nur 3) auf einen Augenblick das Gegentheil annehmen, und den ordinem succedendi nach dem primo acquirente richten; so würde sich bald die wunderbarste Successions-Ordnung von der Welt zeigen, indem sichs fast bey jedem Falle zutragen würde, daß nach dem Tode eines Besitzers, der bisher dem primo acquirenti am nächsten gewesen, dessen Sohn wieder einem andern, der mit dem vorigen gegen den primum acquirentem gleich nahe gewesen, mithin jetzt näher, als gedachter Sohn seyn würde, die Güter überlassen, und solchemnach die Succession immer von einer Linie auf die andere abspringen müßte.

Folglich ist klar, daß nach dem sichersten Leitfaden einer un widersprechlichen Analogie, wie bey aller Successions-Ordnung, so auch bey der bisher hier verhandelten Frage vom ordine succedendi feminarium post extinctam stirpem masculam die Person des ultimi defun-

Ei jedesmal zur Nichtigſchnur dienen müſſe; und daß hingegen weder ein etwa näheres Verhältniß zum primo acquirente irgend einigen Vorzug gebe, noch auch eine begründete Folge ſey, wenn man ſo ſchließen wollte:

Ticia und Caia ſind zwar mit dem Legtverſtorbenen nicht gleich nahe verwandt;

Aber ſie ſind doch gleich nahe Abkömmlinge vom primo acquirente;

Folglich müſſen ſie wenigſtens beide billig zu gleichen Theilen erben.

Nein! Die Ordnung der Erbfolge kann nie anders, als nach dem Legtverſtorbenen beſtimmt werden. Wer dieſem am nächſten ſtehet; der hat in der Ordnung vor allen andern den Vorzug. Nichts, als die Nähe der Verwandtſchaft mit dem ultimo defuncto, kann hier in rechtliche Betrachtung kommen.

II) Die eingeführten Verzicht der Töchter haben A) an ſich eigentlich nichts hierinn geändert.

Und ſoweit wäre demnach das Hauptwerk von der hier in Entſcheidung ſtehenden Frage erörtert, ohne noch auf den Punct von Verzichten und von denen dabei gewöhnlichen Vorbehaltſ-Clauiſen einige Rückſicht genommen zu haben.

Nunmehr wird es aber auch ohne Schwierigkeit ſich ergeben, daß weder Verzicht noch Vorbehalt in der hier vorgetragenen Lehre eine Veränderung machen.

§. 16.

Dem die Verzicht ſind nur mit dem Römischen Rechte aufgenommen,

Zuſörderſt iſt bekannt, daß überall die Verzicht bey den Töchtern des hohen und niedern Adels in Teutſchland nicht eher aufgenommen, als von denen Zeiten, da der Wahr, als ob durch die ſo genannte translationem imperii Romani ad Germanos das Teutſche Reich jezt in der That mit dem Römischen Reiche einerley ſey, den Gebrauch der Römischen Rechte in Teutſchland gänge und gäbe zu machen angefangen; und da man alſo den in dem Römisch-Justinianiſchen Geſetzbuche gegründeten fauorem ſexus feminini, und deſſen mit dem Mannſtamme vöblich gleich geſetztes Suceſſions-Recht mit der biſher in Teutſchland üblich geweſenen Ausſchließung der Töchter nicht anders zu vereinigen gewußt, als daß man dieſe bey jedem Falle einer Vermählung ſelbſt Verzicht

I. Ungrund der Regredient-Erbchaft überhaupt. 11

zicht thun lassen, um wenigstens für alle künftige Ansprüche und etwaige Zweifel desto gesicherter zu seyn. Wobey sich auch von Seiten der Töchter um so weniger Anstand finden können, je gewisser eine jede nach so vielen Beyspielen eines ununterbrochenen uralten und allgemeinen Herkommens überzeuget seyn müssen, daß ihr Geschlecht ohnehin dem Mannsstamm in der Succession in Leben- und Stammgütern nachstehe, mithin ihr Verzicht in der That nichts anders sey, als eine Erklärung oder ein Versprechen, auf eine Erbfolge, die ohnedem in Rechten nicht gegründet, keinen Anspruch machen zu wollen.

§. 17.

Wie also alle dergleichen Verzichte eigentlich nur bekräftigten, was ohnehin schon Rechtsens war; So verstand sich nicht weniger ebenfalls von selbst, daß die Absicht und Wirkung solcher Verzichte nicht weiter, als so lange der Mannsstamm währte, sich von Rechtswegen erstrecken konnte, und daß demnach, so bald der Mannsstamm, welchem der Vorzug in der Erbfolge gebührte, über kurz oder lang ausgieng, auch alle Verzichte von selbst ihre Kraft verlohren, mithin das nunmehr der weiblichen Nachkommenschaft eröfnete Successions-Recht der eingeführten Verzichte ungeachtet eben so gut, als in vorigen Zeiten, ehe man noch an Verzichte gedacht, statt finden müsse.

§. 18.

Allein auch hierinn zeigte sich bald aus eben den gemeinen Umständen und damit vereinigten Päpstlichen Rechten von der andern Seite ein neuer Scrupel, da man anfieng, den bekantten Satz: *ad renunciata non dari regressum*, hier in Anwendung zu bringen.

Um also auch diesen Anstand zu heben, und um nicht eine verziehene Tochter wider die Absicht der ursprünglich hergebrachten Teutschen Rechte auf ewig selbst nach Erlöschung des Mannsstamms von aller Erbfolge auszuschließen; ward nach und nach bey allen Verzichten eingeführt, daß zum Besten der Verzicht leistenden Tochter oder deren Nachkommenschaft eine Clausel beygefüget wurde, vermöge deren auf den Fall, wenn künftig der Mannsstamm abgehen sollte, die verziehene Tochter für sich und ihre Nachkommenschaft ausdrücklich ihre Rechte sich vorbehielt und ausbedang.

§. 2.

§. 19.

Woburch jedoch eben- falls nur das Successions-Redt, wie es vorhin schon Teut- schen Rechts war, als eröffnet vorbehalten wurde;

Jedoch auch hiebey hatte man eigentlich weiter gar keinen Zweck, als das beizubehalten, was nach den althergebrachten ursprünglich Teut- schen Rechten sich ohnedem von selbst schon verstand; Daher fast in allen Verzichtten sothane Vorbehalt- Clauseln gemeinlich nur dahin abgefasst wurden:

Daß im Fall des abgehenden Mannstamms den verziehe- nen Töchtern oder ihren Nachkommen ihre geleistete Verzihte nicht weiter im Wege stehen, sondern sie alsdann als unver- ziehene Töchter angesehen, und nebst ihren Nachkommen zu allem dem, was ihnen von Rechtswegen gebührte, zugelassen werden sollten.

Es konnten also diese nachher so genannten *pacta renunciatio- reservatiua* in der That weiter nichts wirken, als was in vorigen Zeiten von selbst schon ganz allgemeinen Rechts war; nemlich, daß mit Erlöschung des Mannstamms sofort die Ausschließung der Töchter auf- hörte, sondern nunmehr allen weiblichen Nachkommen ihre *ivs succeden- di* auf einmal eröffnet ward.

ohne daß man an die künftige Ordnung der Erbfolge nur einmal voraus den- ken konnte;

Aber an den *ORDINEM succeden- di* war hiebey noch kein Ge- danke. Sondern auch das verstand sich von selbst, daß hierinn un- möglich alle weibliche Nachkommen einander gleich seyn konnten, sondern daß auch hier immer einer auf den andern warten müsse; In der That war es auch nicht einmal eine Möglichkeit, bey jeder Verzichtleistung und dem derselben bezzufügenden Vorbehalte zum voraus schon zu bestimmen, in welcher Ordnung dereinst die jetzt verziehene Tochter oder ihre Nachkommenschaft nach Erlöschung des Mannstamms zur Succession gelangen sollten, da man ja auf keine Weise voraussehen konnte, ob und wann sich sothaner Fall zutragen, und in welchem Verhältnis alsdann die verziehene Tochter oder deren Nachkommenschaft gegen den erblischen- den Mannstamm und die übrigen auf gleiche Art dazu gehöri- gen weiblichen Nachkommen stehen würden.

zumal da kei- ne Urfache war, von der Erbfolge- Ordnung

Gleichwie nun oben bereits unumstößlich dargethan worden, daß, wie noch Verzihte und Vorbehalt- Clauseln üblich gewesen, für die weibliche Nachkommenschaft nach erloschenem Mannstamm vermöge alt- her.

hergebrachten Teutschen Rechts kein ander Ziel der Successions-Ordnung seyn können, als daß man sich nach der Person des Letztverstorbenen gerichtet, und denen, welche selbigem am nächsten zugethan, den Vorzug vor dem Entferntern eingeräumt; So ist klar am Tage, daß hierinn weder Verzicht noch Vorbehalts-Clauseln nicht die geringste Aenderung gemacht.

Und da die Berechnung der Successions-Ordnung nach dem jedesmaligen ultimo defuncto nicht nur der Natur der Sache am allerangemessensten ist, sondern selbst mit dem Römischen Rechte dergestalt übereinstimmt, daß selbst ex hoc capite deswegen das gegenseitige System der Regredient-Erbchaft von bewährten Rechts-Lehrern verworfen wird, wie davon z. E.

LEYSER in *medic. ad D. spec.* 403. med. 2. vol. 6. p. 986. zur Probe dienen kann; So würde in der That kaum begreiflich seyn, wie man sich hierinn nur habe irre machen lassen können, wenn man nicht wüßte, was für irrige und ganz verkehrte Vorstellungen von den Verzichten der Töchter hiebey zum Grunde geleyet worden; mit deren Ungrund aber auch das ganze Gebäude zerfällt.

§. 22.

Die erste Quelle aller Mißdeutung ist unstreitig darinn zu suchen, Man ist aber daß man den einzigen Rechtsgrund von der Ausschließung der Töchter in ihren Verzichten sezen wollen, und daß man also diese Verzichte mit solchen Renunciationen verwechselt, welche in eigentlichen Versprechungen, sich eines sonst wirklich habenden Rechts nicht bedienen zu wollen, bestehen; wobey man solche Gerechtfamen vor Augen zu haben pfleget, deren Ausübung ohne die Verzichtleistung alsosfort statt haben würde, und da also, wenn die Verzichtleistung nur sub conditione resolutiva oder ad diem geschehen, allerdings jene bis dahin nur suspendirte Ausübung des verziehenen Rechts von selbst wieder eintritt.

Man stelle sich z. E. nur folgenden Rechtsfall vor: Titius kauft ein Haus, welches mit einer Servitut berechtiget ist, die seinem Nachbarn Caio allerley Ungemach verursacht.

Aus persönlicher Freundschaft für diesen Caium begibt sich Titius der Servitut zu dessen Vortheile, so lange Caius am Leben bleiben werde.

Nun stirbt Caius; Wer wollte da zweifeln, daß nicht mit dem Augenblicke die vsque ad hanc conditionem resolutiuam geschehene renunciatio seruitutis wegfalle, und sofort die Ausübung der Seruitut wieder ipso iure reuiuiscire und in voller Maasse eintrete?

Wer mit dieser Instanz den Fall einer nur zum Besten des Mannsstamms verzichtsleistenden Tochter vergleicht, und beyde Arten von Verzichten für einerley hält; der wird den Rechtsgelehrten des XVI. und XVII. Jahrhunderts nicht mehr zur Last legen, wenn sie nach solchen Hypothesen den verzielenen Töchtern oder ihren Nachkommen nach Abgang des Mannsstamms tamquam existente casu conditionis resolutiuæ ein ipso iure reuiuiscirendes Regredient-Erbchafts-Recht bezeuget.

## §. 23.

als ob Töchter eines Rechts, das sie sonst gehabt haben würden, sich begäben.

Sobald man aber den wesentlichen Unterschied dieser beyden Arten von Verzichtleistung erweget; so ergibt sich auch das Gegentheil von der ganzen Sache desto deutlicher.

In jenem Falle der verzielenen Seruitut würde deren Ausübung ipso tempore renunciacionis gleich ohne allen Anstand statt gefunden und ihren Fortgang behalten haben: Und bey solchen Umständen gibt es sich freylich von selbst, daß, wenn solche renunciatio nicht in perpetuum, sondern nur in fauorem alicuius personæ oder certo quodam respectu vsque ad existentem quendam casum geschehen, alsofort existente hocce casu, oder cessante ipso fauore, tamquam impedimento, propter quod suspensum hucusque fuerat exercitium iuris, das völlige Recht sofort wieder eintreten müsse.

Allein würde denn auf eben die Art die verziene Tochter tempore praelitæ renunciacionis gleich zur Succession haben gelangen können, wenn sie nicht Verzicht gethan hätte?

O Nein! Sie mußte Verzicht leisten, weil ihr ohnedem, so lange Mannsstamm da war, kein Successions-Recht gebührete.

Ihr Verzicht benahm ihr kein Recht, was sie sonst gehabt hätte, sondern es war nur eine Bekräftigung von dem, was sich ohnehin verstand, und was nur aus überflüssiger Vorsorge zu mehrerer Sicherheit ausdrücklich erklärt werden mußte, da sich wohl keine Verzichtleistende Tochter in Sinn kommen lassen, daß sie sonst mit ihren Brüdern oder Agnaten gleiches Successions-Recht haben würde.

Ge.

Gewiß, wenn dieses gewesen wäre, würden die Fürstlichen und Gräflichen Töchter nicht so leicht zur Verzichtleistung zu bringen gewesen seyn; und das fortgesetzte Herkommen solcher Verzichtleistungen würde sich nicht so allgemein in Teutschland finden, wie es wirklich ist.

Man darf aber vollends, absonderlich in Ansehung des hohen Adels, sich nur auf die fast allgemein gewordenen Hausverträge oder auch mittelst Herkommens anerkannten Grundsätze berufen, vermöge deren Töchter, wenn sie auch keine Verzichtleistung gethan, dennoch ipso iure für verziehen gehalten werden.

Und es zeigt sich ohnedem aus allen Beyspielen, daß eigentlich nur Töchter, die sich vermählen, Verzichte leisten, ohne daß gleichwohl jemals von einer unvermählten Prinzessin oder Gräfinn, wenn sie gleich unverzichen bleibt, ein Anspruch auf die Succession zeit währenden Mannstamms erhöret ist.

## §. 24.

Dieses alles haben freylich die Rechtsgelehrten des XVI. Jahrhunderts, die von nichts als Römischen Sachen gewußt, und weder von der wahren Beschaffenheit unserer uralten ursprünglich Teutschen Verfassung und Rechte unterrichtet gewesen, noch sich um nähere Einsicht und Zusammenhaltung Fürstlicher und Gräflicher Hausverträge sonderlich bekümmert, theils nicht bedacht, theils bey der damals ermangelten historischen Kenntniß auch nicht wissen können; Mithin ist es ihnen wohl zu gute zu halten, wenn sie lediglich nach gewissen Vorurtheilen, die ihnen eine übertriebene Anwendung des Römischen Rechts ohne alle Ausnahme an die Hand gegeben, auf ganz irrige Abwege in dieser Art Sachen gerathen sind; wie man ihnen denn auf eben die Art wohl zu gute hält, wenn sie damals unsere Churfürsten zu praefectis praetorio, die Landshoheit zum mero et mixto imperio, die Teutschen Stammgüter zu fideicommissis familiae, und die Bauern-Frohnen zu operis libertorum machen wollen.

Wenn aber heutiges Tages, da Gottlob eine etwas aufgeheitzerte Kenntniß der Geschichte ganz ein anders Licht angezündet, und da man besser zu unterscheiden weiß, was für Ehre dem Römischen Rechte gebühret, was aber auch für Gebrauch den wohlbedächtlich beygehaltenen uralten Teutschen Rechten nicht abzuprechen ist, nichts desto weniger noch solche Dinge vorgebracht, oder so offenbar gegründete Teutsche

Rechtsfäße in Zweifel gezogen, oder vielmehr in Verwirrung gesetzt werden wollen; so sollte man bald zweifeln, ob solches eher Mitleiden oder Unwillen verdienen möchte?

## §. 25.

Unter andern fällt der Umrund der Regredient-Erbchaft selbst durch ins Auge, weil die Zahl der Erben ins unendliche gehen kann;

Ohne alles übrige zu erschöpfen, was sich überhaupt gegen das wunderbare System der Regredient-Erbchaft mit größtem Grunde noch weiter sagen läßt; Und ohne anbey zu widerholen, was schon von mehr andern, insonderheit aber instar omnium in der

Freyherrlich Senkenbergischen Disquisitione academica de successione filiarum in regnis et principatibus (Gieß 1742. in 4.) cap. 6. §. 70. 96. p. 78. - 118.

bereits aufs gründlichste ausgeführt worden; kann man dennoch nicht umhin, nur noch das einzige hinzuzufügen, wie in der Lehre von der Regredient-Erbchaft selbst der Grund einer solchen Verwirrung liege, daß niemand im Stande seyn würde, eine vernünftige Auskunst zu zeigen, so bald man nur den gar leicht möglichen Fall annimmt, daß 3. E. von 10. Generationen nach einander in jeder Generation nur 2. verziene Töchter gewesen, deren Nachkommenschaft sich immer nur mit 2. Kindern vervielfältiget.

In diesem Falle läßt sich mit leichter Mühe berechnen, daß 2046. Regredient-Erben seyn würden.

Nun möchte man wissen, wo man alsdenn mit dieser Menge Regredient-Erben hinaus solle?

Und gleichwohl ist kein Grund abzusehen, wenn eine verziene Tochter und deren weibliche Nachkommenschaft zur Regredient-Erbchaft berechtigt ist, warum man alle übrige zurücksetzen sollte.

## §. 26.

ohne daß ein Rechtsgrund abzusehen, welcher alsdenn unter mehreren Regredient-Erben dem andern vorgehen soll.

Oder will man eine Ordnung unter den Regredient-Erben festsetzen, so müßte entweder die spätere verziene den älteren, die Schwester des Letztverstorbenen der Tante, Groß-Tante u. s. w.; oder letztere den ersteren vorgehen.

In jenem Falle würde man eo ipso die nähere Verwandtschaft mit dem Letztverstorbenen zum Grunde legen; und dann wäre immer doch die Tochter wohl noch näher, als die Schwester!

Hin-

Hingegen im andern Falle, wenn man die zuerst verziehene mit ihrer Nachkommenschaft allen später verziehene vorziehen wollte; so möchte man fürs erste nur den geringsten rechtlichen Grund von diesem ganz ausserordentlichen Successions-principio wissen, zumal wenn man sich aus obigem erinnert, wie unsatthast es sey, den ordinem succedendi vom primo acquirente herzuleiten, und da gleichwohl in der weiblichen Nachkommenschaft sichs gar leicht ereignen kann, daß die filia ultimi defuncti selbst dem primo acquirenti näher ist, als die zur Zeit des erlöschenden Mannestamms eben vorhandene Nachkommen einer ehemals verziehene Tochter sind.

Hiernäthst dürfte aber auch ein grosser Zweifel eintreten, ob den meisten Regredient-Erben mit diesem Grundsatz gedient seyn möchte.

Denn wenige möchten ihrer Sache alsdann wohl so gewiß seyn, daß nicht über kurz oder lang sich Nachkommen von einer noch ältern verziehene Tochter ad causam legitimiren, und also noch ein Vorrecht vor ihnen behaupten dürfen.

§. 27.

Man mag also die so genannte Regredient-Erbfchaft überhaupt von einer Seite ansehen, von welcher man will; so ergibt sich aus allem:

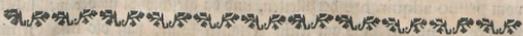
Daß diese ganze Lehre aus einer sehr übel verstandenen Anwendung und Vermischung der Römischen Rechte entstanden; an sich aber die vermeynte Regredient-Erbfchaft so wenig mit der Natur der Sache, als mit den ursprünglich althergebrachten Verfassungen der Teutschen fürst- und gräflichen Häuser bestehen könne; ohne noch auf die besondern Verträge und Verordnungen dieser oder jener einzelnen Häuser einige Rücksicht zu nehmen.

Man kann zwar allenfalls dahin gestellt seyn lassen, wo etwa ein oder ander Haus durch besondere Verträge ein anderes beliebet, und sich also einer an sich irigen Lehre auf eine selbstverbindliche Art (ita, vt error ius faciat, L. 3. in f. D. de supellect. legata,) unterworfen hat. Soviel ist aber aus dem bisherigen mit größtem Grunde zu behaupten, daß, wo ein Haus nicht gar besondere ausdrückliche Verträge darüber gemacht, gewiß allemal von Rechtswegen nach obigen Grundsätzen zu

urtheil.

Die ganze Lehre von der Regredient-Erbfchaft ist und bleibet also ungegründet.

urtheilen ist. Und wo vollends ausdrückliche Familien-Gesetze gerade das Gegentheil von der irrigen Lehre festsetzen, müßten den ächten Grund-  
sätzen beytreten; wer wollte da sich nur in Sinn kommen lassen, nichts  
desto weniger einer an sich im Grunde irrigen Regredient-Erbchaft  
Platz zu geben?



## Zweytes Hauptstück

worinn der

### Ungrund der Regredient-Erbchaft

aus der

### Limburgischen Erbeinigung

vom 16. Jun. 1604.

gezeigt wird.

S. 28.

In gegen-  
wärtiger Sa-  
che kommt  
alles auf die  
Limburgische  
Erbeinigung  
an, welche A)  
als eines der  
vollkommen-  
sten Famili-  
lien-Gesetze  
hier erör-  
tert wird.

Wenn je ein gräfliches Haus sich eines gründlichen Familien-Gese-  
zes rühmen kann; so gebühret gewiß der Limburgischen Erbeini-  
gung vom 16. Jun. 1604. darunter eine der vorzüglichsten Stellen.  
In der Sorgfalt, womit fast alle Fälle, die man sich für die Zukunft  
als mbglich vorstellen können, nach allen Umständen überdacht sind; In  
der genauen Bestimmung, womit die meisten Fälle zum voraus entschie-  
den worden; Und in einem gleichsam abgemessenen Gleichgewichte von  
Recht und Billigkeit wird dieser Hausvertrag vielleicht wenige seines  
Gleichen finden.

Insonderheit sind die von uralten Zeiten hergebrachte und für die  
Verfassung der fürst- und gräflichen Häuser so wesentlichen Grundzüge  
vom Verbote aller Veräußerungen ausser der Familie, vom Vorzuge des  
Mannsstanms vor den Töchtern, vom Verzichte und von der Absfindung  
allenfalls auch unverziehener Töchter, u. s. f. mit solcher Gründlichkeit  
und Vollständigkeit hier befestiget, daß man diesen ganzen Hausvertrag  
beynahe als ein Muster vom ganzen System dieser den meisten, wo nicht  
allen

allen Geschlechtern des hohen Adels gemeinsamen Rechte ansehen kann, und daß man also, wenn man auch sonst noch keine Kenntniß davon hätte, fast daraus alleine die ächten Grundsätze von der Erbfolge der Deutschen fürstlichen und gräflichen Häuser erlernen könnte.

\* Schon in Königs Reichsarchive part. special. contin. 2. (vol. II.) p. 486. 1q. ist ein Abdruck von dieser Limburgischen Erbvereinigung befindlich. Weil aber dieser Abdruck nicht ohne erhebliche Fehler ist, so wird zu geschwehender und richtigerer Einsicht ein neuer zuverlässiger Abdruck davon hiebei angefügt, den man zu mehrerer Bequemlichkeit mit Marginalien versehen, und nebst der darinn zum Grunde gelegten Eintheilung in XII. Haupt-Artikel noch in mehrere kürzere Paragraphen abgetheilt hat, wornach man gegenwärtig die Allegationen daraus einrichten wird.

§. 29.

Soviel insonderheit die in gegenwärtiger Sache eigentlich nur zu erörternde Frage von der Erbfolge der Töchter und weiblichen Nachkommen anbelangt; so ist diesem Gegenstande, der gewiß in allen fürstlichen und gräflichen Successions-Rechten einen der wichtigsten ausmacht, ein besonderer ganz ausführlicher Abschnitt im Art. VII. dieser Limburgischen Erbvereinigung gewidmet, auf dessen richtigen Verstand hier also alles ankommt.

Wie aber desfalls nöthig ist, zuvörderst die verschiedenen Fälle, welche den Stiftern dieses Familien-Vertrages vor Augen geschwebet, nur etwas näher aus einander zu setzen; so ergibt sich vorerst aus dem ganzen Verfolge und aus den klaren Worten dieses Art. VII., daß die pacificirenden Brüder von künftigen möglichen Fällen sich folgendes Schema vorgestellt:

1) So lange ihr Spectfeld: Sontheimischer Mannsstamm fortwähren, und nur etwa eine oder andere künftige Special-Linie darinn ausgehen würde;

II) Wenn der Spectfeld: Sontheimische Mannsstamm erlöschen, und dann

1) entweder noch in der andern Haupt-Linie Gaildorf-Schmiedelfeldischer Mannsstamm übrig seyn, oder auch umgekehrt dieser vor jenem erlöschen, oder endlich

2) zugleich der gesammte Mannsstamm vom ganzen Hause damit geendigt seyn würde.

Nach dieser Subdivision fängt die Erbvereinigung diesen letztern Fall Art. VII. §. 38. p. 10. mit den Worten: „Ferner und zum andern 2c.“ an.

In der That aber sind es zusammen folgende drey Fälle, die hier ihre Nichtschnur bekommen; Nämlich:

I) Wie es unter ihren Nachkommen gehalten werden solle, so lange noch ein von ihnen abstammender Mannsstamm vorhanden seyn würde?

II) Wie es dereinst auf den Fall gehen solle, wenn der Gaildorf = Schmiedelsfeldische Mannsstamm den Abgang des Speckfeld = Sonthheimischen Mannsstamms, oder auch umgekehrt dieser des erstern Abgang erleben sollte?

III) Endlich was alsdenn Rechtens seyn solle, wenn von beyden Haupt-Linien, mithin vom ganzen Hause, der Mannsstamm ganz; und gar erlöschen würde?

§. 30.

Nämlich I)  
so lange der  
Speckfeld-  
Sonthheim-  
sche Manns-  
stamm fort-  
währen wür-  
de; wie es  
alsdenn 1)  
mit den lie-  
genden  
Gründen zu  
halten sey?

Was den ersten Fall anbetrifft, so lange nämlich I) in der Speckfeld = Sonthheimischen Linie nur noch irgend einiger Mannsstamm übrig bleibt; oder wie die eigenen Worte der pacificentium Art. VII. §. 24. p. 7. lauten:

„So lange wir Gebrüdere und unsere eheliche Mannes-Erbens-Erben in rerum natura vorhanden seyn werden;“

So sollen 1) liegende Gründe niemals und auf keine Weise an irgend einige Tochter von dieser Linie kommen können; Sondern darinn soll allezeit der Mannsstamm privative erben;

So daß also, a) so lange diese Linie währet, besage Art. VII. §. 25. p. 8. nicht nur eine Schwester gegen ihren Bruder, sondern auch eine Tochter eines ohne Söhne verstorbenen Grafen gegen ihren Onkel oder entfernten Agnaten von dieser Linie in allen liegenden Gründen oder unbeweglichen Gütern schlechterdings zurückstehen soll;

Und zwar alles dieses b) nach dem klaren Inhalte Art. VII. §. 26. p. 8. dergestalt, daß eine Tochter so wenig ex testamento, als ab intestato aut vilo iure alio zu keinen liegenden und unbeweglichen Gütern nimmermehr zugelassen werden soll;

Wovon c) als die Bewegursache an eben der Stelle hinzugefüget wird:

„Alles, damit das Vermögen bey unserer männlichen Li-  
nie „nie unserer absteigenden Erben der Herren zu Limburg desto  
„langwieriger bleiben, und der Splendor unsers Geschlechts  
„desto beständiger erhalten werden möge.“

§. 31.

Sobiel aber 2) die fahrende Haabe, als baares Geld, Klein- und 2) wie  
dien, Silber-Geschir, Kleider, Hausrath, Wein und Getrayde, auch mit der fah-  
rende Haabe  
alle andere bewegliche Güter anbelanget; so werden wieder zweyerley be?  
Fälle gar wohlbedächtlich und deutlich von einander unterschieden:

a) So fern einer vom Mannsstamm dieser Linie wieder einen  
oder mehrere Söhne und zugleich Töchter hinterläßt, mithin Schwe-  
stern und Brüder zusammen treffen; (welches die paciscentes Art. VII.  
§. 25. p. 8. mit den Worten ausdrücken:

„Da unsere Kinder und Kindes-Kinder männlichen Ge-  
schlechts vorhanden;“

als welches der Art. VII. §. 24. p. 7. vorhergehenden Benennung  
derer

„Manns-Erbens-Erben,“

weil hierunter nicht nur Söhne und Sohns-Söhne oder immer abstei-  
gende männliche Nachkommen, sondern auch Agnaten und Collateral-  
Manns-Erben verstanden werden können, offenbar entgegen gesetzt  
wird, );

So sollen solche Töchter in Ansehung ihrer Brüder nicht nur von  
allen liegenden Gütern, sondern auch von aller fahrenden Haabe ausge-  
schlossen seyn und bleiben;

und zwar auch dieses, aus vorgedachter offenbar vi contextus  
Art. VII. §. 26, p. 8. auf diesen Fall ausdrücklich mit gezogenen Ur-  
sache:

„Damit das Vermögen bey dieser männlichen Linie desto  
„langwieriger bleiben, und der Splendor dieses Geschlechts  
„desto beständiger erhalten werden möge.“

b) Daferne aber einer vom Mannsstamm dieser Linie keine männ-  
liche Nachkommenschaft, sondern nur Töchter, oder auch nur Schwe-  
stern oder Tanten u. s. f. hinterlassen möchte; so sollen diese zwar die

liegendes Gründe vermöge der Erbeinigung Art. VII. §. 26. p. 8. dem männlichen Stammsvetter von dieser Linie gleichfalls fchlechterdings überlaffen.

Jedoch von der fahrenden Haabe follen fie in diefem Falle nicht fchlechterdings ausgefchloffen feyn. Sondern ein folcher ohne Mannftamm abgehender Herr des Haufes foll befage Art. VII. §. 27. p. 8. berechtigt feyn:

„ von feiner fahrenden Haabe, fo er bekommen und ihm  
„ zuffehet, feine Töchter, Schwestern, oder fonft andere in-  
„ ter viuos oder mortis cauffa zu bedenken; ”

Wiewohl auch diefes, wie an eben dem Orte gleich hinzugefügt wird, doch in der Maaffe:

„ Daß der Stamm und Name des Gefchlechts Limburg  
„ dabey in Acht genommen, und von demjenigen, was in  
„ den Schließern für Silbergelchir, Hausrath, Bettgewand,  
„ u. d. g. gefunden, nicht leicht etwas verfhafft werde. ”

## §. 32.

Welches al-  
les mit den  
altberge-  
brachten  
Teufchen  
Rechten be-  
stens über-  
einstimmt.

Dieſes wäre alfo der erſte Hauptfall, den unſer Limburgiſcher Hausvertrag nach allen möglichen Umſtänden beſtimmt. Wer ſich nun nur die Mühe geben will, dieſe ganze Stelle in der hiebei gedruckten Anlage Art. VII. §. 24-27. p. 7. 8., oder auch in Liniſigs Reichsarchiv l. c. p. 491. in ihrem völli- gen Zuſammenhange noch einmal zu leſen, und nur noch mit der oben (§. 8.) angezogenen Stelle ex lege Anglorum et Warinorum in Vergleichung zu ſtellen; der wird nicht nur alles deutlich und richtig beſtimmt finden, ſondern auch die ſchönſte Uebereinstimmung mit jenem uralten Geſetze wahrnehmen, in welchem ſchon damals in der That eben das verordnet war: Hereditatem defuncti filius, non filia ſuſcipiat. Si filium non habuit, qui defunctus eſt; ad filiam pecunia et mancipia; terra vero ad proximum paternae generationis conſanguineum pertineat.

Wenn man Lateiniſche Summarien über den hiſher erklärten Theil des Limburgiſchen Hausvertrages machen wollte; würde man ſie kaum deutlicher und paſſender faſſen können.

## §. 33.

Eben so übereinstimmend wird man aber auch das folgende finden, II) Der zweyte Fall war, wenn von einem der beyden Hauptstämme der Mannstamm von einer der beyden Haupt-Linien von Speckfeld-Sontheim, oder von Gaildorf-Schmiedelsfeld abgehen sollte.

Man dachte nemlich nun noch II) auf den Fall, wenn der ganze Mannstamm von einer der beyden Haupt-Linien von Speckfeld-Sontheim, oder von Gaildorf-Schmiedelsfeld abgehen sollte.

Auf diesen Fall mochten die pacificirenden Brüder von mehreren Beyspielen voriger Zeiten und anderer Geschlechter sich Zweifelsöhne wohl erinnern, daß nicht selten Töchter solcher erloschenen Linien selbst in liegenden Geländen und Stammgütern des Hauses den Vorzug in der Succession vor den entfernteren Stammvettern derer noch übrigen andern männlichen Linien von eben dem Hause behauptet, wie oben (§. 9.) davon das mehrere mit Beziehung auf die Reinhardische Abhandlung von der Erbfolge der Töchter bereits angeführet worden.

Sie beschieden sich auch wohl, daß sie, als pacificirende Brüder, bloß von der Speckfeld-Sontheimischen Linie, kein allgemeines Haus-Gefetz zu errichten vermochten, das ihren Agnaten Gaildorf-Schmiedelsfelder Linie zur Vorschrift dienen könnte.

Sie erinnerten sich aber Art. VII. §. 28. p. 8. eines schon älteren allgemeinen Hausvertrages:

„Daß auch in solchem Falle die Herrschaft, Land und Leute, mit ihren Schloßern, und zugehörigen liegenden Gütern den Nächsten männlichen Stamms und Namens der Herren von Limburg angerbet,“

„und auch solche Manns- und Stamms-Erben den Töchtern, Schwestern und Fräulichen Geschlechts vorgezogen werden sollten.“

## §. 34.

Im Fall also 1) ihr Speckfeld-Sontheimischer Mannstamm zu erst erloschen sollte; so unterwarfen sie sich und ihre Nachkommen der Beybehaltung dieser alten Verträge;

so daß besage Art. VII. §. 28. p. 8. auf solchen Fall

a) „ihre Herrschaften, Land und Leute, mit ihren oberen und niederen Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie von ihnen

§ 2

ererbte

„ererb, besessen, regiert und gebraucht worden, auch auf ihre  
 „nächste Agnaten, Vettern und Blutsfreunde, des Stam-  
 „mes und Namens Herren zu Limburg-Gaildorf- und Schmied-  
 „feldischer Linien dergestalt erblich fallen sollten, daß diese ihre  
 „Vettern den Töchtern und Schwestern ihrer (der Speckfeld-  
 „Sonthheimischen) Linien vorgezogen werden sollten.“

Jedoch sollte solchenfalls b) besage eben der Stelle Art. VII. §. 30. p. 9. ihnen unbenommen, sondern vorbehalten seyn:

„Den Töchtern und Schwestern ihrer Linien an baarem  
 „Gelde, Legaten und alle Fabryß, (außer Geschütz, Muni-  
 „tion, Wehr und Waffen, so zu den Schiffsjern gehöret,) zu  
 „verschaffen.“

§. 35.

oder daß a)  
 der Gail-  
 dorf-  
 Schmied-  
 feldische  
 Manns-  
 stamm eher  
 abginge.

Hinwiederum aber war a) natürlich, daß auf den umgekehrten Fall,  
 wenn der Gaildorf-Schmiedfeldische Mannsstamm zuerst erlöschten  
 würde, auch die Speckfeld-Sonthheimischen pacificirenden Brüder Art.  
 VII. §. 29. p. 8. sich erklärten:

wie sie sich „gegen sothane ihre Vettern und deren Erben  
 „ebenfalls versehen, und unzweifelhaft getrobten wollten, daß  
 „sie auch ihren Theils auf solchen äußersten und letzten Fall  
 „ihrer Linien gegen sie, die Speckfeld-Sonthheimischen Agnaten,  
 „eines Gleichen gesinnt und freundlich geneigt seyn würden.“

Denn im widrigen Fall,

„wenn sie oder ihre Erben ein Widriges erleben oder  
 „spühren sollten,“

war ihnen nicht zu bedenken, daß sie sich alsdann vorbehielten, eben-  
 falls andere Maaßregeln zu ergreifen, „und ihre nothwendige Gebühr  
 „zu bedenken.“

§. 36.

III) Auf den  
 dritten Fall:  
 wenn der  
 ganze Lim-  
 burgische  
 Mannsstamm  
 erlöschten,  
 mithin das  
 ganze Ge-  
 schlecht aus-  
 gehen sollte,

So vernünftig dieses alles ein jeder unpartheyischer Kenner finden  
 wird; so deutlich ergiebt sich nun auch endlich, was auf obigen dritten  
 Fall hier ferner vorbedmmt; nemlich: Wenn III) der gesammte  
 Mannsstamm vom ganzen Limburgischen Hause erlöschten, mithin weder  
 von der Speckfeld-Sonthheimischen, noch von der Gaildorf-Schmied-  
 feldischen Linie mehr einiger Mannsstamm übrig seyn würde; oder, wie  
 sich

sich die Paciscentes in der Anlage Art. VII. §. 38. p. 10. oder bey Lühig l. c. p. 493. ausdrücken:

„Wenn sich aus Schickung des Allmächtigen der Fall be-  
gäbe, daß unser und unserer Nachkommen, der Herren zu  
Limburg, ganzer männlicher Stamm, (welches doch Gott  
gnädiglich verhüten wolle,) mit Tode abgehen, und nicht  
mehr seyn würde.“

§. 37.

Auf diesen Fall bedingen sich die pacificirenden Brüder 1) für ihre weibliche Nachkommen, so fern dergleichen solcher Fall erleben würden, Art. VII. §. 38. p. 10. zuvörderst dieses aus:

„Daß alsdenn vermöge der Würzburgischen Lehenbriefe  
und erster Lehenmachung am dato 1483. die vier Dörfer,  
Gollhofen, Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach,  
allein auf die Fräulichen Erben der Herrschaft von Limburg,  
Schenk Georgen Stamms und Geblüts, da deren vorhan-  
den, fallen sollten.“

Diese Worte geben von selbst zu erkennen, daß die darinn be-  
nannten vier Dörfer von weylaud Schenk Georgen (Georgio II. †  
1475.) als primo acquirente herrühren, und auf den Fall seines erl-  
schenden Mannstamms seinen weiblichen Nachkommen ausbedungen  
worden. Von diesem Schenk Georgen stammt aber nur die Speckfeld-  
Sontheimische, aber nicht die Gaiddorf-Schmiedelsfeldische Linie ab.  
Also war es den Rechten völlig gemäß, daß, wenn sich gleich fügen  
sollte, daß zur Zeit der Erlöschung des ganzen Limburgischen Manns-  
stamms die nächste Person unter der weiblichen Nachkommenschaft in  
der Gaiddorf-Schmiedelsfeldischen Linie seyn möchte, und folglich als-  
denn zur Succession in allen übrigen Limburgischen Gütern gelangt  
würde, dennoch in diesen vier Dörfern niemals eine Gaiddorf-Schmie-  
delsfeldische Tochter oder deren Nachkommenschaft, als welche nicht vom  
primo acquirente sothaner Dörfer abstammten, mithin auch kein ius  
succeedendi daran hatten, sondern einzig und allein nur Speckfeld-  
Sontheimische Nachkommenschaft zur Succession gelangen konnte.

§. 38.

Singegen 2) in allen übrigen Limburgischen Gütern, sowohl lie-  
genden Gründen als fahrender Haabe, ward a) die Succession AB IN-  
G

2) die übrige  
Erbfolge  
nach erlos-  
chenem  
TESTA-

Männlich: TESTATO mit so deutlichen Worten, als je in der Welt möglich ist, me ward be-  
nen, die dem besage der Anlage Art. VII. §. 39. p. 10. 11. in solcher Maasse be-  
Leghvorfor- stimmt:  
benen am  
nächsten, zu-  
geeignet.

„Daß alle des Letzverstorbenen Herrn zu Limburg liegende  
„und fahrende Habe und Güter ab intestato dem, oder de-  
„nenjeningen Personen, erblich und eigenthümlich hinwachsen,  
„folglich auch successiois iure werden und bleiben sollen, die  
„derselben Zeit bemeldtem letzten Herrn von Limburg  
„vom Gebliute am nächsten verwandt seyn.“

Warum aber b) hier nur der Succession ab intestato gedacht, und  
daher in parenthesi noch die Clausel:

„im Fall er (der Letzverstorbene) kein Testament vor seiz  
„nem Absterben aufgerichtet und gemacht hätte,“

eingedrückt worden; ergibt sich gleich aus dem Art. VII. §. 40. p. 11.  
unmittelbar darauf folgenden Zusatz:

„Daß dem leztlebenden Herren von Limburg bevorsiehen  
„solle, per dispositionem eine gewisse Anzahl Geldes zu ord-  
„nen, so von den nächsten der Herrschaft Erben denen dazu,  
„malen lebenden Frauen und Fräulein von Limburg, so der  
„nahen Verwandtniß nach ab intestato nicht erben können,  
„solle insgemein oder jeder insonderheit gereicht werden; als  
„worinn niemanden hiernit Maasß oder Ordnung gegeben  
„werden solle.“

## §. 39.

Gegen alles  
dieses wer-  
den B)  
schlechte Be-  
helfe vorge-  
bracht, als  
I) daß die  
Erbeinigung  
dunkel und  
unverständ-  
lich sey:

Nach dieser so ungekünstelten und der Natur der Sache, dem In-  
halte und Zusammenhange der Erbeinigung, und der Absicht derer dar-  
inn pacificirenden Theile so gemässen analysi und paraphrasi der hieher  
gehörigen Hauptstellen aus gedachter Erbeinigung würde es unbegreiflich  
seyn, wenn noch die mindeste Dunkelheit, oder noch einiger Zweifel oder  
Widerspruch übrig bleiben sollte.

Und dennoch sucht man in den gegenseitigen Schriften noch die  
letzte Zusucht in dem Vorwurfe einer nicht zu entwickelnden Dunkelheit,  
wie sich der Verfasser der gegentheiligen Septuplik darüber in folgenden  
Ausdrücken herausläßt:

„Daß sohanes pactum von 1604. und dessen Art. VII.  
„nicht nur eine ohnauzuwickelnde ganz besondere und in  
„einem

„einem pacto familiae nicht leicht anzutreffende ausnehmende  
 „Obscurität und Dunkelheit enthalte, sondern auch von  
 „durchaus vermorrener, oder vielmehr in gefährlicher Absicht  
 „mutilirter, an sich et anterioribus, immo ipsi scopo  
 „tractando primario contradictorischer und übelst zusam-  
 „menhangender Beschaffenheit sey; ”

„und daß, es möge auch der Context der solchem Art.  
 „angehängten durchaus nichts sagenden Clausel betrachtet  
 „und resolviret werden, wie er wolle, demselben dennoch  
 „kein verständlicher oder nur begreiflicher Inhalt oder  
 „Enunciation, noch positive Proposition daraus gezogen  
 „oder genommen werden könne. ”

## §. 40.

So hart dieser Vorwurf scheint, so leicht widerlegt er sich von selbst, wenn man nur die Erbeinigung selbst eines Anblicks würdiget. Da es aber damit insonderheit auf die dem Art. VII. §. 40. p. 11. angehängte Clausel gemünzt ist; so hat man allem Ansehen nach nur den oben (§. 28. \*) angeführten Lünigischen Abdruck vor Augen gehabt, und über einen darin befindlichen Druckfehler, (dergleichen in diesem Lünigischen Werke bekanntlich genug vorkommen,) die ganze Sache in Verwirrung zu setzen vermeynet, da nemlich in dem Lünigischen Abdrucke p. 439. durch einen Druckfehler das einzige Wort: solcher, anstatt der Worte: „so der nahen Verwandtniß nach. c. gesetzt, und dadurch freylich der Sinn etwas verdunkelt ist, wie der Augenschein der ganzen Stelle in folgendem Zusammenhange zeigt, da es heisset:

Da man vermuthlich 1) nur einen Druckfehler sich zu Augen machen wollen;

„Doch auf solchen Fall den letzten lebenden Herren von  
 „Limburg eine gewisse Anzahl Geldes, so von den nächsten  
 „der Herrschaft Erben den dazumal lebenden Frauen und  
 „Fräulein von Limburg, so der (NB. hier steht bey Lünig  
 „das Wort solcher, anstatt so der) nahen Verwandtniß  
 „nach ab intestato nicht erben können, solle ingemein und je-  
 „der insonderheit gereicht werden, per dispositionem zu ord-  
 „nen bedorfes, und niemand hiermit Maas oder Ordnung  
 „gegeben seyn solle. ”

Sobald hier der bemerkte Druckfehler abgeändert wird, und sobald man sich übrigens nur die Mühe nimmt, die der Teutschen Schreib-

art in solchen Verträgen gewöhnliche Parentesen nur einigermaßen aus einander zu setzen, wie oben, ohne übrigens das geringste Wort zu verändern, bereits geschehen ist; so wird wohl niemand weiter einige Dunkelheit hier zu finden sich in Sinn kommen lassen.

## §. 41.

In der Sache selbst aber 2) die größte Deutlichkeit und Wichtigkeit herrscht.

In der Sache selbst fällt der Ungrund des Vorwurfs einer Dunkelheit oder Verworrenheit in der oftgedachten Clausel des Art. VII. noch um so viel mehr in die Augen, als aus der Vergleichung aller drey Hauptfälle, von welchen die Erbeinigung redet, sich ganz augenscheinlich ergibt, daß in jedem Falle sowohl die successio ab intestato besonders geordnet, als zugleich darneben festgesetzt wird, ob und was der jedesmalige Letzlebende vom Mannsstamme in einer Special-Linie, oder endlich vom ganzen Hause an seine weibliche Nachkommen oder Seitenverwandten per testamentum oder sonstigen zuzuwenden berechtigt seyn solle. Da denn aus dem oben nach einander angeführten Inhalte des Vertrages auf diese drey Fälle deutlich erhellet, daß ein jeder vom Mannsstamme, der ohne Söhne abgeht, dergleichen Disposition zum Vortheile seiner Töchter, Schwestern oder anderer weiblichen Verwandten solle machen können.

Und zwar a) wenn mit ihm nur eine Special-Linie bey noch übrig bleibendem Speckfeld-Sontheimischen anderweiten Mannsstamme abgeheth, soll er nur über diejenige fahrende Haabe,

„die er bekommen, und die ihm zuschეთ,“

disponiren können, und doch auch da nicht leicht etwas von dem, was in Schließern von Silbergeschirr, Hausrath, Bettgewand u. d. g. vorhanden ist, verschaffen (§. 31.).

Wenn aber b) eine Haupt-Linie von Speckfeld-Sontheim, oder auch von Gaildorf-Schmiedelsfeld mit ihm erbschეთ, so soll er alle Fahrniß verschaffen können, nur die zu den Schließern gehörigen Munition, Geschütz, Behr und Waffen ausgenommen (§. 34.).

Endlich c) wenn vollends der gesammte Limburgische Mannsstamm vom ganzen Hause mit ihm ausstirbt; so soll er über eine gewisse Summe Geldes zum Vortheile dererjenigen weiblichen Verwandten, die nicht zugleich seine nächsten Nachfolger in Land und Leuten sind, disponiren können (§. 33.).

Sollte

Sollte wohl jemals ein Familien-Vertrag alle solche unterschiedliche Fälle systematischer und deutlicher entwickelt haben? Wie ist es möglich, diesen Vertrag einer verworrenen und unverständlichen Dunkelheit zu beschuldigen!

§. 42.

Aber noch eine unvergleichlich erfommene Ausflucht!

„Allenfalls“ (heißt es in der gegentheiligen Septuplik: Allenfalls, nemlich, wenn auch die angebliche Dunkelheit, wie man endlich damit nicht durchzukommen selbst einsehen mag, die Erbeinigung und deren VII. Artikel nicht entkräften sollte, Allenfalls dann) „soll eine in der Clausel des Art. VII. gemachte besondere notable Distinction zwischen NB. der „Herrschaft Erben, dann des *ultimi masculi Limburgici* „eigenen Erben überzeugend zu erkennen geben.“

11) Zwischen der Herrschaft Erben und des letztverstorbenen Erben soll ein Unterschied seyn.

„Daß die letztern dafür nur in Ansehung des *ultimi masculi Limburgici*, als deren eigentlichen Erblassers, „*quocumque modo vel iusto titulo* adquirirten eigen- „thümlichen Vermögens und Nachlasses zu halten und zu „verstehen seyen;

„unter den Herrschafts- Erben aber die *cum reservatione* „*regressu* verziethene, und daher auf die *per providentiam* „*et pacta maiorum toti domui vel familiae* quoad pro- „prietatem acquirirte und zugehörige — *vniversitatem* „*honorum* berechnigte gräflich Limburgische Töchter ver- „standen werden.“

§. 43.

Hier wird es gewiß dem aufmerksamsten Leser schwer fallen, in dem ganzen Art. VII. der Erbeinigung auch nur einigen Scheingrund dieser so subtil erdachten vermeintlichen Distinction ausfindig zu machen.

aussein 1) ist offenbar beydes einerley;

Unter dem hier Art. VII. §. 39. p. 11. vorkommenden Ausdrucke:

„Alle des Letztverstorbenen Herrn zu Limburg liegende und „fahrende Haabe und Güter,“

sind unstreitig alle Güter der gesammten Familie begriffen, die nach den beyden ersteren bisher vorausgesetzten Fällen in diesem dritten Falle, da die ganze Familie auf dem allerletzten vom gesammten Mannsstamm be-  
ruhet,

ruhet, tamquam bona deuoluta ad hunc vicinum totius gentis angesehen werden.

Folglich ist offenbar die Herrschaft Limburg mit allem, was dazu gehöret, unter sothanem Ausdruck ohne alle Ausnahme verstanden; Und die darauf Art. VII. §. 40. p. II. so genannten

„nächsten der Herrschaft Erben“

können vermöge des ganzen Contextes und per naturam rei keine andere seyn, als eben die, von denen kurz zuvor Art. VII. §. 39. etwas umständlicher gesagt wird:

„Daß ihnen alle des Legtverstorbenen Herrn zu Limburg  
„liegende und fahrende Haab und Güter ab intestato erblich  
„und eigenthümlich heimfallen, und iure successionis wer-  
„den und bleiben sollen;“

nemlich:

„die derselben Zeit bemeldtem letzten Herrn von Limburg  
„vom Geblüte am nächsten verwandt sind.“

§. 44.

und 2) an  
zweyerten  
Hier gar nicht  
gedacht;

Statt dieser etwas ausführlicheren Umschreibung war bey Abfassung dieses Vertrages in der unmittelbar darauf hinzugefügten Clausel ganz bequem, eben die Sache mit den Worten:

„den nächsten der Herrschaft Erben“

die sich implicite auf das kurz vorhergehende bezogen, viel kürzer und doch eben so bestimmt auszudrücken.

Wenn hingegen diese

„nächsten der Herrschaft Erben“

wieder andere seyn sollten, als diejenigen

„vom Geblüte am nächsten Verwandten des Legtverstor-  
„benen Herrn von Limburg, die alle dessen liegende und fah-  
„rende Haab und Güter ab intestato erben sollen;“

so möchte man wissen, wer dann diese letzteren seyn sollten, und wie man solches mit denen hernach gedachten

„Frauen und Fräulein von Limburg, so der nahen Ver-  
„wandtniß nach ab intestato nicht erben können;“

nur in einige vernünftige Vereinigung zu bringen gedente.

Freylich wäre hier für den Gegentheil vielleicht wieder die ange- Vielweniget  
kann es 2)  
den Regre-  
dient - Erben  
in starren  
kommen.  
nehmste Ausflucht:

diese ganze Stelle, wo nicht gar die ganze Disposition in  
ihre angeschuldete Dunkelheit vergehen zu lassen.

Allein nach obiger ganz natürlichen in der That selbst redenden  
Erklärung ist man von der Noth eines solchen Verzweigungs-vollen  
Durchschnitts weit entfernt.

Und mit welchem Scheine endlich die Worte:

„die nächsten der Herrschaft Erben,“

die so unmittelbar auf die vorher bezeichneten

„nächsten Geblüts-Verwandten des Letzverstorbenen“

ohne das geringste Zeichen eines vorgehabten Gegensatzes, nur als eine  
synonymische Wiederholung, folgen, — mit welchem Scheine solche  
Worte gar den entfernten anmaßgeblichen Regredient-Erben zu starren  
kommen sollen, dazu läßt sich in der That auch nicht ein Vorwand ein-  
iges Scheingrundes errathen.

Man würde fürchten müssen, nur ins eckelhaft überflüssige zu ver-  
fallen, wenn man bey so hellem Lichte der Wahrheit noch weitere Be-  
weise häufen wollte:

Daß nach der unleugbaren Verordnung des Limbur-  
gischen Haus-Vertrages zur Zeit des erloschenen  
Männstammes vom ganzen Hause diejenigen, die zu  
der Zeit dem letzten Herren am nächsten verwandt, auch  
die nächsten der Herrschaft Erben gewesen, mithin  
selbigen und keinesweges entfernteren Regredient-Er-  
ben die Succession in allen liegenden und fahrenden  
Haab und Gütern von Rechtswegen gebühret habe.

Das einzige ist hier noch zum Beschluß bemerklich zu machen: wie  
der ganze Art. VII. der ostberührten Limburgischen Erbeinigung bald MDie Ver-  
ordnungen,  
so die Erben-  
anigung von  
Ausschließ-  
ung der  
Erben ist

„Daß die allhier festgesetzte Successions-Ordnung und  
Ausschließung der Töchter nicht nur auf die damals bereits entfällt,

„vermählt und verziehen gewesenen sechs Töchter gehen solle;  
 „sondern auch auf die damaligen noch ledigen unverheyrathete-  
 „ten Schwestern, und weitere eheliche Töchter, sie möchten  
 „schon in rerum natura seyn, oder noch weiter vom Kin-  
 „burgischen Mannstamm ehelich gebohren werden, NB. nicht  
 „weniger als auch die Verziehenen, sie werden gleich ver-  
 „heyrathet, oder bleiben ledigen Standes zc.“

Wie nun aus diesen Worten deutlich genug zu ersehen ist, daß ver-  
 mäge dieses Hausvertrages nach dem Exempel der meisten andern Fürst-  
 lichen und Gräflichen Häuser alle Töchter, auch wenn sie gleich keinen  
 Verzicht geleistet, dennoch ipso iure pro renunciatis gehalten werden  
 sollen; so ist klar, daß auch hier die Ausschließung derer Töchter, die  
 den Abgang des Mannstammes nicht erlebet, in der That nicht sowohl  
 in ihren geleisteten Verzichten, als in dem von diesem Geschlechte sorgfältig  
 beygehaltenen uralten Teutschen Gewohnheits-Rechte ihren Grund  
 hat;

Es tritt also auch diesfalls hier alles aufs vollkommenste ein, was  
 oben (§. 7. sq.) von diesen uralten Teutschen Rechten insgemein mit  
 mehreren angeführt worden.

Und es fällt gar sehr in die Augen, wie vollkommen es gegründet  
 sey, wenn die Paciscentes kurz zuvor in eben dem Eingange des Art.  
 VII. §. 22. p. 7. sich erklären:

„Daß sie erwogen, was unter Grafen und Herren, ja  
 „was höheren Standes Geschlechtern durch die Töchter  
 „dem Mannstamm, da nicht gebührlische Maas und Ord-  
 „nung auf alle Fälle gemacht worden, entzogen werden  
 „könne zc.“

Zum sicheren Beweise, daß die damaligen pacisirenden Herren  
 Brüder dieses hohen Hauses auch auf andere Fürstliche und Gräfliche  
 Häuser, und deren ebenmäßig sorgfältige Beybehaltung ihrer alten  
 Rechte, als des Kleinodes ihrer Verfassung, grosse Rücksicht genom-  
 men; mithin auch hierdurch der hierinn obwaltende vortreffliche concen-  
 tus familiarum Germaniae illustrium nicht wenig bestärket wird.

## §. 47.

sucht man  
 als ganz  
 neu vorhin

Es ist daher nichts, als eine sehr ungegründete Künsteley, wenn  
 man von der Gegenseite die Sache so vorzustellen sucht, als wenn diese  
 Ein-

Lünburgischen Erbeinigung mit denen darinn enthaltenen Verfügungen nicht getwe-  
fene Dinge vom Vorzuge des Mannstammes und von Ausschließung und Abfindung vorzuziehen  
der Töchter, u. s. f. ganz etwas neues eingeführet hätte, so vorhin  
noch nicht gewesen wäre, auch ohne diesen Vertrag sonst keinen Platz  
gefunden haben würde.

Gewiß, wer nicht ganz ein Fremdling in den alten iuribus con-  
suetudinariis familiarum Germaniae illustrium ist; der wird schon  
zum voraus den Ausspruch thun, daß nicht leicht eine fürstliche oder gräf-  
liche Familie, indem sie solche ausdrückliche Haus-Gesetze erst in neueren  
Zeiten errichtet, dadurch an sich neue Rechte eingeführet, sondern nur  
solche Rechte, die entweder schon auf älteren Verträgen, oder doch  
wenigstens auf uraltem Herkommen, und auf allgemein gleichstimmigem  
Gebrauche anderer Häuser von eben dem Stande beruhet, dadurch mehr  
befestigen, und von allen Zweifeln und Widersprüchen befreyen, auch  
wohl durch nähere Bestimmung ein und anderer Fälle mehr ausser Streit  
setzen wollen.

§. 48.

Von gegenwärtigem Verträge besaget es dessen eigner Inhalt an Da doch die  
mehr, als einer Stelle, 3. E. Art. III. §. 13. p. 5., oder in Lünigs Reichs- Erbeinigung  
archiv tom. XI. p. 489.: selbst sich auf  
ältere Haus-  
verträge be-  
ziehet, und  
mit großer  
Kenntnis der  
alten Teut-  
schen Rechte  
abgefasset ist.

„Daß die alte, unserer geehrten Voreltern unserer Linien  
„getroffene Erbtheilung, aufgerichtete Verträge —  
„in Acht genommen werden sollen.“

und insonderheit Art. VII. §. 28. p. 8., oder bey Lünig p. 492.:

„Daß vermöge alter Theilungs- und Vertrags-Brie-  
„fe, so von unsern lieben Voreltern vernünftiglich be-  
„schehen, aufgerichtet und bestätigt, allewege dahin angefe-  
„hen worden, daß die Herrschaft, Land und Leute mit ihren  
„Schlössern und zugehörigen liegenden Gütern den nächsten  
„männlichen Stamms und Namens der Herren von Lün-  
„burg angeerbet, und auch solche Manns-Stamms-Er-  
„ben den Töchtern, Schwestern und Fräulichen Geschlecht  
„vorgezogen seyen.“

Wie auch Art. XI. §. 74. p. 17., oder bey Lünig p. 498., da es heißt:

„Zum Eilsten haben unsere geliebte Voreltern ganz  
„wohlbedächtlich zu Erhaltung bey unserm Stamm und Na-  
„men

„men — Land und Leute, — und liegender Güter —  
 „einen sonderbaren Vertrag von Veräußerung, Verpfän-  
 „dung und Verpfändung der liegenden Güter IN ANNO 1476.  
 „aufgerichtet, diese Puncten vernünftig und verständig ausge-  
 „führet; Welchen Vertrag — wir hiermit — repetirt, con-  
 „firmirt, und setz vor uns und unsere Manns-Erben in allen  
 „seinen Puncten zu halten zugesagt haben :c.“

Was könnte nach so klaren Zeugnissen deutlicher seyn, als daß hier gewiß nicht neue Dinge gestiftet, und, quod probe notandum, insonderheit der Vorzug des Mannsstamms vor den Töchtern gewiß nicht erst neuerlich hier begründet, sondern nur ein undenklich uraltes Recht hier beybehalten, und weiter befestiget worden?

Einem Kenner wird vielmehr alles dieses zur überflüssigen Probe dienen, wie sehr es gegründet sey, daß dieser ganze Hausvertrag, wie gleich Anfangs in dessen Eingange §. 2. p. 1. versichert wird:

„mit wohlbedachtem Muthe, gutem Wissen und Willen, auch  
 „vorgehendem Rathe verständiger gelehrten Leute ge-  
 „macht worden.“

Von welcher Seite die Sache gewissermassen desto mehr zu bewundern ist, je seltener zu selbigen Zeiten des angehenden XVII. Jahrhunderts noch solche Rechtsgelehrten in Teutschland gewesen, die von diesen Sachen Kenntniß genug gehabt, um in einem solchen Hausvertrage mit so vieler Gründlichkeit die Feder zu führen.

## §. 49.

IV) Daß die Gaildorfsche Linie an der Erbeinigung keinen Theil genommen; thut an deren Verbindlichkeit in der andern Linie keinen Abbruch;

Endlich wird dieser ganzen Erbeinigung noch ein Vorwurf gemacht, daß die Gaildorfsche Linie keinen Antheil daran genommen habe; Wo- durch man vermuthlich die Sache als etwas unvollkommenes und nicht vollständig verbindliches vorzubilden vermeynet.

Wie aber oben (§. 2.) bereits angeführt ist, daß dieser Hausvertrag unterm 16. Jun. 1604. zu einer solchen Zeit errichtet worden, da dieses gesammte Limburgische Geschlecht, wie aus dessen oben vorausgesetzten Stammtafel zu sehen ist, seit 1445. von weyland Friederico III. Söhnen Conrado III. (n. 1396. † 1482.) und Friederico V. (n. 1400. † 1474.) her, in zwey Haupt-Linien, die Gaildorfsche und Sontheim-Speckfeldische Linie, getheilt gewesen, und in jener eben zwey Brü-

Brüder Albertus VII. (n. 1568. † 1631.) zu Gaildorf, und Carolus (n. 1569. † 1619.) zu Schmiedelsfeld, gelebet, von welchen der erste seinen Mannstamm noch weiter fortgesetzt, bis solcher mit seinem Enkel Wilhelmo Henrico († 1690.) nachher erloschen; so ist freylich zwar in factu richtig, daß diese Gaildorfische Linie an diesem Hausvertrage keinen Antheil genommen.

Es ist aber desto erheblicher hier zugleich zu bemerken, daß die damaligen sämmtlichen Söhne des Herrn Friderici VII. (n. 1536. † 1596.), als des letzten gemeinen Stammvaters der nachher subdividirten Speckfeldischen Linie, und darunter just die beyden Stammväter der gegenwärtig in diesen Rechtsstreit verwickelten beyderseitigen weiblichen Nachkommenschaft, weyland Herr Eberhard († 1622.), als der Großvater des letzten Mannstamms Grafen Volkraths, und Herr Henrich († 1637.), als der Vater von jenseitiger verziehener Stamm-Mutter, Anna Christina, diesen Familien-Vertrag mit einander errichtet.

## §. 50.

Wer nun weiß, daß Familien-Verträge gar wohl auch nur in einzelnen Linien ohne Zuziehung der andern Linien gemacht werden können, und daß solche alsdenn freylich zwar nicht das gesammte Haus, aber doch allezeit die Linie, in welcher der Vertrag errichtet worden, und ohne Ausnahme alle Nachkommen derer pacificirenden Theile unviersprechlich verbindet, der wird kaum begreifen können, was man in den gegenseitigen Schriften darunter suche, ein solch Aufhebens davon zu machen, daß an ostgedachtem Vertrage die Gaildorfische Linie keinen Antheil genommen habe.

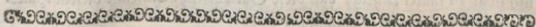
Da es genug ist, daß die Stammväter dieser Linie ihre Nachkommen verbindlich machen können und wollen.

Genug, daß die beyderseitige Vorfahren der jetzt in Streit liegenden Partheyen darinn begriffen sind, und daß also in gegenwärtiger Sache dieser Vertrag ein unumstößlich entscheidendes Grundgesetz ausmacht.

Mehr haben die damaligen Paciscentes selbst nicht verlangt, wie sie sich gleich im Eingange deutlich genug erklärt, da sie es eine brüderliche Erbeinigung nennen,

„so sich auf uns (sagen sie) und unsere männliche eheliche Leibes-Erben, Sontheim- und Speckfeldischer Linien, erstrecken solle.“

Aber so lange auch für die Nachkommen dieser Linie eine Entscheidung aus dieser Erbeinigung hergenommen werden kann; so müssen sich selbige diesen Vertrag nach der bekannten vorzüglichen Art solcher Teutschen Hausgesetze zur ewigen Richtschnur dienen lassen.



### Drittes Hauptstück

worinn der

#### Ungrund der Regredient-Erbchaft

nach der untern 3. Sept. 1649.

von der Frau Gräfinn

Anna Christina von Hohenlohe-Waldenburg

als des klagenden Theils Stamm-Mutter

geschehenen Verzichtleistung

gezeigt wird.

#### §. 51.

Der Ver-  
zicht, worauf  
gegenwärtige  
Sache ge-  
baut wird,  
ist in Erfolg  
der Limburg-  
gischen Erb-  
einigung ge-  
leistet.

Nach dem bisher vorgetragenen Inhalte der Limburgischen Erbeinigung, wie solche am 16. Jun. 1604. in der Speckfeld-Sontheimischen Linie geschlossen worden, würde es einem jeden Kenner schon zum voraus sehr befremdlich vorkommen, wenn seit der Zeit in eben dieser Linie eine Verzichtleistung geschehen seyn sollte, welche der Regredient-Erbchaft günstiger ware, als jene Erbeinigung ist.

Gleichwohl ist derjenige Verzicht, aus dessen Vorbehalts-Clausel der ganze vermeinte Grund des gegenwärtigen anmaßlichen Klagenwerks hergeleitet wird, erst seit jener Erbeinigung von einer Tochter eines der damals pacificirenden Brüder geleistet worden.

Nemlich die Frau Gräfinn Anne Christine (geb. 1613. † 1685.), eine Tochter weyland Henrici zu Limburg-Sontheim (n. 1573. † 1637.) ward 1649. an Heren Philipp Gottfried Grafen von Hohenlohe-Waldenburg vermählet; aus welcher Ehe alle diejenigen abstammen, so dermalen den klagenden Theil ausmachen. Und bey dieser Vermählung ward

nach dem Verzicht der Gräfinn Anne Christine v. 1649. 37

ward nicht nur in der unterm 2. Sept. 1649. errichteten Eheveredung verabredet:

„Daß gedachte Fräulein Anne Christine zur Zeit des ehelichen Beplagers sich Inhalts Limburgischer Erbeinigung und nach allgemeiner Observanz eydlich verzeihen solle aller väterlichen, brüderlichen und anderer Erbfälle, aller Massen der schriftliche Original-Verzicht bescheidenlich und und mit mehreren mit sich bringe;“

Sondern es ward auch dieser nurgedachte Verzicht unterm 3. Sept. 1649. würklich vollzogen, wie er der gegenseitigen Klage beygefüget, und zu geschwinderer Einsicht auch bey dem gegenwärtig beygefügeten Abdruck der Limburgischen Erbeinigung mit angedruckt worden.

§. 52.

Wenn man nun nur erweget, daß vermöge vorbemerckter Stelle der Eheveredung die verabredete Absicht gewesen, daß die vorgehabte Verzichtleistung

und nichts weniger, als eine Aufhebung derselben, als mit der er aufs genaueste übereinstimmt.

„Inhalts der Limburgischen Erbeinigung“

geschehen solle; und wenn man die damit übereinstimmenden Umstände der Zeit und Person in Betrachtung ziehet; so wird ein jeder zum voraus urtheilen können, mit wie weniger Wahrscheinlichkeit von Seiten des Gegentheils man allenfalls selbst gegen die Erbeinigung darinn eine Nertung suche:

daß dieser Verzicht, und daß damit verbundene pactum reservatum allenfalls den ganzen Hausvertrag von 1604. aufhebe und zernichte.

Wenn man aber vollends den Verzicht selber ansiehet, und darinn vielmehr in allen Zeilen die genaueste Uebereinstimmung mit gedachter Erbeinigung findet; so kann man sich nicht enthalten, über die Dreystigkeit, womit man aus diesem Verzicht so gar ein pactum derogatorium gegen die Erbeinigung machen will, in die größte Verwunderung zu gerathen.

§. 53.

Der erste Anblick des Verzichts zeigt gleich, wie in Gefolg der Limburgischen Erbeinigung (Art. VII. §. 31. p. 9.) die Frau Gräfinn Anna Christina drey tausend Gulden zur Ehesteuer und zum Heyrathes-Verzichts an

Dieses zeigen A) die Worte des eigentlichen Verzichts an gut, sich selber;

§

gut, auch darneben für Kleidung, Kleinodien, Geschmuck u. d. g. noch Ein tausend Gulden von ihren damals lebenden Stammvettern erhalten, und wie sie hingegen

„das hohe Aufnehmen des Hauses Limburg“  
gerne zu sehen sich geäußert.

In dieser Absicht erklärt sie sich also p. 20. §. 3.

„mit Wissen Willen und Vergünstigung ihres Gemahls;“  
sodann „mit ganz freym Willen und wohlbedachtem

„Muthe,“

„ungezwungen, auch von niemand hintergangen, nicht

„dazu bewegt, noch durch einigerley Furcht, Gewalt oder

„Arglistigkeit darein geführt,“

diesen steten Verzicht zu thun. Sie verzehet sich demnach:

„für sich und alle ihre Erben und Nachkommen“

in der allerbesten Form, Maaz und Weise, wie das

„nach allen Rechten — Gewohnheiten — und altem

„Herkommen“

gesehen soll, kann oder mag; und begibt sich also

„aller und jeder ihrer Herren Vetteren Herrschaften, —

„liegend und fahrendes, und besonders alles Anherlich vä-

„terlichen Erbguts und Erbfalls, so künftig auf sie fallen oder

„erben möchte; dazu aller Rechte und Gerechtigkeiten, die

„sie jeso dazu haben, oder künftig überkommen möchte;“

Mit dem p. 20. §. 6. 7. bey ihrem körperlich geleisteten Eyde wiederholten Versprechen;

„Daß weder sie, noch auch ihre Erben, Erbnehmen und

„Nachkommen, viel oder wenig, sämmtlich oder sonderlich,

„davon künftig suchen, oder dazu einige Gerechtigkeit, For-

„derung oder Anspruch haben, einnehmen oder fürnehmen

„sollen oder mögen :c.“

§. 54.

indem der Verzicht sowohl nach der Erbteilung, als nach den allgemeinen Zusätzen

Diese Worte sind alleine schon hinreichend, sich vorerst davon zu überzeugen, daß dieser Verzicht nicht nur mit der Vorschrift der Limburgischen Erbteilung, sondern auch mit dem, was oben (§. 16. sq.) von solcher Art Verzichte überhaupt ausgeführt worden, aufs vollkommenste übereinstimmen, und daß dabey nichts weniger, als ein vorhin würl.

würklich habendes Recht, so erst durch den Verzicht verlohren gieng, sondern vielmehr eine in altem Herkommen gegründete Nothwendigkeit, diesen Verzicht zu leisten, vorausgesetzt; in der That aber durch diesen Verzicht auch nichts anders, als eine Erklärung, auf ein ohnehin nicht gegründetes Recht auch keinen Anspruch machen zu wollen, verstanden werde, welches nur zu mehrerer Sicherheit dieses uralten, jedoch nur auf Gewohnheit und Herkommen beruhenden, und von den gemeinen Römischen Rechten abweichenden, mithin nicht von aller Gefahr entblößten Rechts, den Umständen ganz gemäß war.

Rechten eingerichtert ist.

§. 55.

Es ergibt sich aber auch dieses aus dem blossen Anblicke der hier angeführten Worte, daß solche so nachdrücklich und so allgemein nicht nur für die Verzichtleistende Frau Gräfinn, sondern auch für ihre Erben und Nachkommen auf alle mögliche künftige Zeiten und Fälle eingerichtet worden, daß, wenn man es dabey gelassen hätte, selbst nach Erblichung des gesammten Mannesstammes, wenn auch alsdann die Nachkommen von der Frau Gräfinn Anna Christina die nächsten, oder gar die einzigen übrigen Nachkommen vom ganzen Hause gewesen seyn würden, dennoch obiger Verzicht denselben im Wege gestanden, und sie auf ewig von aller Limburgischen Erbfolge ausgeschlossen haben würde.

Wohl aber die Ausschließung der Erben nur bis auf den Abgang des Mannesstammes gilt;

§. 56.

Wie nun dieses selbst der wahren Beschaffenheit der uralten Teutschen Rechte, wie oben (§. 10.) gezeigt worden, zuwider gewesen wäre, mithin weiter gegangen seyn würde, als es diejenigen Rechte erforderten, um deren Beybehaltung man hier eigentlich nur besorget war; So brachte es demnach die Natur der Sache mit sich, (ohne daß hier eine auf der andern Seite übertriebene Deutung zum noch größern Vortheile der verzichtleistenden Tochter oder deren Nachkommen statt findet,) daß theils am Ende der Verzichts-Formel p. 20. §. 8. die Worte:

So ward B) die Vorbehalts-Clausel hinzugefügt.

„Also lange und dieweil Mannesstamm und Namen der Herren zu Limburg ehelich geböhren im Leben sind,“

hinzukamen; theils der Grund von dieser nähern Bestimmung des Verzichts noch durch eine etwas ausführlichere Vorbehalts-Clausel, weiter entwickelt wurde (§. 17. sq.).

Diese Vorbehalts-Clausel konnte jedoch nach Vorchrift der Limb. Erbteilung I) den Fall, so lange noch Speckfeld-Sontheimischer Mannstamm vorhanden, nicht treffen.

Allein was besagt nun der Inhalt dieser Clausel, die unter dem Namen eines pacti reservatiui von so großer Wirkung seyn soll?

Man darf sie nur mit obiger analysi der Erbteilung vom Jahr 1604. zusammenhalten, um sich zu überzeugen, wie genau sie damit in der Sache selbstn übereintreffe.

Von dem oben (§. 30.) bemerkten ersten Falle, da die Erbteilung I) bestimmt: wie es gehalten werden solle, so lange noch Speckfeld-Sontheimischer Mannstamm vorhanden seyn würde? war zwar nicht nöthig hier Erwähnung zu thun. Denn auf diesen Fall war der Frau Gräfinn Anna Christina nichts vorzubehalten.

Sondern wenn auch sie oder ihre Nachkommen den Abgang der Special-Sontheimischen Linie d. i. ihres Herrn Vaters Henrici und ihres Herrn Bruders Ludovici Casimiri männlicher Nachkommenschaft erlebte, und blieb noch Speckfeldischer Mannstamm, als männliche Descendenz von ihrem Onkel Eberhardo, übrig; so fielen doch alle Güter der Sontheimischen Linie auf den Speckfeldischen Mannstamm, ohne daß den Sontheimischen Töchtern davon etwas zu gute kommen konnte, noch also einiger Vorbehalt auf solchen Fall für sie übrig blieb.

Wie dem selbst die Gräfinn Anna Christina noch den Fall erlebet, daß der entferntere Speckfeldische Mannstamm ihren Sontheimischen Stamm beerbet.

In der That ist höchstmerkwürdig, daß wirklich der Fall sich so zugetragen, daß so gar die Frau Gräfinn Anna Christina, als welche erst im Jahr 1685. verstorben ist, selbst noch den Abgang des Sontheimischen Mannstamms mit dem Tode ihres Bruders-Sohnes Henrici Casimiri († 1676.), als des Letzten von dieser Linie, erlebet, gleichwohl nicht daran gedacht hat, auf dessen Güter, oder auch nummehr per modum regressus auf ihres Herrn Vaters und Großvaters Güter einigen Anspruch zu machen. Sondern der Speckfeldische Mannstamm, als die männliche Nachkommenschaft von der Frau Gräfinn Annen Christinen Herrn Onkel Eberhardo, ist ohne allen Wiederpruch zur Sontheimischen Succession gelanget.

Daßer hier nicht eintritt, daß sonst oft

Nichts desto weniger ist gewiß, (und eben deswegen der Mühe werth, noch etwas länger hiebey stehen zu bleiben,) daß, wenn a) die Ge.

Gegenseits so oft gepriesene Art der Succession, vermöge deren in vor-  
 rigen Zeiten in manchen Häusern oft ein entfernterer Mannsstamm ge-  
 gen nähere Töchter oder weibliche Verwandten zurücksetzen müssen  
 (§. 9.), in der Speckfeld-Sonthemischen Linie, unter den Nachkom-  
 men des Herrn Grafen Friederici († 1596.) und nach der von dessen  
 Söhnen im Jahr 1604. errichteten Erbeinigung irgend statt gefunden  
 hätte, es eigentlich damals im Jahre 1676. die Zeit gewesen wäre, da  
 sich dieses hätte äußern müssen.

Töchter ent-  
 fernteren  
 Stamms.  
 betren vor-  
 gegangen;

Wie aber die damals noch am Leben gewesene Frau Gräfinn Anna  
 Christina sich wohl beschied, daß solches bey ihr nach einem so klaren  
 Hausvertrage offenbar wegfiel; so ist es desto vergeblicher, wenn nun  
 gleichsam noch iure postliminii ihre spätere Nachkommen solche unge-  
 gründete Dinge auf die Bahne bringen wollen.

§. 60.

Desgleichen ist b) klar, daß, wenn der Frau Gräfinn Anna Chri-  
 stina für sich und ihre Nachkommen je ein Rückweg zu ihres Herrn Va-  
 ters Erbtheile offen gestanden hätte, solches zu der Zeit, als sie selbst  
 die Erlösung ihres väterlichen Mannsstamms mit ihres Bruders Soh-  
 ne erlebte, in seine Erfüllung gegangen seyn würde.

noch auch  
 2) der Vor-  
 wand gilt,  
 daß nicht auf  
 des Graf  
 Woltraths,  
 sondern auf  
 der Gräfinn  
 Annen Chri-  
 stinen Va-  
 ters und  
 Großvaters  
 Güter gela-  
 get werde.

So aber, da sie nicht verhindern können, daß ihr väterlicher und  
 brüderlicher Landes-Antheil auf die Speckfeldischen Agnaten gefallen,  
 mithin nunmehr in dieser Eberhardischen männlichen Descendenz ver-  
 erbället worden; so bekömmt damit zugleich der leere Vorwand seine  
 Abfertigung, da man die gegenseitige Klage damit zu beschönigen ver-  
 meynet, daß man noch jezo nicht des Letzverstorbenen Herrn Grafen  
 Woltraths Verlassenschaft, sondern nur die bona Friederici, Henrici  
 et Erasmi in Anspruch nehme; da doch von deren Erbfolge jezt gar  
 keine Frage mehr ist, noch seyn kann, noch auch jemals die Frau Grä-  
 finn Anna Christina selber, von der doch alle diese Ansprüche herstam-  
 men sollen, sich nur dergleichen in Sinn kommen lassen.

§. 61.

Wenn die Frau Gräfinn Anna Christina den Fall des gänzlich er-  
 loschenen Mannsstamms erlebt hätte, so würde ihr freylich gedachte  
 Verlassenschaft gebühret haben. Oder wenn auch ihre Nachkommen  
 den

Denn dieses  
 kann jezt so  
 wenig ge-  
 schehen, als

L den

es schon  
1676. hätte  
geschehen  
müssen; und  
ist in der  
That nur ein  
Wortspiel.

den Abgang des Mannstamms alleine, oder zunächst als die Nachfolger-  
wanden des Lehtverstorbenen, erlebt hätten; so würde ihr Regredient-  
Recht gegründet seyn.

Aber so hat die Frau Gräfinn Anna Christina an ihrer väterlichen  
und großväterlichen Verlassenschaft nie ein Recht gehabt, und also auch  
so wenig dergleichen auf ihre Nachkommenschaft vererben können, so  
wenig diese proprio iure dazu berechtigt ist.

Und im übrigen bleibt der ganze Vorwand, daß nur auf die bona  
hereditaria Friederici, Henrici et Erasmi libellirt sey, nichts, als  
ein leeres Wortspiel. Denn unleugbar ist es ja, daß eben diese Güter  
der damaligen Sonthheimischen Linie, nach deren Erlöschung mit dem  
Grafen Henrich Casimir im Jahre 1676., Güter der damaligen Speck-  
feldischen Linie geworden sind.

Und wie wollte man sich Gegenwärts herauswickeln, wenn nun  
Nachkommen von obgedachten Tanten und Groß-Tanten der Frau  
Gräfinn Anna Christina sich ebenfalls nicht nur zu den bonis Friede-  
rici und dessen beyder Söhne, Henrici und Erasmi, sondern selbst  
zu den Gütern des Vaters, Großvaters u. s. w. von besagtem Frie-  
derico meldeten?

I. Es ist zwar bekannt, daß einige damit der ganzen Lehre von der  
Regredient-Erbchaft einen Anstrich zu geben vermeynen, wenn sie deren  
Gegenstand dahin einschränken, daß der Regress nur auf die portionem  
renunciatam gehe, nehmlich von der Verlassenschaft des Erblassers, auf  
welche der Verzicht geschehen, nur auf denjenigen Erbtheil, den die  
Verzichtleistende Person, wenn sie nicht verziehen wäre, ab intestato  
bekommen hätte; wie z. E. unter andern der das Regredient-Erb-  
schafts-Recht begünstigende

Codex Maximilianus Bavaricus civilis (München 1756,  
fol. P. 3. cap. 11. §. 6. p. 302.)

die Sache auf diese Art bestimmet, auch der

Freyherr von Kreittmayer in den Anmerkungen über  
seinen codicem P. 3. (1763.) cap. 11. §. 8. p. 1315.

die Erläuterung in folgenden Worten gibt: "Der Regress gehet nicht  
auf die ganze Erbchaft, sondern nur ad portionem renunciatam, das  
ist, auf jene Portion, welche renunciants erlangt hätte, wenn ihm die  
Verzicht nicht im Wege gestanden wäre. Ist nun der Erblasser, auf  
dessen Verlassenschaft man renunciiret hat, ab intestato, und zwar z.  
E.

„E. mit Hinterlassung eines Sohns und einer verzichteten Tochter ge-  
storben, so ist portio renunciata die Hälfte der Tochter  
ohne Verzicht ab intestato gekommen wäre. Ist er aber testato  
verstorben, so macht portio renunciata wenigstens soviel als legiti-  
mam aus.“ Welches zweifelsohne eben die Grundsätze sind, welche  
der gegenwärtig klagende Theil hier anzubringen vermaynet.

\*II. Allein so scheinbar dieses dem ersten Anblick nach manchem vor-  
kommen möchte, so klar verossenbaret sich auch davon der Ungrund, und  
selbst ein neuer Beweis von der Unsinnlichkeit des ganzen Ingredient-  
Erbschafts Wesens, so bald man nur die Sache etwas näher aus ein-  
ander setzt, und auf einen wirklich vorhandenen Fall, wie z. E. der ge-  
genwärtige ist, die eigentliche Anwendung macht, die hier zu weiterer  
Bestärkung dessen, was schon oben (§. 25. sq.) angeführt worden, am  
süßlichsten ihre Stelle finden wird.

Denn 1) ist und bleibt es eine wahre petitio principii, wenn hiebei  
ohne allen Rechtsbestand zum Grunde gelegt wird, als ob z. E. die  
Gräfinn Anna Christina, wenn sie nicht Verzichte geleistet hätte, mit ih-  
rem Herrn Bruder zur Hälfte die Erbin ihres väterlichen Vermögens  
gewesen wäre, da ihr offenbar ipso iure, auch wenn sie keinen Verzicht  
geleistet hätte, kein Erbtheil mit ihrem Bruder gebührte, indem sie nicht  
nur nach den althergebrachten und fast in allen familiis illustribus be-  
behaltenen Teutschen Rechten (§. 7. 23.), sondern auch nach dem kla-  
ren Inhalte der Limburgischen Erbeinigung (§. 46.) ipso iure pro re-  
nunciata zu halten war.

\*III. Wenn man aber auch nur Gewandeweise in diese Hypothese  
eingehen wollte, so ist doch 2) klar, daß alsdenn mit gleichem Rechte  
alle vorher verzehenen Töchter und deren Nachkommen nicht würden  
übergangen werden können.

Wenn man also z. E. nach den Umständen gegenwärtigen Falles auf  
die vorhin vermählt gewesenen Töchter dieses Hauses zurückgehet, und  
einsweisen annimmt, daß deren Nachkommenschaft amoch vorhanden  
sey, wie von den meisten vermuthlich eintreffen möchte, ohne daß hier  
der Ort ist, in diese genealogische Untersuchungen tiefer einzugehen; so  
würde doch das geringste seyn, daß man wenigstens nach der hier vor-  
gedruckten Stammtafel bis auf Friedericum III. († 1414.) zurückge-  
hen müßte; da denn dessen an Graf Rudolffen von Montfort vermähl-  
te Tochter auf ihre Nachkommen schon Einen Dritten Theil von der  
gesamten Erbschafts Masse der Limburgischen Herrschaften vererbet  
haben würde, wenn man sie nebst ihren beyden weltlich gebliebenen  
Brüdern als die dritte Wit- Erbin ab intestato ansehen wollte, ohne  
die geistlich gewordenen Brüder mit in die Zahl zu bringen.

\*IV. Von diesem Dritttheil würde hernach in der Speckfeldischen Linie Georgii II. Tochter Elisabeth, die gleichfalls zwey westliche Brüder gehabt, und nach einander an zwey Grafen von Helfenstein vermahlt worden, wiederum ein Dritttheil, oder in Betracht, daß ihres ältern Bruders Friederici VI. Antheil wieder auf sie mit gefallen, gar die Hälfte, als in Ansehung der ganzen Masse Ein Sechstel auf ihre künftige Regredient-Erben vererbt haben.

Von dem andern Sechstel hätte es in der folgenden Generation unter Gottfriedi II. vier Kindern vier Erbtheile gegeben, wovon zwey Antheile, ein jedes also in Ansehung des Ganzen wieder zu  $\frac{1}{4}$  den Nachkommen der Gräfinn Anna von Löwenstein und der Gräfinn Sophia von Kolowrath als künftigen Regredient-Erben würde zu gute gekommen seyn.

Die beyden übrigen Antheile zergliengen hernach wieder unter den Nachkommen Caroli zu Speckfeld in 6. Theile von  $\frac{1}{2}$ , das ist in Ansehung des Ganzen in  $\frac{7}{12}$ , wovon  $\frac{1}{12}$  in die Familien von Castell, Limburg, Gaildorf, Pölsheim, Ortenburg, Stahrenberg und Puchheim übergegangen waren; und unter Erasmi zu Sonthaim Kindern in 2. Theile von  $\frac{1}{2}$ , d. i.  $\frac{1}{3}$ , wovon  $\frac{1}{3}$  nach Regredient-Erbchafts-Recht der Familie von Mörsberg gebühren würde.

Von dem andern  $\frac{1}{3}$  wären unter den Nachkommen Friederici VII. wenigstens wieder 3. Theile zu machen gewesen, jeder also zu  $\frac{1}{12}$ , wovon  $\frac{1}{12}$  in die Häuser Dettingen, Hanau, Wolfstein, Tübingen, Castell und Seinsheim eine künftige Hoffnung von Regredient-Erbenschaft gebracht hätten.

Und denn würde endlich mit der Hälfte von  $\frac{1}{12}$ , d. i. mit  $\frac{7}{12}$  die Reihe an die Frau Gräfinn Anna Christina und davon abstammenden jetzt anmaßlich klagenden Regredient-Erben gekommen seyn.

\*V. Wer siehet aber nicht, daß auf diese Art das ganze System von der Regredient-Erbenschaft in sich selbst eine solche ganz unthunliche Successions-Art auf die Bahne bringet, die, wenn man irgend auf eine vernünftige Art zu Werke gehen will, nimmermehr Bestand haben kann? zumal, wenn man über, alles dieses bedenkt, wie es in der That eine ganz grundlose Vorspiegelung ist, als ob der Erbtheil, den die Regredient-Erben von ihrer verziehenen Stamm-Mutter her in Anspruch nehmen, von der Verlassenschaft des ultimi defuncti unterschieden sey, mithin jener gleichsam dieser unbeschadet begehret werden könnte, da doch klar ist, daß z. E. in gegenwärtigem Falle eben die Herrschaft Limburg, welche der gegenwärtig beklagte Theil von den

dem letztverstorbenen nach der natürlichen Successions-Ordnung ererbet, auch von ihren Vorfahren, welche zugleich der Frau Gräfinn Annen Christinen Vorfahren gewesen, bejessen worden, so wie z. E. auch das Erzherzogthum Oesterreich, wie es von weyland Kaiser Carl dem VI. auf seine Tochter gekommen, kein anderes ist, als dasjenige, was weyland R. Ferdinand der I. bejessen, von dessen Tochter her das Haus Bayern Ansprüche darauf machen wollen.

Im Grunde ist und bleibt es also einerley, ob Kläger vorgeben, sie nehmen die bona Friederici, Henrici, Erasmi, oder die bona Vollrathi in Anspruch. Es ist immer idem per idem, und eines so ungegründet, wie das andere.

§. 62.

Um aber wieder auf den Verzicht, und dessen Uebereinstimmung mit der Limburgischen Erbeinigung zurückzukommen, so war II) der andere Fall, den diese Erbeinigung bestimmet: Wenn der Wenn der Speckfeld-Sonthheimische Mannsstamm gesammte Speckfeld-Sonthheimische Mannsstamm abgehen, aber doch in der stamm vor dem Gaildorfischen abgehen sollte, andern Haupt = Linie Gaildorf = Schmiedeldfeldischer Mannsstamm übrig seyn würde (S. 33.)

Und auf diesen Fall verordnet 1) die Erbeinigung, daß, so fern sich die Gaildorfische Linie auch in gegenwärtigem Falle zum reciproco verstehen würde, die Güter zwar von der Speckfeld-Sonthheimischen Linie auf die Gaildorfische, falls diese jene überlebte, mit Vorbeygehung der Speckfeld-Sonthheimischen Töchter oder weiblichen Nachkommen, fallen sollten; jedoch mit dem Vorbehalte, daß den letzteren von dem Legten ihres Mannsstamms alle Fahrniß, nur mit Ausnahme der zu den Schiffsfern gehdrigen Munition, durch Vermächtniß oder sonstern zugewandt werden könne.

Im Fall hingegen die Gaildorfische Linie, wenn sie eher, als die Speckfeldische ausginge, sich nicht zum reciproco verstehen würde, ward der Legten hinweg wiederum ausbedungen, hieran nicht gebunden zu seyn.

§. 63.

Dieses vorausgesetzt, wird jetzt ein jeder begreifen, warum 2) die wied im Verzicht eben so, wie in der Erbeinigung bestimmet; Verzichts-Formel p. 21. §. 13. auf diesen Fall sich folgender massen erkläret:

W

„Wenn

„Wenn es sich nach dem Willen Gottes ergäbe, daß unsere  
 „freundlich lieben Herren Vettern Speckfeldischer Linie sammt  
 „und sonders Todes verschieden, und keine eheliche männliche  
 „absteigende Erben nach ihrem Tode verlassen würden, oder  
 „die verlassen, welche auch ohne eheliche Erben absteigender  
 „Linie von diesem Jammerthal gefordert würden;

„Was dann uns oder unsern Erben von Rechts- und Bil-  
 „ligkeits wegen daran, es sey gleich Eigenes oder Kunkel-Le-  
 „hen, oder uns auch sonst, und in was Fällen, von wem  
 „das wäre, durch Testament verschafft oder legiret, oder  
 „sonst durch Donation inter vivos oder mortis causa und  
 „von Todes wegen doniret, oder auch in andere Wege ge-  
 „hömmet würde;

„Das soll uns und unseren Erben durch diesen Verzicht  
 „ohnbenommen, und dieselben ohnverziehen, sondern fähig  
 „seyn.“

## S. 64.

nehulich daß  
 alsdann der  
 Verzicht den  
 Speckfeld-  
 Sontheimi-  
 schen Töch-  
 tern nicht im  
 Wege stehen  
 solle;

Bey genauerer Einsicht dieser Worte ergibt sich überhaupt schon  
 zum voraus, daß darinn selbst eigentlich nicht bestimmt wird, was den  
 Speckfeld-Sontheimischen Töchtern und weiblichen Nachkommen auf  
 den hier in Frage stehenden Fall zukommen solle; sondern es heißt ganz  
 wohlbedächtlich:

„Was dann uns oder unsern Erben von Rechts- und Bil-  
 „ligkeits wegen daran gebühret u. s. f.  
 und zwar wiederum am Ende nicht so, daß ihnen diese Verzichts-Clau-  
 sel besondere Rechte geben oder zueignen solle; sondern nur soviel:

„Daß ihnen alsdann dieser Verzicht nur nicht im Wege  
 „stehen solle.“

Dieses allein gibt schon zur Gnüge zu erkennen, daß diese Ver-  
 zichts-Clausel kein nouum pactum principale oder derogatorium  
 seu nouum ius statuens enthalte, sondern vorhin gegründete ander-  
 wärts bestimmte Rechte voraussetze.

Eben dieses bedmmt aber aus obiger Stelle der Erbeinigung ein  
 solches Licht, daß gar kein Zweifel mehr übrig bleibt, wenn man die  
 daraus herzunehmenden Fälle nur etwas näher auseinander setzt.

## S. 65.

§. 65.

Nehmlich geseht, daß a) die Gaildorfsche Linie von ihrer Seite Doch mit  
in puncto reciproci auf den umgekehrten Fall etwas widriges ver- Unterschied,  
im Fall 1) die  
spühren ließ; so ließ der allgemeine Ausdruck: „was denn uns gebüh- Gaildorfsche  
Linie wegen  
des reciproci  
Schwie-  
rigkeit ma-  
chen sollte;  
ret,“ der Frau Gräfinn Anna Christina und ihren Nachkommen freye  
Hände, dem Gaildorfschen Mannsstamm, falls selbiger den Abgang  
des Speckfeld = Sontheimischen Mannsstammes erleben möchte, gleich  
wohl die Succession in dessen Gütern nach eben den Grundsätzen streitig  
zu machen, nach welchen etwa der Gaildorfsche Mannsstamm seinen  
Töchtern vor dem Speckfeldischen Mannsstamm einen Vorzug beylegen  
würde.

§. 66.

Doch ist auch hiebey gleich incidenter anzumerken, daß a) dar- wiewohl a)  
auch selbiger  
falls eben  
der Frau  
Gräfinn An-  
na Christina  
sein vorzüg-  
liches Recht  
gegeben  
ward;  
aus doch noch keine Folge ist, daß, wenn also der Speckfeld = Sonthei-  
mische Mannsstamm vor dem Gaildorfschen erloschen wäre, deswegen  
gleich die Frau Gräfinn Anna Christina oder ihre Nachkommenschaft so-  
fort ohne Unterschied die Succession in den Speckfeld = Sontheimischen  
Gütern sich alleine hätte zueignen können; sondern es ward nur soviel  
hierdurch ausgemacht:

Daß eher sie, als der Gaildorfsche Mannsstamm, unter  
solchen Umständen die Succession hätte in Anspruch nehmen  
können.

Wenn aber noch mehrere und nähere weibliche Nachkommen, oder  
gar Töchter des Letzterforbenen, im Speckfeld = Sontheimischen  
Stamme vorhanden seyn würden; daß denn doch die Frau Gräfinn  
Anna Christina allen andern vorgehen sollte; das ward hier gar nicht  
gesagt.

§. 67.

Weniger kann b) alles dieses den Nachkommen der Frau Grä- weniger  
b) davon auf  
gegenwärti-  
gen Fall zu  
schließen ist.  
finn Anna Christina vorzueh zu statten kommen, da sich der hiebey vor-  
ausgesetzte Fall wirklich nicht so ereignet, daß der Speckfeld = Sonthei-  
mische Mannsstamm vor dem Gaildorf = Schmiedelfeldischen, sondern  
dieser vor jenem erloschen; Daher das, was die Gaildorf = Schmiedelfel-  
dischen weiblichen Nachkommen gegen die Speckfeld = Sontheimische Erb-  
einigung und den darinn begründeten Vorzug des Mannsstammes einget-  
wandt

wandt, in Ansehung der Speckfeld-Sonthheimischen weiblichen Nachkommen, als dormaliger beyden streitenden Theile, unter sich, nicht die mindeste Anwendung findet.

## §. 68.

b) Wenn wegen des reciproci auch keine Schwierigkeit war; blieb doch der Vorbehalt wegen der Sonthheimischen Kuntel-Erben und Mobilien-Erbchaft.

Gesetzt aber auch ferner b), daß die Gaiddorf-Schmiedefeldische Linie in puncto reciproci wegen Vorzugs des entferntern Mannsstamms keine Schwierigkeit gemacht haben würde; und daß also, wenn dieselbe den Abgang des Speckfeld-Sonthheimischen Mannsstamms erlebt hätte/ bey ihrem vorzüglichen Successions-Rechte in den Limburgischen Haus-Gütern nichts zu erinnern gewesen wäre; So blieb doch auch in diesem Fall dieser Vorbehalt in der Verzicht-Clausel übrig, daß theils a) Eigene oder Allodial-Güter, oder auch Kuntel-Erben, Specialia nouiter adquisita von der Friederichischen oder Speckfeldischen Linie seyn könnten, an welchen die Agnaten von der Conradischen oder Gaiddorfischen Linie um deswillen, weil sie in deren Ansehung nicht von eben dem primo acquirente abstammten, auch keinen Antheil zu fordern berechtigt waren.

Theils gab b) hier selbst die Erbeimigung an die Hand, daß dem Letzterstorbenen in solchem Falle allezeit frey blieb, in Ansehung der Fahrniß und baaren Geldes seine Töchter oder andere weibliche Verwandten mit Testamenten, Vermächtnissen, Schenkungen u. s. w. zu bedenken (§. 34.); welches deswegen ebenfalls der Verzicht-Formel als eine billige Vorbehalt-Clausel, alles offenbar in Gefolg der Erbeimigung, angehängt wurde; und zwar, was diesen Punct anbetrifft, in so allgemeinen Ausdrücken, daß auch dasjenige, was in obverwehntem ersten Falle von solchen Vermächtnissen hätte statt finden mögen, allenfalls als hierunter mit inbegriffen angesehen werden konnte.

## §. 69.

III) Im Fall der gänzlich Erbschaftung des Limburgischen Mannsstamms, welches eigentlich den gegenwärtigen Fall ist.

Soviel nun endlich III) den dritten und letzten Hauptfall (§. 36.) anbelanget, so ist darüber die Vorbehalt-Clausel, p. 21. §. 14. folgenden Inhalts:

„Im Fall der ganze männliche Stamm und Namen der Herren zu Limburg ganz; und gar mit Tode abgehen, und kein ehelicher Manns-Erbe von beyden Linien Speckfeld und Gaiddorf mehr am Leben seyn würde;“

„Als-

„Alsdem soll uns oder unsere eheliche Leibes-Erben dieser  
„unser geleisteter Verzicht nicht binden; sondern derselbe todt,  
„kraftlos und von Unwürden,“

„auch uns oder unsern Erben unser gebühliches Erb-Recht  
„und Gerechtigkeit alles anherrlich väterlichen Erbtheils, auch  
„aller andern Bey- und Neben-Fälle, es sey an Herrschaf-  
„ten, Land und Leuten, Städten, Schülßern, Flecken und  
„Dörfern, und aller derselben Ein- und Zugehör, Lehens  
„und Eigenes, nicht benommen, noch abgestriekt, sondern  
„uns und unsern Leibes-Erben unsere dazu habende Erb-Ge-  
„rechtigkeit in alle Wege vorbehalten seyn;

„Inmassen wir dann uns und unsern Erben auf obgeseg-  
„ten Fall des gänzlichen Unterganges aller Herren zu Lim-  
„burg unser Erb-Recht und Gerechtigkeit hiermit und in  
„Kraft dieses in bester Form Rechtens ausdrücklich vorbehal-  
„ten haben.“

§. 70.

In diesen Worten müßte eigentlich das ganze fundamentum agen-  
di vom jenseitigen Klagewerke stecken, wenn anders nur ein Fundament  
dazu ausfindig gemacht werden könnte. Allein auch diese Stelle sagt  
1) nichts anders, als:

wird 1) wie-  
der nur ge-  
sagt, daß der  
Verzicht als-  
dem nicht  
im Wege  
stehen solle.

Daß alsdam, wenn der ganze Mannsstamm erlöschet  
würde, der Verzicht die Frau Renunciantinn oder ihre Erben  
nicht weiter binden, sondern derselbe sodann todt und unkräf-  
tig seyn solle.

Dieses würde sich nach demjenigen, was oben (§. 17.) von der  
Erbfolge der Töchter nach Teutschen Rechten überhaupt ausgeführt wor-  
den, auch ohnedem schon von selbst verstanden haben. Was soll die-  
ses aber der Frau Renunciantinn oder ihren Erben für ein neues Recht,  
oder gar für einen Vorzug für allen anderen weiblichen Nachkommen  
geben?

§. 71.

Der Verzicht steht ihr jetzt nicht mehr im Wege; — Folglich ist Daraus fol-  
sie jetzt die nächste. Dieser Schluß ist noch sehr weit von der Nichtig-  
keit entfernt. Dieser Schluß ist noch sehr weit von der Nichtig-  
keit entfernt.

Daraus fol-  
get aber  
noch nicht,  
daß die ver-  
stehene

Et

Ein

Tochter jest  
die nächste  
zur Erbfolge  
seyn soll.

Ein Hinderniß ist gehoben; Folglich gibt es gar kein ander Hinderniß mehr! Den Schluß wird niemand für richtig halten.

Ein Hinderniß war bisher der Vorzug des Mannsstamms und die darauf gegründete Verzichtleistung. Ist dieses Hinderniß jest gleich aus dem Wege geräumt, so bleibt doch für die Nachkommenschaft der Frau Gräfinn Anna Christina noch immer ein eben so wichtiges Hinderniß in der Person eines jeden nähern weiblichen Nachkommen.

Wenn dieses nicht wäre, so würde die gegenheilige Folgerung von der Revidiscenz des suspendirten Erbfolgs-Rechts ihre gute Nichtigkeit haben. So lange aber noch nähere weibliche Nachkommen vorhanden, so sind in Ansehung der Entferntern noch nicht alle Hindernisse sothaner Revidiscenz gehoben, sondern es bleibt ihnen nur der Trost übrig, daß sie alsdenn, wenn die Reihhe nach rechtlicher Ordnung sie treffen sollte, zu seiner Zeit noch immer einmal succediren können. Hingegen noch zur Zeit kann ihnen der Genuß der Succession, aus der Hebung des einen Hindernisses, da deren noch mehrere sind, unmöglich zu Theile werden.

## §. 72.

2) Der Vorbehalt selbst ist nicht so gefaßt, daß die verzeihene Tochter oder deren Nachkommen ohne Unterschied im lebigen Anfall gleich erben und anderen vorgehen sollen;

Jedoch man wird 2) einwenden, daß vorangezogene Worte der Vorbehalt-Clausel nicht allein remotiv den Verzicht aus dem Wege räumten, sondern auch positiv einen ausdrücklichen Vorbehalt hinzufügten.

Ja, wenn die Worte so lauteten:

„Im Fall der ganze Mannsstamm erloschen; so soll der

„Verzicht uns und unsere Erben nicht mehr binden, sondern

„todt seyn;“

„und es soll vielmehr alsdenn sofort nach dem Tode des

„Letzten vom Mannsstamme uns oder unsern Erben, ohne

„Unterschied, ob wir oder unsere Erben, oder irgend andere

„Personen dem Letztverstorbenen näher verwandt seyn möch-

„ten, die Succession gleich unmittelbar zu Theil werden,“

„so daß wir oder unsere Erben selbst den Töchtern des

„Letztverstorbenen vorgehen sollen &c.“

Wenn dies der Inhalt der Vorbehalt-Clausel wäre; so möchte der Gegentheil von einem pacto reservativo derogatorio zu sprechen Ursache

Ursache haben; und so würde man sich zur Ehre rechnen, demselben seinen Weyfall nicht zu entziehen.

§. 73.

Aber wie weit sind obige Worte des Verzichts selbst davon entfernt! Nicht daran zu gedenken, daß bey der Vorbehalts-Clausel die Ordnung der Erbfolge nur im mindesten in einige Betrachtung kommen sollte! Bloß das Recht ist es, das Erb-Recht, die Erbfolgs-Gerechtigkeit, das *ius succedendi*; wovon der Vorbehalt spricht (§. 11. 20. sq.).

Oben ohne alle Rücksicht auf die künftige Ordnung der Erbfolge wird nur das Erb-Recht auf den ledigen Anfall vorbehalten:

Nämlich das *ius succedendi*, das in einer jeden familia illustri ex pacto et providentia maiorum von einem jeden primo acquirente unmittelbar auf alle dessen eheliche Nachkommen abstammt, das aber dennoch, so lange Mannsstamm vorhanden, selbst vor den Töchtern und weiblichen Nachkommen verschlossen ist; das also freylich nach Abgang des Mannstamms für die weibliche Nachkommenschaft auf einmal eröffnet wird, und in so weit reuivisciret; das aber deswegen doch auch hier so gut, als währenden Mannstamms unter den Agnaten unter einander, von dem ordine succedendi anoch weit unterschieden ist; und da es also durchaus noch zu keiner rechtlichen Folge dient, wenn jemand des iuris succedendi überhaupt fähig und theilhaft ist, daß er deswegen auch in der Ordnung sofort dazu gelangen, oder andern, die in der Ordnung näher sind, gar vorgehen könne.

So wenig also, nach dem oben (§. 11.) bereits bemerkten Beispiele, ein Nachgeborener in einem mit dem Rechte der Erstgeburt versehenen fürstlichen Hause, darum, weil ihm das *ius succedendi ex pacto et providentia maiorum*, und selbst eine species condomini nicht abgesprochen werden kann, gleich berechtigt ist, in der Ordnung mit dem Erstgeborenen und dessen Nachkommenschaft gleich zu gehen; So wenig gilt die Folge:

„Den Nachkommen der Frau Gräfinn Anna Christina ist auf den Fall des erlöschenden Mannstamms ihr Erb-Recht und Gerechtigkeit vorbehalten.

Folglich sind sie auch in der Ordnung die nächsten, und ist also gleich die Reihe an ihnen.

Nein! ius und ordo succedendi sind und bleiben auch hier zwey ganz unterschiedene Dinge. Und wenn also auch sonst kein Familien-Gesetz, keine Erbeinigung, vorhanden wäre; so würde doch der bisher vortragene Inhalt des Verzichtes und der demselben hinzugefügten Vorbehalts-Clausel bey weitem nicht hinreichen, die gegentheilige angemessigte Regredient-Erbchaft zu begründen, so lange noch nähere Personen von eben dieser Linie den Vorzug in der Ordnung der Erbfolge behaupten können.

## §. 74.

Und des  
Legtverstor-  
benen Töch-  
ter werden  
keinesweges  
gegen Regre-  
dient-Erben  
zurückge-  
setzt.

Denn daß diese alle gegen das von der Gräfinn Anna Christina sich und ihren Nachkommen ausbedingene Regredient-Erbfolg-Recht zurücksehen sollen; was doch eigentlich hier cardo rei ist; davon enthält ja die ganze Vorbehalts-Clausel, worauf doch das ganze ammassliche fundamentum agendi beruhen soll, nicht eine Sylbe. Und so lange noch je eine allgemeine Analogie aller nur irgend vernünftig zu erdenkenden Successions-Ordnungen von keinem andern Ziele derselben, als dem jedesmaligen ultimo defuncto, weiß (§. 13. 14.); so lange wird, auch ohne Rücksicht auf ein besonderes Familien-Gesetz, wohl niemand mit Grunde behaupten können:

Daß eine fürstliche oder gräfliche Tochter, die bey ihrer Verzichtleistung für sich und ihre Nachkommen auf den Fall des erlöschenden Mannsstammes sich ausbedinget, daß alsdann ihnen der Verzicht nicht mehr im Wege stehen, sondern ihr Erbfolgs-Recht vorbehalten seyn solle, deswegen mit Umkehrung aller vernünftigen Successions-Ordnung selbst vor den Töchtern des Letztverstorbenen den Vorzug in der Ordnung sich oder ihren Nachkommen zueignen könne.

## §. 75.

Vielmehr  
bleibt diesen  
vermöge der  
Erbeinigung  
diese oftgedachte  
ihre fester  
Wortzug:

Wenn man aber vollends nun zurückdenkt, was in gegenwärtigem Falle für ein klares Familien-Gesetz vorhanden, und wie ausdrücklich diese oftgedachte Limburgische Erbeinigung vom Jahr 1604. in dem hier in Frage stehenden Falle der Erlöschung des ganzen Mannsstammes, nur diejenigen zur Succession beruft:

„Die derselben Zeit bemeldtem letzten Herren von Limburg vom Geblüte am nächsten verwandt seyen (§. 38.);“

Ed

So ist unbegreiflich, wie es der Gegenseite nur noch in Sinn kommen kann, gerade gegen diese Verordnung nicht den Nächsten, sondern den Entfernteren vor den Nächsten, die Succession zusprechen zu wollen.

§. 176.

Aber gewiß noch weit unbegreiflicher ist es, wenn man nunmehr und die Erblichung ist durch den Verzicht nicht gänzlich berr.  
sich nochmals zurück erinnert, wie man sich nur begreifen lassen können, oftgedachte Vorbehalts-Cläusel für ein pactum derogatorium anzugeben (§. 52.), da doch so klar am Tage ist, daß sie eines Theils nicht enthalte, als was man fast in allen ähnlichen Verzichten antrifft, bey denen gewiß unter tausenden nicht einmal, oder, wie man vielleicht kühnlich behaupten kann, niemalen daran gedacht wird, die vorher in einem Hause errichteten Familien-Verträge aufzuheben, als in deren Gefolg vielmehr alle solche Verzichte gemeinlich eingerichtet werden;

Wie dann andern Theils auch hier bis zum Ueberfluß oben gezeiget worden, daß die Verzichte der Limburgischen Töchter mit allen ihren Vorbehalts-Cläuseln ganz namentlich auf die Limburgische Erbeinigung sich beziehen, und nach jeden darin bestimmten Fällen auf eben die Art, wie es dieselbe vorschreibt, eingerichtet, mithin Himmelweit davon entfernt sind, sothaner Erbeinigung nur im mindesten einigen Abbruch zu thun.

§. 77.

Endlich wird auch hier dazu der bequemste Ort seyn, der in der Man wirft auch ohne Grund ein, daß der Vorbehalt zu enge eingeschränkt seyn würde;

„Wie die reservatio renunciacioni adiecta nur auf den Fall gegangen seyn sollte, wenn die Renunciatrix oder deren Erben dem ultimo defuncto am nächsten seyn würden?“

Dem da sich dieses ohnedem von selbst versteht; so vermeint der Verfasser jenseitiger Septuplik darnn etwas eben so ungereimtes zu finden:

„als ob die Frau Gräfinn Anna Christina sich nur vorbehalten hätte, daß sie oder ihre Descendenten nur zu leben, und desjenigen sich anmässen und gebrauchen zu können, wiederherfähig werden sollten, dessen lebendige Menschen fähig sind.“

D

§. 78.

Dem diese Vorbehalte gehen ihrer Absicht nach nur auf das, was ohnehin Rechtens seyn würde.

Alein wer siehet nicht, daß es gar keine Folge ist:

Titius hat sich bey einer gewissen Verzichtleistung aus überfüßiger Vorsorge auf gewisse Fälle etwas ausdrücklich vorbehalten und ausbedungen, was zwar ohnehin Rechtens wäre, aber doch allerhand Widerspruch finden könnte, und selbst aus der Verzichtleistung zweifelhaft gemacht werden möchte.

Ergo ist nicht zu vermuthen, daß der Vorbehalt bloß in so enge Grenzen eingeschlossen seyn sollte; Sondern Titius oder seine Nachkommen können nunmehr auf ganz andere Fälle, die weder benannt, noch in Rechten gegründet sind, Ansprache machen?

Die Frau Gräfinn Anna Christina behielt sich freylich nichts anders vor, als was ohnehin Rechtens war. Darinn war aber so wenig etwas unschickliches, als in der Verzichtleistung auf eine Succession, an der sie gleichfalls ohnehin kein Recht hatte. Und mit eben dem Grunde, als dieses nur zur Vorsorge und mehrerer Sicherheit geschähe, war auch jenes weder unbillig, noch unnützlich; zumal da sonst leicht mit der Länge der Zeit aus den geleisteten Verzichten, wenn sie nicht mit Vorbehalt wären begleitet gewesen, der nachtheilige Satz hätte behauptet werden mögen: quod ad renunciata plane nullus vniquam regressus detur; und da es also für die Nachkommen solcher verziehenen Töchter nützlich genug ist, daß, wenn sie den Fall des erlöschenden Mannsstammes als proximi ultimi defuncti erleben, ihnen aus dem Verzicht kein Hinderniß in Weg gelegt werden kann; oder auch, welches noch mehr in die Augen fällt, daß, wenn auch nähere Verwandten des Letzterstorbenen vorerst den Vorzug vor ihnen haben, democh nach Abgang derer auf solche Art dem ultimo defuncto succedirenden Linien nicht am Ende wieder deren etwaige Collateral-Erben, die nicht von eben dem primo acquirente abstammen, sondern alsdann die nächsten Regredient-Erben zur Succession gelangen können.

Ind es würde sonst folgen, daß alle Nachkommen verziehenen Töchter

Hingegen wie aus solcher Beschaffenheit der Vorbehalte bey den Verzichten so gar dieses, daß vermöge derselben ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf irgend einige Ordnung die Regredient-Erbchaft statt finden solle, nur mit einigem Scheine gefolgert werden könne, ist und

und bleibt so wenig abzusehen, daß selbst Ein Regredient-Erbe alsdann zur Regredient-Erbchaft keinen Grund haben würde, alle übrigen Nachkommen ehemals verziehener Töchter als gleichmäßige Regredient-Erben zurückzusetzen, welches offenbar, wie oben (§. 25. 61.) bereits gezeigt worden, gegen alle Art einer rechtlichen Erbfolge in infinitam gehen würde.

Dem wie aus Vergleichung mehrerer Verzichte selbst von verschiedenen Familien sich ein jeder leicht belehren kann, wie die Verzicht- und Vorbehalts-Formeln seit dem XVI. Jahrhunderte fast in allen Fürst- und Gräflichen Häusern auf einerley Art eingerichtet worden; noch mehr aber vollends außer Zweifel ist, daß man in Einer Familie von einem Falle zum andern immer einerley Verzicht-Formulare beybehalten; so ist es blosses Blendwerk, wenn man in den gegenseitigen Schriften sich hin und wieder stellt, als ob die übrigen vermählten Töchter des Limburgischen Hauses vielleicht nicht mit so bündigen Vorbehalts-Clauseln, wie die Frau Gräfinn Anne Christinne, ihre Verzichte geleistet haben möchten.

§. 80.

Wenn man glauben könnte, daß der gegentheilige Schriftsteller dieses nur in Ernste meynte, oder daß es bey irgend einem Kenner nur einigen Eingang finden möchte; so würde nichts leichter seyn, als eine ganze Zahl solcher Verzichte besammeln zu bringen, um deren völlige Uebereinstimmung an Tag zu legen.

Wie aber ohnehin niemand daran zweifeln wird, so bleibt es eine ausgemachte Sache, daß, wenn die Vorbehalts-Clausel in dem von der Frau Gräfinn Annen Christinen geleisteten Verzichte ein Regredient-Erbchafts-Recht zu wirken vermögend wäre, dieses eben so wenig den Nachkommen aller übrigen verziehenen Limburgischen Töchter abzusprechen seyn würde. Und so wenig von diesen, die vermuthlich die wahre Beschaffenheit der Sache besser einsehen, sich bisher jemand gemeldet; so sicher könnte man getrost darauf rechnen, daß, wenn der Frau Gräfinn Annen Christinen Nachkommenschaft ihr gegenwärtiges Klagerwerk gelingen sollte, es gar nicht an Nachfolgern mit gleichen Ansprüchen fehlen würde, die alsdann vielleicht mit grossem Grunde darthun würden, daß dem gegenwärtig klagendem Theile, wenn man einmal dem Regredient-Erb-

Erbschafts-Befehl statt geben wollte, doch allenfalls nicht mehr als zu ihrem Antheile gebührete (§. 61. IV.).

Dieses alles dienet aber am Ende nur dazu, um einen jeden, man mag die Sache von einer Seite ansehen, von welcher man will, desto vollständiger zu überzeugen:

Daß auch nach allen Umständen der Verzichtleistungen, und nach dem noch so hoch geprüfeten Inhalte derer denselben angehängten Vorbehalts-Clauseln die vermeynte Regredient-Erbchaft ohne allen Grund sey.

### Viertes Hauptstück

worinn

die übrigen vom klagenden Theile  
gebrauchten Scheingründe  
erlediget werden.

#### §. 81.

**W**enn man außer denen bisher erdeteren Hauptgründen, worauf die Entscheidung gegenwärtiger Sache beruhet, noch auf die übrigen vom Gegentheile eingebrachten Scheingründe einen Blick wirft; so wird fürs erste nöthig seyn, demselben den Trost zu benehmen, der in einem der Septuplik sub lit. C. beigefügten weitläufigen Extracte aus der in iure et facto besgegründeten Deduction vom Jahr 1710. gesucht wird, welche allenfalls nur aus *Fabers Staatskanzley tom. 18. p. 1220.* hätte allegirt werden dürfen.

Von andern Scheingründen ist 1) ein vermeyntes Besändniß in einer Deduction von 1710. A) allenfalls gegen einen Dritten, mit hin hier von keiner Kraft.

In dieser Deduction soll zum Vortheile der gegenseitigen anmaßlichen Regredient-Erbchaft ein Besändniß enthalten seyn, dessen man sich demalen mit grosser Herrlichkeit zum gegenseitigen Vortheile bedienen zu können vermeynet.

Wenn es mit diesem ganzen angeblichen Besändniß seine vöilige Richtigkeit hätte, so würde solches doch am Ende in gegenwärtiger Sache zu nichts dienen, da bekanntlich sine confessio tertii erga tertium einem

einem andern unter ganz andern Umständen keinesweges zu staten kömmt, sondern in vim probationis eine confessio inter easdem partes erfordert wird, woran es hier gänzlich ermangelt, da vorgedachte Deduction weder von den dormaligen Beklagten, noch auch gegen den hier klagenden Theil, sondern noch vor erloschenem Mannstamme von Seiten des letzten Herrn vom Hause gegen die aus einer Anwartschaft hergeleiteten Ansprüche eines extranei, nemlich des Churhauses Brandenburg, geschrieben und bekannt gemacht worden.

§. 82.

Wenn man aber auch die Sache selbst beym Lichte besiehet; so ist B) Es enthält aber 1) in der ganzen Deduction keine Sylbe, die in gegenwärtiger Sache zum Behuf des gegentheilig angemessenen Klagerwerks das geringste beytragen könnte. nichts, als daß die Grafschaft Limburg kein Mann-Lehen sey.

Man hat damals gegen einen die ganze Grafschaft Limburg oder vielmehr alle Güter des Limburgischen Hauses in Anspruch nehmenden Expectivarium behauptet, daß hier keine Reichs-Mann-Lehenbare Grafschaft vorhanden, sondern daß diese so genannte Grafschaft Limburg aus lauter einzelnen Gütern, die zum Theil Kunkel-Lehen, zum Theil blosse Allodia seyen, zusammen erwachsen sey, mithin den Töchtern vom Hause oder dessen weiblichen Nachkommen nach Erlöschung des Mannstamms die Succession nicht benommen, noch durch eine Anwartschaft streitig gemacht werden könne.

§. 83.

Dieses hat man nach der ganz gegründeten allgemeinen Lehre von der altshergebrachten Successions-Art in fürstlichen und gräflichen Häusern, vermöge deren der Mannstamm zwar Töchter ausschließet, aber nach dessen Erlöschung diese allerdings erben können, sehr gründlich ausgeführt, und unter andern auch dieses dabey angebracht, daß selbst die ausdrücklich geleisteten Verzichtse den Töchtern oder deren Nachkommen alsdann nicht mehr im Wege stünden, weil eben deswegen denselben jedesmal eine besonders hierauf gerichtete Vorbehalts-Clauſel einverleibet werde; da man denn weiter hievon folgendes einfließen lassen:

„Daß dergleichen formulae pacto renunciatio insertae einen solchen Effect nach sich ziehen, daß, wenn von der männlichen Descendenz, zu deren faueur und Conservatio

3

„der

„der Familie solche Verzichte geschehen sind, keine Person mehr vorhanden, welche die verzeichneten Töchter, ausschließen könnte, cessante causa auch nothwendig der Effect cessiren, und was in fauorem masculorum ehemalen statuiret worden, deficientibus masculis expiriren müsse.“

## §. 84.

Welches a) den Töchtern doch allegat den Vorzug vor entfernteren weiblichen Nachkommen läßt.

Dieses ist zweifelsohne die Hauptstelle, worinn die angebliche Confession enthalten seyn soll. Allein wer siehet nicht, daß selbst diese Worte so gefaßt sind, daß, wenn auch übrigens die Entscheidung der ganzen Sache hievon abhänge, dennoch die rechtliche Deutung dieser Worte von dem Sinne, den der gegenseitige Schriftsteller denselben geben will, noch weit entfernt seyn würde?

Dem es ist hier weiter nichts gesagt, als:

Wenn von der männlichen Descendenz keine Person mehr vorhanden, welche die verzeichneten Töchter ausschließen kann; so siehet diesen ihr Verzicht nicht mehr im Wege.

Nun läßt sich erstlich gleich ganz klar hier subfamiren:

Atqui es sind von der männlichen Descendenz hier noch solche Personen (nehmlich Töchter) vorhanden, welche die entfernteren verzeichneten Töchter noch immer ausschließen.

Folglich können diese so lange noch immer nicht zum wirklichen Genuße des Successions-Rechts kommen.

Und wer wollte zweifeln, ob, wenn man weyland den Herrn Grafen Bollrath, in dessen Namen diese Deduction verfaßt worden, um den eigentlichen Sinn gedachter Worte gefragt hätte, seine Auslegung jemals anders, als mit Vorbehalt des natürlichen Vorgangs-Rechts seiner Töchter vor entfernteren weiblichen Nachkommen des Hauses, ausgefallen seyn würde?

## §. 85.

und b) mit von weiblichen Nachkommen in Vergleichung mit fremden Especieorten redet;

Es ist aber überdies wohl zu merken, daß in gedachten Worten, so wie in der ganzen Deduction, gar keine Frage gewesen, noch seyn können: welche unter den weiblichen Nachkommen vor den andern den Vorzug haben, und nach welcher Ordnung sie unter sich succediren sollten?

Con.

Sondern lediglich die quaestio an? nemlich: ob auch Töchter und weibliche Nachkommen zur Succession dieses Hauses kommen könnten, oder ob sie gegen einen mit Anwartschaft versehenen Extraneum zurückstehen müssten? war überhaupt hier zu erörtern.

Von diesem Gesichtspunct betrachtet, war es allerdings nöthig, die Frage in ihrer weitesten Ausdehnung, selbst mit Inbegriff der allerentferntesten weiblichen Nachkommen, zu bejahen.

Denn auch die entfernteste weibliche Nachkommenschaft behielt doch allezeit vor einem fremden Expectativum den Vorzug; und war suo tempore et loco allerdings in so weit, nemlich vor dem Extraneo, zur Negredient-Erbchaft berechtigt.

§. 86.

Über das deswegen eine entferntere Tochter oder weibliche Nachkommenschaft vor der Tochter des Legtverstorbenen den Vorzug haben sollte; das ist wohl so wenig dem Herrn Grafen Bollrath, als dem, der etwa die Feder in obbesagter Deduction geführt, nur je in Sinn gekommen. aber es lei-  
nestweges die  
Töchter ge-  
gen entfern-  
tere Negre-  
dient-Erben  
zurücksetzt.

Sondern das verstand sich von selbst, daß sowohl nach der allgemeinen natürlichen Successions-Ordnung, als nach der so klaren Limburgischen Erbvereinigung, die, so dem Legtverstorbenen am nächsten seyn würden, allen andern vorgehen müssen.

Und daß davon das Widerspiel in gedachter Deduction behauptet seyn sollte, (wie zwar doch dem Gegentheile obangeführter massen nichts helfen würde,) davon wird sich keiner, der mit sehenden Augen sieht, gewißlich jemals überreden lassen.

§. 87.

Es scheint zwar, daß man obgedachten Extract aus mehrbemel- Hingegen a)  
daß Töchter  
nur wegen  
der Verzich-  
te zurückste-  
hen müssen; ter Deduction auch in der Absicht noch benutzen wolle, um glauben zu machen, daß im Limburgischen Hause die Töchter bloß wegen ihrer geleisteten Verzichte gegen den Mannstamm hätten zurückstehen müssen, und daß es demnach solche voluntariae renunciaciones gewesen wären, dergleichen man sich bey andern Contracten und Privat-Geschäften nach Römischen Begriffen vorstellte, so daß z. E. die Frau Gräfinn Anna Christi-

Christina, wenn sie keinen Verzicht geleistet hätte, gleich damals würde haben mit und neben ihrem Herrn Bruder succediren können.

Allein wenn auch solche Sätze in besagter Deduction enthalten wären, so würden solche dennoch vorerst an sich allezeit irrig und ungegründet seyn, indem sowohl die Limburgische Erbeinigung, als das bekannte allgemeine Herkommen der Fürstlichen und Gräflichen Teutschen Häuser das offenbare Gegentheile erhärtet, mithin dieses allenfalls auf eine *erroneam propositionem iuris*, die in der Welt nichts zu wirken vermöchte, hinauslaufen würde.

## §. 88.

Davon ent-  
halte obige  
Deduction  
vielmehr das  
Gegentheile,  
nehmlich daß  
sie Verzicht  
thun müssen.

Jedoch auch diese Sätze wird ausser dem Gegentheile ein jeder Dritter Mühe haben, in oftberogter Deduction zu finden; da vielmehr selbst mit ausdrücklichen Worten angeführt wird:

„Eleichwie *per iura notoria* in Reichs-Lehen die *feminae*  
„gar nicht, in anderen Kunkel-Lehen aber erst nach Ab-  
„gang des Mannstammes succediren können; Also sind  
„sind nicht minder die vorhandenen Allodialien, ob *fauorem*  
„*nagnationis et conseruationem familiae*, so lange der männli-  
„che Stamm fürgevähret, unzertrennlich geblieben, und haben  
„in solcher Absicht die Limburgischen Töchter besage der an-  
„noch vorhandenen vielen Verzichtsbriefe jederzeit *renunci-*  
„*ren* müssen.“

Welches ja deutlich gnug zu erkennen gibt, daß man die *necessitatem renunciandi* in *fauorem stemmatis masculini* auch in sothaner Deduction anerkannt, obgleich in selbiger nur die Absicht gewesen, nicht sowohl den Vorzug des Mannstammes ins Licht zu setzen, als nur gegen einen Dritten Respectiviren den Satz: daß die Töchter nicht propter *omnimodam feudalitatem* ausgeschlossen worden, zu behaupten; woraus also zum Behuf des Gegentheils in dermaliger Rechtsfache mit Grunde nichts gefolgert werden mag.

## §. 89.

Ein anderer vermeynter Grund der Klage soll in einer angeblichen Retorsion bestehen, zu deren Widerlegung es beynahе gnug seyn wird, nur die hieher gehörige Stelle aus der gegentheiligen Klage mit deren eignen Worten hieher zu setzen, die zugleich zu einer Probe von der gegentheiligen Schreibart dienen können.

II) Eine wunderbare Art der Retorsion wird in einer faum verständlichen Stelle der Klage zu Hülfe genommen;

Man beschwert sich nemlich in murgedachter Klage, daß sich die anmaßlichen Regredient-Erben von den Gräfinnen Töchtern der beyden letzteren Limburgischen männlichen Landes-Erben ausgeschlossen sehen müßten:

„Ohne daß so gar beyderseitige gegentheiligen usurpatorischen Theile auch nur die behörige Reflexion oder Rücksicht, „auf Deroselben eignen ihnen beyderseits ex acquissimo iure „retorsionis, und vermöge der in denen bekannten klaren „Gesetzen, auch an sich in dem Recht der Natur gegründeten „Rechtsregul: Quod quisque iuris in alterum statuerit, „vt ipse eodem iure utatur; diesfalls entgegenstehende in „eben ihrer eigenen anmaßlichen privativen Successions-Sache „statuirte und praedicirte exempla und klar zu Tag liegende Vorangänge, wie die Hochgräflich-Sonthheimische „Frauen Mit-Allodial-Erbinnen, als respectiue Töchter „und Enkel, weyland Herrn Grafen Volraths betrifft, „deroselben Frau Mutter, und der jetzigen hohen respectiue Frauen und Herren Imploraten Groß-Frau-Mutter weyland obhocherwehnte Frau Gräfinn Sophie Eleonore, gebohrne Herrinn und Semper-Freyinn zu Limburg-Gaildorf in Schmiedelsfeld aus eben diesem rechtlichen principio und fundamento, welches diesseitigen hochgräflichen Implorantischen Theils geführt wird, ein gleiches Erbrecht „auf Dero, ob schon allbereits in anno 1655. den 7. Nov. „abgelebten Herrn Vatern, weyland Herrn Johann Ludwig Wilhelms zu Limburg-Schmiedelsfeld hinterlassene, und auf „dessen einigen Herrn Sohn, weyland Herrn Wilhelm Heinrich, als letztern Herrn der Limburg-Gaildorfschen männlichen Linie, dann nach dessen in a. 1690. ohne männliche Descendenz erfolgtem Ableben auf den männlichen Stamm der Lim-

„Limburg-Sonthheim- und Speckfeldischen Linie, bevolobte  
 „Limburg-Schmidelfeldische Herrschaft, bey einem ledigen An-  
 „fall und gänzlichen Abgang des Limburgischen Mannstam-  
 „mes, nicht nur voraus vorbehalten und eifrig prosequirt,  
 „sondern Thro auch solches von denen beyden nachhero eben-  
 „falls ohne männliche Leibes-Erben verstorbenen letzten Herrn  
 „Grafen Volkrath und Georg Eberhard aus eben solchem vor-  
 „richtig und liquid agnoscirten Fundament, ausweise derer  
 „per extractus sub num. 4 et 5. angehenden zwischen denen  
 „nur hochbemelnten beyden Herren Brüdern, errichteten Erb-  
 „Landes-Theilungs-Recessus de a. 1693., dann vermeynt-  
 „ten Erbs- und Successions-Vergleichs de a. 1699. ohnver-  
 „weigert und ausdrücklich zugestanden worden; gesaltnen dann  
 „dieselbe dahero auch nach dem in a. 1713. erfolgten Abgang  
 „und Erlöschung des ganzen Limburgischen Mannstammes,  
 „die oberwchnte Herrschaft Schmidelfeld, pro praecipuo ge-  
 „ngen die anderseitige Hochgräfliche Frauen Töchter notorischer-  
 „massen würllich erhalten, selbige auch von mehrhocherwehnter  
 „Frau Gräfinn Sophie Eleonore hohen weiblichen De-  
 „scendenten denen Implorantischen Limburg-Sonthheimischen  
 „respective Frauen und Herren Allodial-Erben, nebst der  
 „Sonthheimischen Herrschaft annoch bis dato besessen wird,  
 „wobey aber ratione der nurbemelnten einseitigen brüderlichen  
 „respective Erbtheilungs-Recessus de a. 1693. dann an-  
 „maßlich errichteten vermeynten Erb- und Successions-Ver-  
 „gleichs de a. 1699. und sonderheitlich ratione des letztern  
 „alles dasjenige, was darinnen zum intendirten Präjudiz  
 „und Nachtheil derer Implorantischen Hochgräflich Limbur-  
 „gischen Regredient-Erben iuris successions notorii iam  
 „dudum quaesiti firmissimi et immutabilis, dießfalls so-  
 „wohl gegen die klare pacta Domus Limburgicae, als wi-  
 „der die ausdrückliche und solenneste Condition und Bedingung  
 „des Verzichts und somit de iure tertiorum so incompeten-  
 „test- als Rechtenswidrigster Weise, einseitig verglichen und  
 „statuirt werden wollen, als allen Rechten nach, ganz ohn-  
 „gültig, ohnstatthaft, und ohnkräftig von selbstn dahin fäl-  
 „let, somit auch Hochgräflichen Implorantischen Theils sich  
 „darwider in antecessum hiemit kräftigst und solennissime  
 ver-

„verwahrt wird; Gleichermassen und nicht minder auch eben  
 „dieses ius regressus auf Seiten derer Hochgräflichen Coim-  
 „ploratischen Speckfeldischen Allodial-Erbinnen notorie sta-  
 „tuiret und ad effectum gebracht worden, massen obgleich  
 „weyland Herr Graf Georg Eberhard zu Speckfeld bereits in  
 „a. 1705. und somit geraumer Zeit vor desselben Herrn  
 „Bruder Herrn Grafen Volkrathen ohne männliche Descen-  
 „denz mit Tod abgangen, dennoch jenes hinterlassenen  
 „Frauen Gräfinnen Töchtern nach dem mehrgemeldet = in  
 „a. 1713. erst erfolgten völligen Abgang des Limburgischen  
 „Mannstammes, den Speckfeldischen Landes-Theil von de-  
 „ren hochgräflichen Frauen Descendenten des mehrerwehnten  
 „Herren Grafen Volkraths, als des letztern des Limburgi-  
 „schen Namens ohnverweigerlich überlassen worden.“

§. 90.

In dieser so verworren und beynahe unverständlich abgefaßten, als die hier, um  
 an sich ungegründeten Stelle der gegentheiligen Klage sind eigentlich <sup>nur ver-</sup>  
 zweyerley ganz unterschiedene Dinge untereinander vermengt, welche <sup>ständig zu</sup>  
 um sie nur verständlich zu machen, <sup>werden, nä-</sup>  
 nothwendig aus einander gesetzt wer- <sup>her ausein-</sup>  
 den müssen. <sup>ander gesetzt</sup>  
 wird.

Es ist hier I) die Rede von der nach Abgang des Gaidborfischen  
 Mannstammes der Frau Gräfinn Sophie Eleonore, als einer Gails-  
 dorf-Schmiedfeldischen Tochter, überlassenen Herrschaft Schmied-  
 feld; und dann II) von der nach Abgang des Sonthheim-Speckfeld-  
 schen Mannstammes unter den beyden letzten Brüdern Volkrath und  
 Georg Eberhard verabredeten gleichmäßigen Zulassung beyderseitiger  
 Töchter.

Beides hat mit der gegenwärtigen Klage nicht die mindeste Ver-  
 wandtschaft, und selbst die entferntesten Schlüsse, die man daraus zu  
 ziehen verweyhet, können dem klagenden Gegentheile auf keine Weise  
 zu statten kommen.

§. 91.

Was I) die Frau Gräfinn Sophie Eleonore anbetrifft, so ist zu <sup>Rechtlich A)</sup>  
 forderst aus obiger Stammtafel zu ersehen, wie solche eine Tochter <sup>nach Abgang</sup>  
 hannis Wilhelmi zu Schmiedfeld († 1655.), und eine Schwester <sup>des Gail-</sup>  
<sup>borfischen</sup>  
<sup>Mann-</sup>  
<sup>Wil-</sup>  
<sup>stammes war</sup>

der Vorfürer der Sontheim-Speckfeldischen Linie. **Wilhelmi Henrici** († 1690.) als des letzten vom Gaildorfischen Mannsstamme, zugleich aber seit 1673. an den vltimum gentis Herrn Graf Volkrathen vermählt gewesen.

Nun ist ferner aus obigen (§. 49.) erinnerlich, daß die Gaildorfische Linie unter der nur von der Sontheim-Speckfeldischen Linie gerichteten Erbeinigung vom 16. Jun. 1604. nicht mit begriffen gewesen. Daher zwar die Nachkommen dieser Sontheim-Speckfeldischen Linie unter sich an sothaner Erbeinigung eine sichere Dichtschmur gehabt, aber gegen die Gaildorfische Linie keinen Gebrauch davon machen können.

Und wie sich dieses die Stifter sothaner Erbeinigung in Rücksicht auf den Fall, wenn der Gaildorfische Mannsstamm vor dem Sontheim-Speckfeldischen ausgehen sollte, schon von selbst zum voraus wohl beschieden hatten (§. 33. sq.); So konnte die Frage: ob und wie weit nach Abgang des Gaildorf-Schmiedelfeldischen Mannsstammes die Gaildorf-Schmiedelfeldischen Töchter gegen die entfernteren Sontheim-Speckfeldischen Agnaten zurückstehen müßten? allerdings noch in einigen Zweifel gezogen werden; zumal da es an Beyspielen anderer Geschlechter, da Töchter entfernteren Stammesvorfahren vorgegangen, nicht fehlet (§. 9.); Daher auf diesen Fall wegen des allenfalls zu beobachtenden reciproci selbst in den Sontheim-Speckfeldischen Verträgen ein Augenmerk gerichtet worden (§. 62. sq.).

## §. 92.

Daher einer Gaildorf-Schmiedelfeldischen Tochter, die zugleich des Herrn Grafen Volkraths Gemahlinn war, die Herrschaft Schmiedelfeld Ver gleichsweise zugestanden ward.

Wie sich also der Fall zutrug, daß mit **Wilhelmo Henrico** († 1690.) der Gaildorf-Schmiedelfeldische Mannsstamm würklich vor dem Sontheim-Speckfeldischen Mannsstamm ausgieng; so war es eben nichts unerwartetes, daß von mehrgedachter Frau Gräfinn **Sophie Eleonore**, als des Letztverstorbenen Schwester, den damaligen überlebenden Agnaten von Sontheim und Speckfeld ihr Successions-Recht streitig gemacht wurde.

Und da hiebey der besondere Umstand eintrat, daß besagte Frau Gräfinn **Sophie Eleonore** zugleich des Herrn Grafen **Volkraths** Gemahlinn war, mithin alles, was man ihr zugesund, doch auf dessen mit ihr erzeugte Nachkommenschaft forterbte; so ist wohl nichts begreiflicher, als daß man kein grosses Bedenken trug, dieser Frau Gräfinn bey solchen Umständen Vergleichsweise ein mehreres zuzuwenden, als vielleicht sonst geschehen seyn würde; und daß also auf solche Art die Herrschaft Schmiedelfeld

delseld derselben zugewandt worden, wie die Verträge vom 4. Nov. 1693, und vom 21. May 1699. in

Lünigs Reichsarchiv vol. 23. p. 1701. sq., 1706. sq. (wiewohl diese Abdrücke nicht ohne Fehler zu seyn scheinen,) das mehrere davon besagen.

§. 93.

Wenn man nun die Frage aufwirft: Was diese res plane inter alios acta zur gegenwärtigen Sache thun solle? so ist in der That nicht einmal ein Schein eines Rechtsgrundes davon abzusehen.

Dieses war aber 1) offenbar res inter alios acta;

Denn daß es I) res inter alios acta sey, muß einem jeden in die Augen fallen, wer nur bedenkt, daß 1) in jenem Falle auf der einen Seite Agnaten vom Sontheim-Speckfeldischen Mannstamme, auf der andern Seite Gaildorf-Schmiedfeldische Töchter, mit einander einen Vertrag schlossen; und daß 2) in gegenwärtigem Falle Sontheim-Speckfeldische Töchter von gleichmäßig weiblichen Nachkommen eben der Sontheim-Speckfeldischen Linie in Anspruch genommen werden. Was gehet es also diese letztere an, was in jenem vorigen Falle zwischen anderen Personen und in ganz unterschiedenen Verhältnissen vorgefallen?

§. 94.

Aber auch II) die Sache selbst ist der gegenseitigen Absicht offenbar vielmehr zuwider, als vortheilhaft. Denn wenn man auch das, was per modum transactionis verglichen worden, gegen die Natur einer solchen Vergleichs-Handlung als ein anerkanntes Recht ansehen, und einer interpretationis extensivae fähig halten wollte; so würde höchstens daraus gefolgert werden können, daß man dadurch zu erkennen gegeben habe, daß Töchter und nähere weibliche Nachkommen eines erblichenden Mannstamms allenfalls selbst entfernteren Stammvettern noch den Vorzug streitig machen könnten.

und würde 2) allenfalls eher für die beklagten Töchter, als für die entfernteren klagen Theile das Wort sprechen.

Was soll dieses aber den entfernteren weiblichen Nachkommen helfen? Und muß nicht vielmehr umgekehrt daraus geschlossen werden, daß, wenn so gar entfernteren Stammvettern die Succession von den Töchtern streitig gemacht werden könne, gewiß weit weniger Bedenken sey, daß vor entfernteren weiblichen Nachkommen den Töchtern und näheren Verwandten eines erblichenden Mannstamms der Vorzug gebühre?

B) Den Beschlus des Manns-stamms sahen zwey Brüder voraus, ohne zu wissen, wer von beyden der letzte seyn würde;

Eben so wenig kann II) zu gegenseitigem Vortheile angezogen werden, was die beyden Brüder, Vollrath und Georg Eberhard, in dem Erb- und Successions-Vergleiche vom 21 May 1699. unter einander verabredet haben. Denn da diese beyden Brüder schon damals den mit ihrem Absterben bevorstehenden Abgang des ganzen Limburgischen Manns-stamms mit der größten Wahrscheinlichkeit voraussehen; so konnten sie zwar vermöge der Limburgischen Erbeinigung ganz sicher und gewis seyn, daß ihre Töchter allen entfernteren weiblichen Nachkommen in der Succession vorgehen würden. Unter ihnen beyden konnte aber keiner vorhersehen, welcher vor dem andern versterben würde, zumal da sie an Alter nur um ein Paar Jahre von einander unterschieden waren. Mithin war damals die Möglichkeit ungefähr gleich groß, daß Vollrath, oder auch daß Georg Eberhard der letzte vom ganzen Manns-stamm seyn könnte; Allenfalls hätte man nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur doch noch für wahrscheinlicher halten können, daß der jüngere den ältern, als daß dieser jenen überleben würde.

Daher sie sich auf gleichmäßige Succession ihrer beyderseitigen Töchter verziehen.

Nun stelle man sich in den Fall dieser beyden Brüder, und prüfe: Ob es für beyde zuträglich gewesen wäre, es darauf ankommen zu lassen, wer von ihnen beyden den andern überleben würde, um darnach dem blinden Zufall heimzustellen, ob des einen oder des andern Töchtern der wichtige Successions-Fall alleine zu gute kommen solle? Oder ob es nicht insonderheit auf Seiten des älteren Bruders, der damals den nachherigen Erfolg, daß er den jüngern Bruder überleben würde, unmöglich vorherwissen können, auf alle Weise rathsam gewesen, an statt eines sehr ungewissen Zufalls lieber das gewisse zu ergreifen, und für beyderseitige Töchter zum voraus eine gleiche Theilnehmung an der bevorstehenden Succession festzusetzen?

Wer dieses unpartheyisch erwaget, der wird es sehr vernünftig finden, wenn beyde Brüder in obgedachtem Vertrage unterm 21. May 1699. (in Königs Reichsarchiv vol. 23. p. 1708.) §. 2. sich folgendermaßen mit einander verglichen:

„Daß denn also, es mag sich unser Todesfall nach Gottes Willen eignen, wie er will, entweder daß wir Schenk Vollrath, oder wir Schenk Georg Eberhard ohne Hinterlassung  
„männ

„männlichen Stammes zuletzt versterben, und dadurch unser  
 „ganzer Mannestamm abgehen würde, obgedachte unsere  
 „Speckfeldische Kunkel-Lehen und eigenthümliche Lande und  
 „Güter in zwey gleiche Theile repartirt und verglichen, und  
 „samt in stirpes und Gleichheit cum omni causa  
 „unseren beyderseits lieben Töchtern mit einander zufallen,  
 „aufzgerbet seyn und zugetheilt werden sollen;“

Ingleichen:

„Uebrigens wollen wir Gebrüder einander reciproce in  
 „mutueller Treue, es überlebe den andern nach Gottes Wil-  
 „len, welcher wolle, unsere Wittwen und Töchter dahin  
 „sicherndbrüderlich verlässlich recommandirt und empfohlen ha-  
 „ben, daß der Ueberlebende dieselben nicht nur mit richtigem  
 „Standesmäßigen Wittthums- und Deputats-Genuß gutmü-  
 „thig versorgen, sondern auch Vaters Statt dergesalt vertre-  
 „ten solle, daß sich der Ueberlebende gegen die Wittwe und  
 „Töchter, gleichwie gegen eigene Gemahlinn und Kinder mit  
 „nöthigem Rath und That Freund-Schwäger-Vetter- und  
 „getreulichst in alle Wege erzeigen und erweisen wolle.“

§. 97.

Dieser Vertrag war auch der Limburgischen Erbeinigung vom Dieses war  
 Jahr 1604. um so weniger zuwider, als darinn dieser besondere Fall, n) nicht ge-  
 da der Abgang des Mannestammes auf dem Todesfall zweyer Brüder gen die Lim-  
 beruhete, deren jeder Töchter hatte, eigentlich nicht bestimmt war, mit burgische  
 hin allenfalls noch Streitigkeiten darüber zu befürchten gewesen wären, Erbeini-  
 denen auf diese Art vorzubeugen gewiß der Hauptabsicht der Stifter ge- gung, und  
 dachter Erbeinigung aufs vollkommenste gemäß war. zu seines  
Dritten  
Nachtheil

Wenigstens war nichts gewisser, als daß, wenn die beyden hier  
 pacificirenden Brüder und deren Nachkommen hierüber einig waren, als  
 deren Sache dieses lediglich unter einander betraff, dabey kein Dritter  
 im geringsten etwas zu erinnern haben konnte; so wie auch kein Drit-  
 ter einigen Vortheil oder Schaden davon zu erwarten hatte.

§. 98.

Dun mag man wieder einen jeden unpartheyisch urtheilen lassen, 2) noch we-  
 was hieraus in gegenpärtiger Sache für den Gegentheil für Vortheil ge- niger ein Ge-  
 zogen werden solle. ständniß ei-  
nes entfern.

teren Regre-  
dient-Erb-  
schaft.  
Recht.

zwey Brüder, die mit ihrem Tode den Abgang des Mannstammes voraussehen, aber nicht wissen können, welcher von ihnen der Letzte lebende seyn werde, vereinigen sich, ihre beyderseitigen Töchter in dem bevorstehenden Falle, er füge sich wie er wolle, der Succession halber gleich zu setzen.

Folglich sind dadurch auf einmal allen noch so entfernten weiblichen Nachkommen dieses Geschlechts zur gleichmäßigen Succession oder zur so genannten Regredient-Erbchaft Thür und Thore geöffnet? Was dieses für eine Folge sey, mag jeder Kenner beurtheilen.

## §. 99.

Mithin ist  
die aus bey-  
den Fällen  
zu erwin-  
gen Ver-  
meyne Re-  
torsion ganz  
unerschädlich  
und ohne  
Grund.

Was also das bekannte: *quod quisque iuris in alterum statuit, vt ipse eodem utatur*, sowohl in diesem, als im vorigen Fall für eine Anwendung finden sollte, ist in der That kaum zu begreifen.

Oder sollte sich das zur Retorsion qualificiren, daß entfernte weibliche Nachkommen als Regredient-Erben zugelassen werden müßten, weil auf der einen Seite Stammsvettern, die den Abgang des Mannstammes einer andern Linie erlebt, sich mit deren Töchtern durch einen Vergleich abgefunden, und weil auf der andern Seite eben diese Stammsvettern als Brüder, mit denen wiederum ihr eigener Mannstamm erloschen, ihre Töchter durch einen Vertrag gleich gesetzt haben?

In beyden Fällen war an nichts weniger, als an eine Regredient-Erbchaft gedacht; Also war man weit entfernt dadurch der Richtigkeit des Sages, daß eine jede Regredient-Erbchaft in Rechten gegründet sey, einigen Beyfall zu geben; ob es gleich dennoch keine Folge seyn würde, wenn man z. E. auch mit den gegenwärtigen anmaßlichen Regredient-Erben durch einen Vergleich *pro redimenda vexa* sich abgefunden hätte, daß deswegen die Richtigkeit der Regredient-Erbchafts-Ansprüche an sich eingestanden, mithin allen und jeden auch noch entfernteren weiblichen Nachkommen dadurch ein Recht zu klagen gegeben wäre. Wie vielweniger mögen sich aber gedächte Regredient-Erben darauf berufen, was durch besondere Verträge theils zwischen Töchtern und Agnaten, theils zwischen zweyen Brüdern, ohne an den gegenwärtigen ganz andern Fall einer Regredient-Erbchaft zu denken, unter einander verglichen worden?

Fünf.

## Fünftes Hauptstück

von der  
dem gegentheiligen Klagerwerke entgegenstehenden  
Verjährung.

### §. 100.

Da der Abgang des Limburgischen Mannsstammes, der sich mit dem Tode des Herrn Grafen Vollraths im Jahr 1713, zugetragen, das eigentliche Ziel ist, von welchem die anmaßlichen Diegredient-Erben nach ihren eignen Hypothesen ihre vermeynte facultatem agendi herleiten müßten; so war unteugbar, daß von selbiger Zeit an ein Verlauff von 30. Jahren die Einrede der Verjährung, ohne sich einmal übrigens in der Hauptsache einzulassen, in vim litis ingressum impediendi begründen würde. Wie nun gegenwärtiges Klagerwerk erst im Sept. 1752., mithin nach einem Verlauff von 39. Jahren zum Vorschein kam, so fiel es von selbst in die Augen, daß dieser Fall der Verjährung hier wirklich vorhanden war.

### §. 101.

Um sich gegen diese so offenbare Einrede zu retten, hat man von Seiten des Gegentheils seine Zuflucht erstlich dahin genommen, daß hier eigentlich im Namen der längstverstorbenen Gräfinn Anna Christina deren väterliche Verlassenschaft eingeklagt würde; da denn eintreten müßte, daß nach der Meynung einiger Rechtsgelehrten zur Verjährung einer Erbschafts-Klage, wodurch Kinder auf die Verlassenschaft ihrer Eltern klagen, eine Zeit von 90. Jahren erfordert werde; zu welchem Ende man verschiedene Schriftsteller angezogen, als

BALD. *de praescript.* part. 4. qu. 19. n. 6., und vol. 1. conf. 42. n. 106.

CARPZOV. *defin. for.* part. 3. const. 14. def. 3.

BRUNNEMANN *ad L. 8. C. de iure delib.*

WESENBEC. *Resp.* 1. conf. 2. n. 44.

Denn hier ist nicht der Fall, daß eine väterliche Erbschaft eingeklagt würde.

Es würde aber überflüssig seyn, die bekannte Rechtsfrage von der *praescriptione nonagenaria* im Fall der *paternae hereditatis petitionis* mit dem, was die bewährtesten Rechtsgelehrten, als

Ant. FABER *ad Cod. lib. 6. tit. 11. §. 3., et de erroribus pragmaticorum dec. 3. art. 8.*

LYNCKER *cent. 4. resol. 399.*

BERGER *oecon. iur. lib. 2. tit. 4. §. 54. not. 11.*

WERNHER *part. 3. obs. 69. in suppl.*

LYDOVICI *diff. de praescriptione nonagenaria.*

CRELL *de praescriptione petitionis hereditatis paternae et auitae thes. 14. sq.*

dagegen erinnern, hier näher zu erörtern. Denn ohne zu gedenken, daß selbst nach der gegentheiligen Hypothese von der Gräfinn Anna Christina her nicht bloß deren Vaters Henrici, sondern auch ihres Vaters Bruders Erasmi Verlassenschaft eingelaget werden solle (§. 60.), mithin doch wenigstens in Ansehung dieser letztern die Ausflucht von der *praescriptione nonagenaria* nichts helfen würde; so ist oben (§. 61.) bereits zur Gnüge dargethan worden, wie der ganze Vorwand, daß man jetzt noch auf die Verlassenschaft Henrici und Erasmi klage, ein sehr ungegründetes Wortspiel sey.

Und wie nach dem ebenfalls oben ausgeführten Unterschiede *inter ius et ordinem succedendi* (§. 10. sq.) eine ausgemachte Sache ist, daß, wenn auch jemand sein *ius succedendi* nicht vom *ultimo defuncto* herleitet, dennoch die Ordnung der Erbfolge sich nicht anders, als nach dem Letztverstorbenen richten kann; so ist klar, daß auch keine Verlassenschaft als väterlich in Anspruch genommen werden kann, wenn es nicht das Verhältniß gegen den Letztverstorbenen so mit sich bringet, daß der letzte Erblasser des Erben Vater gewesen. Sonst würde ein jeder Collateral-Erbe seine Erbschaft zur *hereditate paterna vel auita* qualificiren können, sofern solche nicht nur vom *ultimo defuncto*, sondern zuvor schon vom *communi stipite* bebesen worden. Wer wird aber jemals solchen Erdichtungen Beyfall geben!

II) Auch die geschenehen interPELLA.

Die andere Replik, wodurch die Einrede der Verjährung entkräftet werden soll, wird von einer Interpellation hergenommen, zu deren Be-

Bestärkung verschiedene Briefe der Klage beygeleget sind, welche in den Jahren 1715. und 1722. von den Vorfahren der jetzigen Kläger an die Frau Gräfinn Sophia Eleonora, von welcher ein Theil der jetzigen Beklagten abstammt, erlassen worden.

tiones extrajudiciales haben Beklagte nicht in malam fidem setzen können;

Es ist aber bekantens, daß eine solche interpellatio extrajudicialis, eine Verjährung in ihrem Laufe zu unterbrechen, nur in so weit vermögend ist, als dadurch der Besizer in malam fidem gesetzt wird; indem sonst bekant ist, quod per solam extrajudicialem interpellationem plane nulla praescriptionis interruptio fiat,

L. 3. C. de praescript. XXX. vol. XL. annor.

VOET in comm. ad D. lib. 41. tit. 3. §. 20.

auffer daß ex iure canonico zur Verjährung perpetua bona fides erfordert wird, mithin die Verjährung unterbrochen werden kann, wenn ein Besizer auch nur per interpellationem extrajudicialem in malam fidem gesetzt wird,

BOEHMER *ius eccl'es. protest.* tom. 1. lib. 2. tit. 26. §. 54. sq. p. 1381. sq.

Wie kann aber jemand in malam fidem gesetzt werden, der eine Sache mit dem größten Rechte besitzt, und der mit der vollkommensten Ueberzeugung wissen kann, daß die Ansprüche, die ein anderer gegen ihn macht, offenbar ohne Grund sind?

§. 107.

Daß ein solcher außgerichtlicher Widerspruch, dessen ohnerachtet der andere glauben kann, das beste Recht zu haben, und weswegen er fortfährt, sich in seinem Besitze zu erhalten, die Verjährung keinesweges unterbreche, ist unstreitigen Rechtens, und sind also nicht hinlänglich, den Lauf der Verjährung zu unterbrechen.

Struben rechtliche Bedenken tom. I. n. 21. p. 57. sq.

Vermeynt also jemand gegen einen solchen Besizer gleichwohl seine Ansprüche auszuführen, so bleibt ihm ad effectum interrumpendae praescriptionis nichts übrig, als dieselben gerichtlich anhängig zu machen, da denn erst per citationem reo inlinuatam bekantlich die Verjährung unterbrochen wird, und sodann die Wirkung dieser civiliter interruptae possessionis ab exitu litis abhänget,

REIFFENSTVEL *ius canon.* lib. 2. tit. 26. §. 7. n. 218.

G. L. BOEHMER *principia iuris canonici* (edit. II.) §. 675. p. 367.

Sonsten aber behält unstreitig die *exceptio praescriptionis* auf vollkommene ihre *vim litis ingressum impediendi*.

## §. 105.

Folglich ist die Klage nicht weniger verspätet, als un-gegründet, und also a limine iudicii abzuweisen;

Wenn man dieses alles auf gegenwärtigen Fall anwendet, und nur irgend in Erwehung ziehet, wie sowohl *ex iure communi*, als *ex iure Germanico et ex generali familiarum illustrium observantia*, und insonderheit aus der hier *instar omnium* zum Grunde zu legenden Limburgischen Erbeinigung ein von allen Seiten gegründetes Recht den gegenwärtigen Besitzern, als der Letzverstorbenen ganz unstreitigen nächsten Erben, zu statten gekommen, und auf wie schwachen Füßen hingegen die anmaßlichen Negredient-Erbschafts-Ansprüche entfernterer Seiten-Verwandten stehen; so wird wohl niemanden in Sinn kommen, zu behaupten, daß jene auf irgend einige Art in *malam fidem* gesetzt werden können, und daß sie also Ursache gehabt hätten, durch die gegenseitigen *interpellationes extrajudiciales* sich irre machen zu lassen; Sondern es ist und bleibet unwidersprechlich, daß bey so gestalten Sachen die *exceptio praescriptionis* hier ihre völlige Kraft behält, und also allenfalls bloß *ex hoc capite* diese offenbar nicht weniger verspätete, als an sich ungegründete Klage a *limine iudicii* abzuweisen sey.

## §. 106.

zumal da Kläger selbst gung zu erkennen gegeben, daß es ihnen nur um ein Stück Geldes zu thun sey.

Wenn man übrigens sich die Mühe gibt, die bey dieser Gelegenheit von Klägern vorgebrachte Schreiben etwas näher einzusehen; so werden solche zur Gnüge zu erkennen, daß es in der That selbst den angeblichen Negredient-Erben nie ein Ernst gewesen, zur Mit-Erbschaft oder zum Mitbesitz der Limburgischen Herrschaften selber zu gelangen, sondern daß es ihnen von Anfang an nur darum zu thun gewesen, *pro redimenda vexa* ein Stück Geldes zu erlangen; Denn so heißt es §. C. in dem der Klage sub Num. 8. beigelegten Schreiben vom 2. Nov. 1715.:

„Also haben wir vorläufig, jedoch ganz unverfänglich uns hiermit erbietig machen wollen, wofern Ev. Edden in Güte und ohne Weitläufigkeit wegen berührter Erbschafts-Competenz uns zu contentiren gedenken, die Billigkeit bey uns Platz finden zu lassen etc.“

In-

Ingleichen in der sub Num. 13. bey der Klage befindlichen Relation des dieser Sache wegen im Aug. 1717. nach Sontheim abgeschickten Hofrath Algeiers, von dessen unter andern mündlich gethanen Vorstellungen:

„Daß die Quota der Erbforderung Dero (der Frau Gräfinn Anne Christine) jetzigen hochgräflichen Posterität nicht geringe sey, welche gleichwohl gegen eine billigmässige gültliche Abfindung den hochgräflich Limburgischen dermaligen Erbsinhabern gänzlich wolle überlassen und abgetreten werden;“

Und endlich in dem Schreiben vom 3. Oct. 1722. sub Num. 14.:

„Wir haben — nochmalen zu Dero allerseitiger hochvermünftigen Erwekung stellen wollen, ob es für Dieselben profitable seyn werde, wenn die Sache zum öffentlichen Proceß gelanget, und solchergestalt eclatiret, daß auch andere gleiche Prätendenten sich zu melden dadurch veranlassen werden? oder ob hingegen eine unter der Hand mit uns zu treffende gültliche Abfindung für unsere so offenbar in Rechten gegründete Prätension nicht viel räthlicher sey?“

Wenn man über den Inhalt dieser Erklärungen nachdenket, wie wenige Zuversicht allem Ansehen nach die prätendirenden Regredient-Erben selbst zur Gerechtigkeit ihrer Sache gehabt haben; so wird wohl niemand denselben die Kraft zuschreiben, daß dadurch die diesseitigen rechtmässigen Besizer nur jemals in malam fidem gesetzt werden können, und daß also dadurch der einer so rechtmässigen Sache noch zum Ueberfluß beytretenden Verjährung das mindeste abgegangen wäre.



## Sechstes Hauptstück

worinn gezeigt wird,

daß in dieser Sache allenfalls die Austrägal-Instanz  
nicht vorbeizugehen wäre.

### §. 107.

Da Gräfliche Personen unter einander das Recht der Austräge zu sehen, und hier keine Mandats-Sache ist; so sieht der Klage ex-ceptio primae instantiae Austragalıs entgegen.

**W**ie bekanntlich in Fällen, da Gräfliche Personen unter einander zu klagen haben, denselben vermöge der

E. G. D. 1521. tit. 34. §. 15. sq.

E. G. D. 1555. part. 2. tit. 3. §. 1. sq.

Concepts der E. G. D. part. 2. tit. 3. §. 1. sq.

das Recht der Austräge nicht minder, als Chur- und Fürstlichen Beklagten, zusehet; so hatte der klagende Theil zwar vermuthlich in der Absicht, um die Austrägal-Instanz vorbei zu kommen, das petitum seiner Klagschrift auf ein mandatum de edendo inventaria — nec non de dimittendo et extradando hereditatem — S. C. eingerichtet. Da sich aber dieses anmaßliche Klagerwerk zu nichts weniger, als zum Mandats-Processe, qualificirte, und deswegen unterm 13. Oct. 1752. dem diesseitigen beklagten Theile nur zur Vernehmung mitgetheilt ward, mithin die ex capite mandati S. C. vorgepiegelte Begründung der Reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit von selbst wegfiel; so war auf keine Weise abzusehen, aus welchem Rechtsgrunde Kläger die so klar gegründete Austrägal-Instanz vorbeigehen wollten, und es war also nichts natürlicher, als daß von beklagter Seite die daraus entspringende exceptio primae instantiae Austragalıs nicht außer Acht gelassen werden konnte.

### §. 108.

Darwider hilft hier auch keine continencia causae, obgleich unter den Mitbeklagten Ausländer sind;

Hierwider nimmt nun der klagende Theil seine einzige Zuflucht zu dem gewöhnlichen Behelfe einer vermeynten continencia causae, deren Grund hier darinn bestehen soll, weil unter den mitbeklagten Georg Eberhardischen Töchtern die Frau Gräfinn Amalia Alexandrina Friederica an den Herrn Grafen von Nechern außerhalb des Teutschen Reichs vermählt gewesen, deren Nachkommenschaft, so noch jetzt zu den Mitbeklag-

ten

VI. Unger. der Ausst. geg. die hier im Wege steh. Austräg. Inst. 75

ten gehöret, in den Staaten der vereinigten Niederlande wohnhaft und begütert ist, mithin in so weit ihren ordentlichen Gerichtsstand nicht im Teutschen Reiche hat. Daher man in den jenseitigen Schriften sich alle mögliche Mühe gibt, um zu behaupten, daß diesen auswärtigen Mitbeklagten das Recht der Austräge nicht zu statten komme, folglich auf eben die Art, wie in dem Fall, wenn ein Mittelbarer und Unmittelbarer zugleich belanget wird, nach dem

Reichsdeputations-Abschiede 1600. §. 24.

Concept der E. G. D. part. 2. tit. 9. §. 1.

die Sache propter continentiam causae an die höchsten Reichsgerichte gebracht werden könne.

§. 109.

Man hat aber vermuthlich nicht dabey bedacht, daß dieses in der Denn 1) auf That zu viel beweisen würde. Denn wenn die Herren Grafen von Rech-  
solche Art würden die Ausländer gar auswärts besorget werden müssen;

tern, so fern sie in gegenwärtiger Sache Mitbeklagte sind, als Ausländer der betrachtet werden sollen, so könnte ihnen freylich die in Teutschen Reichsgesetzen begründete Austrägal-Instanz nichts helfen. Sie würden aber auch auf keine Weise bey den höchsten Reichsgerichten, sondern nur in ihrem foro domicilii extraneo ihren Gerichtsstand haben. Und wozu sollte denn die continentia causa dienen? Deren ganzer Bezirk erstreckt sich bekanntlich nur so weit, als zwey oder mehrere Beklagte, die unter verschiedenen Gerichtszwängen stehen, dennoch einen gemeinsamen höhern Richter über sich haben. Dieses ist aber der Fall nicht, wenn jemand im Reiche einem Mitbeklagten in den vereinigten Niederlanden hat. Wenn also diese gegentheilige Säge ihre Nichtigkeit hätten, so gälte hier offenbar ganz und gar keine continentia causae, sondern die Klägere würden dann doch gegen die im Reiche angehörenden Beklagten erst vor der Austrägal-Instanz klagen, und darneben gegen die Herren Grafen von Rechtern für deren Antheil in deren auswärtigem foro competente ihr Heil versuchen müssen.

§. 110.

Jedoch im Grunde verhält sich hier die Sache ganz anders. Die Herren Grafen von Rechtern sind hier bloß als Mit-Erben und Mit-Besitzer der Graffschaft Limburg anzusehen, ohne daß der zufällige Umstand, daß sie ausserdem in auswärtigen Landen angehörend sind, hiebey  
Sie werden aber 2) hier nicht als Ausländer, sondern als Graflich Limburgisch

Nachkom-  
men und  
Mit-Erben  
belanget;

im mindesten in Betrachtung kömmt. So wenig aber in jenem Betrachtung widersprochen werden kann, daß sie in allen Sachen, welche die Grafschaft Limburg und sie als deren Theilhaber anbetreffen, Kayser und Reich über sich erkennen müssen; so wenig kann gleichwohl auch in Zweifel gezogen werden, daß ihnen hinwiederum in Ansehung der Reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit eben das Recht der Austrägal-Instanz zu statten komme, was ein Graf von Limburg, dessen Mit-Erben und Repräsentanten sie sind, gehabt haben würde. Und es ist nicht abzusehen, warum die Frau Gräfinn von Nechtern als eine geborne Limburgische Gräfinn und Erbtöchter für sich und ihre Gräfliche Nachkommenschaft nicht eben so gut, als die übrigen Gräflich-Limburgischen Erbtöchter und deren Nachkommen, das Recht der Austrägalen haben solle. Oder man müste behaupten, daß die Frau Gräfinn von Nechtern bloß dadurch, daß sie sich mit einem auswärtigen Herrn, wiewohl von gleichmäßigem Grafen-Stande, vermählet, dieses ihr angebohrnen Rechts verlustig worden sey. Dieses wird sich aber niemand in Sinn kommen lassen, wer nur in Erwägung ziehet, daß hier nicht der Fall ist, da eine etwa bloß mit einem Brautische abgefundenen verziehene Tochter schlechterdings dem foro mariti folget, sondern daß von einer Erbtöchter die Rede ist, welche für sich Land und Leute hat, und die damit verbundenen Eigenschaften und Vorrechte sowohl für sich beybehält, als auf ihre Nachkommen bringet. Daher in seiner Art offenbar hier eben das eintritt, was bey dem durchlauchtigsten Hause Oesterreich seit dessen Vereinigung mit dem durchlauchtigsten Lothringischen Stamme sich ereignet hat. Gleichwie es niemanden einfallen wird, die Vorrechte dieses hohen Hauses deswegen für verändert zu halten, weil eine Oesterreichische Erbtöchter sich mit einem Herzoge von Lothringen und Großherzoge von Toscana vermählet; so würde es eben so unbillig seyn, den Grafen von Nechtern die Vorzüge streitig zu machen, die sie von ihrer Frau Großmutter als einer Limburgischen Erbtöchter her haben. Kurz, sie sind als zweyerley Personen zu betrachten; väterlicher Seite, als Grafen von Nechtern, die nicht zum Teutschen Reiche gehören; mütterlicher Seite, als Grafen von Limburg, denen die Theilnehmung aller den ehemaligen Grafen und Herren von Limburg zugekommenen Rechte, mithin auch das Recht der Austrägalen nicht bestritten werden kann.

§. 111.

Man vermeynt zwar klagender Seits von einer Stelle in

LVDOLF commentatione systematica de iure camera-  
li sect. 1. §. 3. n. 3.

Und in die-  
sem Betrach-  
te gekühret  
ihnen un-  
streitig das  
ius Austrae-  
garum.

hier Gebrauch zu machen, wo es heißt: "Inhaeret beneficium Austrae-  
garum personis, non patrimonio, hoc est, privilegio Austrae-  
garum gaudere nequit, nisi qui sit eius capax ratione dignitatis per-  
sonalis. Finge hominem quemdam, cuius nulla alia, nisi ex ma-  
gna vi pecuniae, est existimatio, bonorum immediatorum ad-  
quirere possessionem. Hunc beneficio Austrae garum frui non  
posse dico. Vicissim si princeps omnium terrarum possessione  
esset priuatus, hic non minus Austrae garum privilegio gaudebit.  
Quodsi immediatus ratione bonorum mediatorum conueniatur,  
forum erit rei sitae. Si ratione bonorum immediatorum; posses-  
sio mediatorum a beneficio Austrae garum eum non excluder,  
quum personae dignitas non deficiat." Hier behauptet der Herr von  
Ludolf, daß in dem Falle, wenn eine mittelbare Person geringeren  
Standes ein unmittelbares Land erwürbe, derselben das Recht der Aus-  
träge doch nicht zustehen würde. Ob und wie weit der Herr von  
Ludolf hierinn Recht habe, kann man um so mehr dahin gestellet seyn  
lassen, als ein solcher Fall nach der heutigen Verfassung sich nicht leicht  
jemals ereignen wird. Daß aber Nachkommen einer Gräflichen Erb-  
tochter, die deren Antheil an Land und Leuten behalten, nicht auch das  
derselben zugestandene Recht der Austräge mit erben und beybehalten  
sollten, ist offenbar aus obiger Stelle mit nichten zu behaupten, da viel-  
mehr der Herr von Ludolf den Nachkommen eines zur Austrägal-Ins-  
tanz qualificirten Reichsstandes dieselbe zuspricht, wenn sie auch gleich  
gar keinen Antheil an Land und Leuten mehr behalten hätten.

§. 112.

Endlich bleibt noch ein schwacher Trost übrig, der in den jenseitigen II) Es hin-  
Schriften darin gesucht wird, daß unter diesseitigen Beklagten unter dert auch  
anden auch eine Fürstliche Person sey, indem eine von den Limburgi- nicht, daß  
schen Erbedächtern, weyland Frau Christine Magdalene Juliane, an den unter den  
Herrn Landgrafen Ludewig Georg von Hessen-Homburg, und deren Mitbela-  
unter den Mitbelaugten noch lebende Tochter, Frau Marie Friederike, an gen eine  
den Fürstliche  
Person ist;

den leßtvorförbenen Herrn Cammerrihter Carl Philipp Fürsten zu Hohenlohe-Wartenstein vernählt gewesen.

Dieser Umstand soll dazu dienen, daß hier allenfalls aus dem Grunde, weil auf solche Art Fürstliche und Gräfliche Personen zusammen zu belangen, mithin nach Vorschrift des

Reichsdep. Absch. 1600. S. 23.

solche Consorten wären, deren jeder seine sonderbare Austräge hätte, eine *continentia causae* behauptet, mithin die Austrägal-Instanz vorgegangen werden könnte.

§. 113.

Dem 1) die-  
ses allein  
wirkt noch  
keine conti-  
nentiam  
causae,  
da sich die  
Parteyen  
vielleicht ei-  
nes Richters  
vereinigen  
können;

Es wird aber nicht nöthigen seyn, diesmal zu untersuchen, ob nurgedachtes Reichsgesetz unter denen, deren jeder seine sonderbaren Consorten hätte, auch den Unterschied der Fürstlichen und Gräflichen Austräge verstanden habe, oder ob es nicht vielmehr, wie

Io. Ferd. Wilh. BRANDT *de continentia causae*, Wetzel.  
1754. 4.

mit vieler Gelehrsamkeit behauptet, auf den Fall abziele, da mehrere Beklagte mit dem klagenden Theile der Austräge halber in verschiedenen Berrägen stünden, mithin ein jeder seine sonderbare Conventional-Austräge hätte; nach welcher Auslegung in gegenwärtiger Sache ganz und gar keine Anwendung davon statt finden würde.

So viel bleibet inzwischen allezeit gewiß, daß selbst nach den klaren Worten des angezogenen Deputationsabschiedes noch ausser dem, daß von mehreren Mitbeklagten ein jeder seine sonderbare Austräge habe, ausdrücklich erfordert wird: „daß sich die Parteyen eines endlichen, und gewissen Richters nicht vergleichen könnten.“ Woraus wenigstens so viel folget, daß der Kläger erst darüber mit den Beklagten gestimmte Rücksprache zu halten habe, mithin die *requisitionem super Ausraegis* doch nicht, wie hier geschehen, ganz außer Acht lassen könne.

§. 114.

Und 2) die  
Fürstin  
wird hier  
mit als eine  
Gräfinn be-

Ueber alles dieses aber kann osterwehntes Reichsgesetz hier um deswillen keine Anwendung finden, weil die unter den Mitbeklagten befindliche Fürstliche Person hier nicht als eine Fürstin, sondern bloß als Mitbesi-

Besitzerin eines Gräflichen Landes, und weder in Betracht der von ih. langet; de-  
 rem Herrn Vater, noch von ihrem Gemahle ihr zu Theil gewordenen hält also auch  
 Fürstlichen Würde, sondern bloß als eine Tochter einer Gräflich Gräflische  
 Burgischen Erbtöchter mit belanget wird. Daher hier vollkommen Aufräge.  
 tritt, was schon

BOCKEN *ad Blum. process. cam. tit. 27. n. 42. p. 164.*

angemeldet hat: Aut princeps conuenitur actione personali, vel reali. Priore casu dignitas maior obfuscat minorem, et iudicium formandum erit per Austraeagas principum. Posteriori casu videndum, ratione cuius territorii conueniatur, an vt princeps, vel vt comes, vel baro; et secundum haec iudicium Austraeagle quoque constituendum erit. Womit auch das zu vergleichen ist, was

HERT *de vno homine plures sustinente personas sect. i. §. 7, opusc. tom. i. vol. 3. p. 31.*

von einem ähnlichen Falle in folgenden Worten erzehlet: Anno 1687. cum D. Ioanne Ludouico comite in Sultz et Landgrauio Kleggoniae mascula stirps defecit. Huius hereditatem quum vxoris nomine peteret illustrissimus comes Manderscheidius, imperialis camerae praefes, et in Augustissimo illo iudicio contra D. Mariam Annam et D. Mariam Theresiam Felicitatem, illum D. Ferdinando principi Schwarzenbergico, hanc D. Frobenio Ferdinando comiti Fürstenbergio nuptam, actionem institueret, nec Austraeagarum iudicio locum esse existimaret, quod diuersae conditionis essent litigantes, nomine reorum excipiendo inter alia dicebatur: non esse litigantes disparis fortis; cenferi et D. Mariam Annam comitem, quippe ex primogeniturae ab imperatore confirmatae beneficio ditiorum, quae petebantur, possessorem, eoque nomine in conuentu circulari Sueuico non principum, sed comitum classi adscriptam."

Auch kömmt schließlich noch hinzu, daß hochgedachte Fürstinn, auf den Fall, wenn derselben in gegenwärtiger Sache auch Fürstliche Aufräge gebühren sollten, sich deren zu begeben, und sich mit der Gräflichen Aufrägal: Instanz begnügen zu wollen, bereits ausdrücklich erklärt hat.

Folglich ist die Sache auch ex hoc capite abzuweisen.

Wie also auch dieserhalb nichts übrig bleibt, was nur zu einem Scheine dienen könnte, um die in Reichsgesetzen so heilig bedungene Aufrägal-Inftanz vorbeizugehen, mithin den Beklagten ohne ihr Verschulden die nicht geringe Rechtswohlthat der ersten Inftanz zu benehmen; so ist kein Zweifel, daß auch aus diesem Grunde das ohnehin unfaßhafte Klagerwerk bey höchstpreisllichem Reichshofrathe kein Gehör finden werde.

### Siebendes Hauptstück

worinn gezeigt wird,

daß dem beklagten Theile nicht könne zugemuthet werden,  
den Klägern Inventarien herauszugeben  
oder auch sonst ihre Archive zu öffnen.

Die bey Erbschafts-Klagen gewöhnliche Bitte um editio-nem inventarii haben Klägere anfangs zum Vorwande eines wenigstens pro parte zu er-kennenden mandati S. C. gebraucht;

Mit dem, was bisher sowohl vom Ungrunde der Sache selbst, als von der hier eintretenden Verjährung und Aufrägal-Inftanz vorgetragen worden, würde die ganze Sache erschöpft seyn, wenn nicht noch ein Punkt zu erörtern wäre, worinn es dem gegentheiligen Schriftsteller geglückt hat, denselben in Gestalt eines Nebenpuncts einzukleiden und von der Hauptsache abzusondern, so daß daraus für dieselbigen beklagten Theil eine der nachtheiligsten Beschwerden erwachsen ist.

Man hatte nemlich gleich anfangs in der jenseitigen anmaßlichen Klage, so wie es sonst in Erbschafts-Klagen gewöhnlich ist, das petitum nicht nur auf Ausantwortung der Erbschaft selbst, sondern auch auf editionem inventarii vel iuratae specificationis eingerichtet. Und da man, bloß um ein Blendwerk wegen der sonst im Wege gestandenen Aufrägal-Inftanz zu machen, der Sache den Schein zu geben suchte, als ob sie sich zu einem mandato S. C. qualificirte (§. 107.); so ward gleich

gleich das Haupt-petum in der Klage auf ein mandatum de edendo inuentaria legitima vel ad minimum iuratas specificationes bonorum hereditariorum tam mobilium quam immobilium illustriſſimorum dominorum Friderici, Henrici et Erasmi in Limburg-Speckfeld et Sontheim p. m. cum ceteris documentis eo pertinentibus, in specie vero libellos super diuisione eorum hereditatum et prouinciarum confectos, vt et rationes super reeditibus Limburgicis, nec non de dimittendo et respectiue extradendo hereditatem pro parte alienam vna cum omni causa et interesse S. C. gestellt.

Weil sich aber der Impetrantische Anwald wohl von selbst besinnen mochte, daß in einer so weitaussehenden Erbschafts-Prätension das Mandats-Gesuch keine statt finden würde; so fügte er diesem Gesuche noch folgenden Anhang bey:

„Wo fern ja wegen des allerunterthänigst gebetenen kays-  
 „serlichen mandati S. C. in Betreff der würllichen Dimittir-  
 „und Extradirung der hochgräfllich Implorantischen ratarum  
 „an ermeldter Limburgischen gesammten Verlassenschaft sich  
 „noch zur Zeit ein Rechtserblicher Anstand ergeben sollte;  
 „So ergeheth in illum euentum, quoad causam princi-  
 „palem, nempe in puncto petiti pro elementissime de-  
 „mandanda dimissione et extraditione hereditatis et pro-  
 „uinciarum pro rata (da sonst in puncto editionis docu-  
 „mentorum mit einer Mandats-Erkennung hervorzugehen  
 „nicht im Wege stehen dürfte,) an Eure Kayserliche Maje-  
 „stät Implorantischen Anwalds fernerweitest allerunterthänig-  
 „stes Bitten, Allerhöchstdieselben allermildest geruhen wollen,  
 „wenigstens dieserwegen citationem ad videndum se con-  
 „demnari in dimissionem ac extraditionem pro parte  
 „competentis hereditatis illustriſſimae domus Limburgi-  
 „co-Sontheimensis et Speckfeldensis per iuratum pactum  
 „renunciatiuum in perpetuum expresse et sollenniter re-  
 „seruatae etc. in kayserslichen Gnaden zu erkennen und erge-  
 „hen zu lassen.“

Womit zweifelsohne des Impetrantischen Anwalds Meynung nur dahin gieng: daß, wenn auch nur mit einigem Scheine das Gesuch der Klage theils auf eine Citation, und theils auf ein Mandat gerichtet

werden könnte, allenfalls doch eine *continentia causae* gegen die Anträge zu statten kommen würde.

## §. 117.

Als aber in dem darauf erfolgten *Communications-Decrete* das *Editions-Gesuch* besonders erwähnt wurde;

Nun hieß es zwar in dem unterm 13. Oct. 1752. auf die anmaßliche Klage an statt des *mandati S. C.* nur ergangenen *concluso communicatorio*: „Hätten sich Beklagte auf die Klage und *Editions-Gesuch* *intra duos menses* vernehmen zu lassen.“ Beklagte konnten aber die hier eingerückte Erwähnung des *Editions-Gesuchs* unmdglich anders ansehen, als wie in jeder *hereditatis petitione* sich von selbst versteht, daß der Beklagte, indem er in der Hauptsache gegen den Grund der Klage *excipit*, damit auch das demselben angehängte *petitum pro editione inventarii vel iuratae specificationis* entkräftet, ohne daß ihm überdies unbenommen ist, sowohl *fori declinatorias* als andere *exceptiones in vim litis ingressum impediendi* vorzubringen. Und in solcher Absicht und in getroster Zuversicht auf die überzeugende Gerechtigkeit der Sache ward die diesseitige *Exceptionis-Schrift* sowohl mit Begründung der *exceptionis primae instantiae Austraealis*, als mit der *exceptione praescriptionis* und mit der nöthigen Gefäuterung in der Hauptsache abgefaßt, ohne daß man sich in Sum kommen lassen konnte, daß in *puncto editionis inventarii vel iuratae specificationis* eine besondere Handlung erforderlich seyn sollte.

## §. 118.

haben Kläger ihre *accusationem lapsus termini* auch darauf besonders gerichtet,

Inzwischen mag der gegentheilige Schriftsteller gleich das *Project* gefaßt haben, sich den Umstand, daß in dem ersten *concluso* das Wort: *Editions-Gesuch*, eingestossen, zu Nuzze zu machen. Und wie er also die gewöhnlichen *accusationes lapsus termini*, ehe man mit der diesseitigen *Exceptionis-Schrift* zu Stande kommen können, nach solchem Plane eingerichtet; so ist vermuthlich nach der Art, wie solche *Current-Sachen* unter der Menge wichtiger Sachen kürzer, als andere, behandelt zu werden pflegen, ohne daß die Hauptsache dabey immer nachgehoben werden kann, das *conclusum* vom 22. Dec. 1752. dahin erfolget:

„*Detur parti reae terminus duorum mensium tam ad excipiendum, quam etiam ad se declarandum super editione sub praeiudicio litis alias in contumaciam pro contestata et libellum pro confessato acceptandi, und weiter*“

„terer kayserslichen Verordnung in contumaciam in puncto  
„editionis.“

## §. 119.

Wie es aber auch mit solchen conclusis, die in puncto lapsus und, da Sie  
termini oder anderen dergleichen Current-Sachen ertheilet werden, erwehliche  
wohl nicht die Meynung hat, dadurch in der Hauptsache etwas nachtheil-  
liches zu verfügen, sondern, was allenfalls darinn präjudiciallich fallen  
möchte, im ferneren Lauf des Processus sich von selbst zu heben pfleget;  
so konnte man in Abfassung der diesseitigen Exceptionsschrift sich dadurch  
unmöglich irre machen lassen, sondern mußte notwendig denken, daß,  
so bald die merita causae nur in einige Erwehung kommen würden, die  
Unstatthaftigkeit der gegentheiligen Absicht von selbst sich zu Tage le-  
gen würde, da es ja unerhört ist, daß in einer ex praetenla hereditatis  
petitione herrührenden Rechtsache, außer dem in der Hauptsache und  
respective super fori declinatoriis et exceptione in vim litis ingres-  
sum impediendi opposita erforderlichen Schriftwechsel, noch besonders  
in puncto editionis inuentarii vel iuratae specificationis gehandelt  
werden solle.

## §. 120.

Allein bey der Deplik machte der Impetrantische Schriftsteller von neu- haben Klä-  
em das Kunststück, daß er nebst sothaner Depliktschrift in einem besondern gere bey  
Exhibito eine so rubricirte "allerunterthänigste Anzeige" übergab, daß ihrer Die-  
„in puncto editionis documentorum communium die per quinque plit eine  
„conclusa caesarea parti impetratae allgeredestest iniungirte Decla- besondere  
„ration nach einem fast zweyjährigen Verlauff nicht erfolgt sey; cum Schrift we-  
„petitione humillima pro clementissime nunc comminato modo gen des E-  
„in contumaciam procedendo, atque decernendo mandato pos- ditions-Ge-  
„nali S. C. de edendo inuentaria legitima vel ad minimum iuratas suchs über-  
„specificationes bonorum hereditariorum vna cum ceteris docu- geben.  
„mentis eo pertinentibus communibus, vt et rationes super redi-  
„tibus Limburgicis etc. in supplica de praef. 15. Sept. 1757. iam-  
„nam humillime petito." Wodurch er denn unterm 19. Jul. 1754.  
ein besonders hierauf gerichtetes conclusum bewürkte, des Inhalts:

„Communicetur die Impetrantische Anzeige pun-  
„cto editionis documentorum parti impetratae mit  
„der Auflage, ihre so lange verspätete Vernehmung in die-  
sem

„sem Nebenpuncte annoch so gewiß bezubringen, als sonst  
 „die gebetene oder anderweite Verfügung unverweilet ergehen  
 „solle.“

§. 121.

und ein wei-  
 driges Con-  
 clusum be-  
 würfet;

Ob nun gleich hierauf unterm 26. Sept. 1754. geziemend vorge-  
 stellt wurde, daß dieser Nebenpunct der praetensae editionis docu-  
 mentorum von der causa principali einzig und allein abhänge, mit-  
 hin nondum decisa quaestione fori, multo minus praetensa here-  
 ditatis petitione, indeque fluente documentorum hereditariorum  
 communione unmöglich dem beklagten Theile wider alle Regel auferte-  
 get werden könne, den Klägern Urkunden herauszugeben; so ergieng  
 doch auf die noch ferner hierüber gewechselte Schriften unterm 15. May  
 1756. ein conclusum, das unter andern über alles Vermuthen folgen-  
 des membrum enthielt:

„2do. Puncto editionis documentorum kann die Impre-  
 „tratische schließliche Gegenvorstellung de praef. 10. Nov. a.  
 „p. parti impetranti zwar wegen derer in die exceptiones  
 „der Hauptsache mit einschlagenden Argumenten ad noticiam  
 „communiciret werden; Jedoch wird pars impetrata ange-  
 „wiesen, Einwendens in dem separaten puncto editionis un-  
 „geschindert, die von impetrantibus begehrten documenta  
 „communia in loco archivi auf Anmelden integraliter vor-  
 „zulegen und zu ediren; auch davon intra duos menses die  
 „Anzeige zu thun, damit fernere kaysersliche Verfügung nicht  
 „Noth sey.“

§. 122.

Worwegen  
 Beklagte Re-  
 vision ge-  
 sucht.

Wie nun hierwider der Impetratische Theil das beneficium reui-  
 sionis zu ergreifen sich höchstgemüthiget gesehen, dessen allergerechteste  
 Erledigung nunmehr zu erwarten sieht; so wird hoffentlich selbst die  
 bisherige Erzählung des Aetenmäßigen Verlaufes, wie es mit diesem  
 angeklagten Nebenpuncte ergangen, zur Gnüge bestärken, daß, wenn  
 gleich in einer hereditatis petitione das petium auf editionem in-  
 ventarii vel iuratae specificationis mit gerichtet wird, dennoch dieses  
 lediglich von der Hauptsache abhänget, und vor deren Erledigung so  
 wenig jemals darüber ein besonderer Schriftwechsel statt findet, als noch  
 weniger



ganze Archive durchzuwählen, und, wer weiß, was, darinn zu suchen, oder wohl gar, wenn Beklagte kein ander Mittel vor sich sähen, diese Beschwerde von sich abzuwenden, dieselben bloß dadurch zu einem nachtheiligen Vergleiche in der Hauptsache mittelst der von Anfang an in Absicht gehaltenen Abfindung mit Gelde (§. 106.) zu nbthigen; so wird doch solches hoffentlich den Beklagten nicht zugemuthet werden.

S. 124.

Darüber wird II) vergeblich eingewandt: 1) nicht sowohl auf andere Urkunden, als auf Inventarien oder eydliche Verzeichnisse der von Klägern in Anspruch genommenen Verlassenschaft gerichtet. Es ist aber auch alles, was deshalb vorgebracht wird, so kraftlos, daß es kaum einer Widerlegung bedarf.

In dem hauptsächlich hieher gehörigen jenseitigen exhibitio vom 7. Jul. 1755. wird die Sache I) so vorgestellt: "Es komme hier forderamst auf der Frau Gräfinn Anne Christine Herrn Vaters Henrici, und dessen Heren Bruders Erasmi Verlassenschaft an, und was dieselben an Land und Leuten oder andern liegenden Gütern, so allodial- oder Kunkel-Lehen gewesen, desgleichen an Mobilien, baarem Gelde, verbrieften Schulden, Pfandschaften, und sonst, besessen und hinterlassen haben? Und in diesem Fall seyen die ledigen Anfalls- oder Regredient-Erben iuxta ipsam rei naturam sofort ab initio et ingressu litis befugt, editionem hereditatis facultatum, indeque ad earamdem demonstrationem necessariorum documentorum, in specie vero inventariorum et rationum, von den Inhabern der Erbschaft zu fordern."

Nur schade, daß der Impetrantische Schriftsteller über diesen vortreflichen Rechtsfag den Beweis schuldig geblieben ist! Denn iuxta ipsam rei naturam, (in welchen Worten vermuthlich die Kraft seines Beweises liegen soll,) wird ihm schwerlich jemand einräumen, daß ein Kläger, wenn er auch die gerechteste hereditatis petitionem anstellte, gleich ab initio litis berechtigt sey, ein inventarium zu fordern, als zu dessen Herausgebung bekanntlich vielmehr der Beklagte erst in eben dem Urtheile, welches ihm die Erbschaft selbst zuerkennt, angewiesen wird. Daß aber vollends ein gerechter Besitzer eine Erbschaft gleich anfangs, ehe noch in der Hauptsache verfahren und erkannt ist, die

Oblie-

Oblegenheit haben sollte, einem noch so weit aussehenden und unbefugten Erbschafts-Prätendenten Inventarien und Rechnungen herauszugeben, das hat außer dem gegentheiligen Schriftsteller vielleicht noch niemand behauptet. Wenn Kläger erst ein Urtheil vor sich hätten, daß ihnen die hereditates Henrici et Erasmi gebührten; so würde erst Zeit seyn, ihre Wißbegierde zu befriedigen, worinn diese Verlassenschaften wohl bestanden haben möchten. Bis dahin aber werden sie sich wohl darüber beruhigen müssen. Und da wohl nichts gewisser ist, als daß Beklagten am Ende eine völlige absolutoria zu statten kommen wird, so werden Kläger überhaupt nicht Ursache haben, über den Betrag der Verlassenschaft, von der sie gene partem de tunica hätten haben mögen, sich Sorgen zu machen.

## §. 125.

Man beziehet sich zwar hiebey auf

FROMMANN diss. de *exsistentia conditionis pacti renunciatæ hereditatis reseruatius*, (Tüb. 1684.) §. 69. sq.

Wessen Meynung gehet aber nur dahin, daß eine jede Verzichtleistende Person in Ansehung des Regresses, den sie sich fürs künftige vorbehält, berechtiget sey, gleich zur Zeit der Verzichtleistung darauf zu dringen, daß ein Inventarium verfertigt werde, damit im Fall der künftigen Succession über den Betrag der Verlassenschaft kein Widerspruch entstehen könne. Gleichwohl gibt er dieses nur als eine Art von Cautel an. Und wie er sich wohl bescheidet, daß solches ob exiguam spem regressus doch selten geschehen möchte, so gibt er am Ende doch zu, daß casu existente von Seiten derer, die ad restitutionem obligati seyn möchten, eine eydliche Bestärkung selbst de credulitate hinreichend seyn würde. Wiewohl er aber immer in der irrigen hypothesi stehet, daß eine jede Regredient-Erbschaft an sich in Rechten gegründet sey; so ist er doch weit entfernt zu behaupten, daß, im Fall es darüber per modum hereditatis petitionis zur Klage komme, die editio inventarii gleich ab initio litis begehret, und als ein besonderer Nebepunct von der Hauptsache getrennet werden könne. Sondern er behauptet alles nur unter der Hypothese, daß super obligatione restituendi hereditatem renunciatam kein Zweifel sey. Wenn man also dem ehrlichen Frommanno die Frage vorgelegt hätte: ob einem Beklagten, der gegen die wider ihn angestellte hereditatis petitionem quoad ipsam

fundamentum agendi zersplitterliche Einreden vorgebracht, vor deren Erörterung und ante sententiam definitivam die editio inventarii vel iuratae specificationis aufgelegt werden könne? so würde er sich vielleicht sehr gewundert haben, wie man eine so offenbar zu vernennende Frage nur aufwerfen könne.

## §. 126.

Auch hilft hier 2) nichts, daß ein fideicommiss. Erbe nach deutschem Rechte Caution verlangen kann.

Fast gleiche Bewandniß hat es II) mit dem ebenfalls hier angebrachten Römischen Rechtsatz, quod fideicommissio grauatus ad praestationem cautionis teneatur. Welches freylich von solchen Rechtsgelehrten, die hier alles nach Römischen Maasstabe abmessen wollen, auch auf die Regredient-Erbenschaft angewandt wird. Allein auch hiermit ist es eigentlich dahin gemeynet, daß Verzichtleistende Personen zum voraus auf den Fall ihres künftigen Regresses sich mit der Cautionseistung versehen können. Dieses hat jedoch mit der gegenwärtigen Frage de editione inventarii ab initio litis iniungenda nicht die mindeste Verwandtschaft.

Wenn man aber auch überhaupt nur mit einiger Kenntniß von dem, was unter Fürstlichen und Gräflichen Häusern wirklich Herkommens und üblich ist, darüber nachdenket, was das sagen wolle, wenn einer jeden Verzichtleistenden Tochter und deren Nachkommen auf Begehren jedesmal ein Inventarium herausgegeben und Caution geleistet werden solle; so kann alles dieses und die ganze Frommannische Disputation erst recht zum Muster dienen, was für ungeheure Gebühreten aus so wunderbaren Vermischungen Römischer und Teutscher Rechte entstehen, da, wenn man bey der an sich so trefflich zusammenhangenden und so vernünftig eingerichteten Teutschen Erb- und Stammsfolge der Fürstlichen und Gräflichen Häuser nur einmal in die hier gar nicht passenden Römischen Hypothesen von fideicommissis, und renunciacionibus earumque conditionibus resolutivis u. s. f. hineingehet, man in ein Labyrinth geräth, woraus sich niemand, ohne alles in die äußerste Verwirrung zu setzen, wieder herauswickeln kann.

## §. 127.

Es ist 3) den Klägern auch zu ihrer Recht nicht nöthig;

Ein anderer Vorwand zu dem anmaßlichen Editions-Gesuche wird in vorbemeldtem exhibicio III) daher genommen, „weil die Frau Gräfin Sophia Eleonora zu Limburg b. m. ausweis adiuventi der Klage „sub

„Sub num. 13. ratione determinandae massae hereditariae illustrissimorum Limburgicorum, a quibus causa regressus ad renunciatam hereditatem originem trahit, eine vermeynte Haupt-Exception gegen die hochgräfliche Regredient-Erben ex inventariis et rationibus Limburgicis antiquioribus herleiten wollen; weßhalber deren Edition um so nöthiger sey, als in den Impetratisthen exceptionibus selbsten ein vermeyntlicher nicht geringer Grund auf eine angebliche Schwächung der hereditatis maiorum sich habe bezogen werden wollen.“

Wenn man die hier angeführte Beilage in der jenseitigen Klage sub n. 13. nachsiehet, so findet sich, daß die Frau Gräfin Sophia Eleonora, als der damals im Aug. 1717. von den Regredient-Erben an sie abgeschickt gewesene Hofrath Algeier unter andern geäußert: wie die quota ihrer Erbforderung nicht geringe sey, ic. darauf erwidert: „Was die angeführte vermeynte Importanz der Erbschaft betreffe, sey bekanntlich und zu erweisen, daß zu selbiger Zeit fast mehr Schulden vorhanden gewesen, als die Verlassenschaften ausgetragen hätten.“ Diese Antwort war allerdings auf jene Aeußerung aufs vollkommenste passend, und kann noch jetzt den hohen Gegnern zur Beruhigung dienen, daß der Schatz, wornach sie vergeblich trachten, nicht so groß ist, als sie vielleicht denken. Allein daß dieses animo excipiendi von der Frau Gräfin Sophie Eleonore gesagt sey, und daß solches die Kläger berechtigt, zu angeblicher Begründung ihrer Replik die Ausantwortung der Inventarien und Rechnungen zu verlangen, wer wird sich das in Sinn kommen lassen? Und welch ein seltsamer Einfall, dießseitige Einreden aus außergerichtlichen Briefwechseln und Unterhandlungen auszuklauben! Nur auf das, was in dießseitiger Exceptionschrift und folgenden gerichtlichen Handlungen vorgebracht worden, hatte Impetrantischer Schriftsteller sich zur Replik zu rüsten. Darinn ist aber nie daran gedacht worden, aus der Beschaffenheit des größern oder mindern Betrags der Erbschaft eine Schutzrede zu machen; sondern exceptio Austragarum, praescriptionis et plane non competentis actionis, das sind die unwiderleglichen Einreden, wider welche freylich schwer war Trost zur Replik zu finden; aber gewis in nichts weniger, als in Inventarien und Rechnungen. Denn, wenn sonst den Klägern es nicht am wahren Grunde der Klage gebräche, so würde derselbe weder stärker noch schwächer werden, ihre präterdirte Regredient-Erbschaft möchte Millionett

oder Hunderte zum Gegenstande haben. Wozu soll also dieses eitle Editions-Gesuch!

§. 128.

noch auch 4)  
bey den Le-  
henhöfen.

Jedoch III) "um bey den hohen Passio-Lehenhöfen pro re nata „ohne weitem Verzug die Gebühr zu beobachten, und somit allen Nach- „theil und beschwerliche Folgen dadurch abzuwenden," soll den Klägern (wie sich ihr Schriftsteller ferner ausdrückt) "an der forderfamsten edi- „tione documentorum communium et in primis inventariorum „legitimorum äusserst gelegen seyn, folglich des Impetrantischen hohen „Theils etiam erga tertios hierunter obwaltendes interesse maxime „fundatum ob periculum in mora zu hellem Tage liegen."

Allein, was sollte auch bey den Lehenhöfen den Klägern mit den Inventarien geholfen seyn? Wenn sie sonst bey Lehenhöfen etwas zu suchen oder zu hoffen hätten, so würden die Inventarien in Ansehung dessen, ob sie daselbst zu spät oder zu früh kämen, nichts zu, noch abthun. Oder was auch für andere documenta communia hier eintreten sollten, (dergleichen zwar Impetrantischer Schriftsteller selbst auch nicht einmal anzugeben weiß,) ist wiederum unbegreiflich. Hauptsächlich aber würden Kläger sich doch wohl von selbst bescheiden, daß, wenn sie an Lehenhöfen etwas zu suchen hätten, in deren Betracht ihnen nach der bekannten Verfügung der

kaiserlichen Wahlcapitulation art. 21. §. 1.

nicht einmal der praetextus continentiae causarum etwas helfen würde, sondern daß sie solchenfalls an jedem Lehenhofe erst besonders ihr Heil versuchen müssen, da man denn diesseits geruhig abwarten kann, was sowohl das Editions-Gesuch, als die anmaßliche Hauptklage an solchen Orten für Eingang finden möchte.

§. 129.

Folglich ist  
gar kein  
Grund, war-  
um Beflag-  
te Inventar-  
ien editen  
müssen.

Ueber alles dieses werden zwar auch noch andere loci communes angebracht, als quod veritas aliter haberi nequeat, quodque ex generali etiam aequitate non minus, quam immediate ex praetoris edicto obligatio ad editionem documentorum repeti possit. Wie aber ein jeder Kenner dieses hier für nichts anders, als für leere nichtsbedeutende Worte ansehen, und nur so viel daraus abnehmen wird, daß der gegentheilige Schriftsteller, um einer so übel gegründeten Sache einen

einen Anstrich zu geben, nur alles mögliche zusammengetragen; so wird hoffentlich das bisher ausgeführte hinlänglich seyn, um zu zeigen, daß es lauter Blendwerk ist, was in den gegentheiligen Schriften in der Absicht angebracht worden, um den Beklagten zuzumuthen, daß sie den Klägern Inventarien herausgeben, oder gar ihre Archive öffnen sollen. Das geringste wird wenigstens seyn, daß dieser Punct bis zur Erledigung der Hauptsache ausgesetzt bleibe. Mit dieser wird sich aber von selbst ergeben, daß Klägere sich so wenig auf Herausgebung der Erbschaft als der Inventarien und Urkunden Rechnung machen dürfen.

## Nachtrag zum zwayten Hauptstück,

worin gezeigt wird,

daß die Limburgische Erbtheilung vom 16. Jun. 1604.

vergeblich wegen ermangelnder

Kayserslichen Bestätigung angefochten werde.

### §. 130.

Unter den Vorwürfen, womit der Gegentheil die Limburgische Erbtheilung anzufechten vermeynet (§. 39-50.), findet sich in den gegentheiligen Schriften hin und wieder auch noch diese Aeußerung, daß gedachte Erbtheilung keine kaysersliche Bestätigung erlanget habe, woraus man folgern will, „daß alles, was in praedictum tertii inauditi et „in praedictum legitimae liberis iure naturae debitae darinn enthalten, ungültig sey;“ wobey

Noch ein Vorwurf wird der Limburgischen Erbtheilung gemacht, weil ihr die kaysersliche Bestätigung selbst.

MYNSINGER dec. I. resp. 10. n. 86. sq.

Nic. EBERHARD iun. vol. 2. conf. 3. n. 2.

KNIPSCHILD de nobilit. lib. 3. cap. 10. n. 20. 39.

ERTEL obseru. equestr. 13. in f.

angeführet werden; zumal da man vermeynet, daß in diesem Vertrage wirklich etwas neues eingeführet sey, „weil die Limburgischen Länder

92 VIII. Umrund der Anfechtung der Limburgischen Erbeinigung.

„aus lauter acquirirten Allodial-Gütern und Kunkel-Lehen erwachsen,  
 „von welchen die Töchter nicht so schlechterdings ausgeschlossen wären,  
 „da man vielmehr ehemals auch Töchtern ganze Stücke Landes bey ihrer  
 „Vermählung zur Abfindung mitgegeben habe.“ zc.

§. 131.

Daher zum  
 Ueberflus  
 hier erörtert  
 wird: ob  
 und wie weit  
 zu solchen  
 Hausverträ-  
 gen die kaiserliche  
 Bestätigung  
 erforderlich  
 sey?

Wie es hiebey überhaupt auf die Frage ankömmt: Ob und wie weit zu fürstlichen oder gräflichen Erbeinigungen oder anderen Hausverträgen die kaiserliche Bestätigung erforderlich sey? so ist zwar I) ausser Streit, daß in Fällen, wo Verträge über Reichs-Lehen errichtet werden, die dem höchsten Lehensherren nachtheilig seyn können, als insonderheit in Erbverbrüderungen, oder anderen Verträgen, wodurch einem Dritten ausser der Familie die Succession zugewandt werden soll, ohne kaiserliche Genehmigung nichts verbindliches geschehen könne. Man kann auch II) den besonderen Fall, wenn das Recht der Erstgeburt in einem fürstlichen oder gräflichen Hause von neuem eingeführt werden soll, wegen der dabey eintretenden Vorsorge für eine billige und Standesmäßige Versorgung der Nachgeborenen, hier an seinen Ort gestellt seyn lassen. Desto bestimmter ist aber III) die hier zu erörternde Frage so zu fassen: ob eine gräfliche Erbeinigung, worinn weder von Reichs-Lehen, noch vom Rechte der Erstgeburt die Rede ist, nicht ohne kaiserliche Bestätigung bestehen könne? Nur auf den Fall, wenn der diesershalb der Limburgischen Erbeinigung gemachte Vorwurf wider Verhoffen etwa den mindesten Eindruck machen sollte, möchte es dienlich seyn, dieser Frage hier etwas näher auf den Grund zu gehen.

§. 132.

Nun ist A)  
 nach allgemei-  
 nenen  
 Grundsätzen  
 zu intellectu-  
 eln Familien-  
 Einrichtungen  
 keine Geneh-  
 migung der  
 höchsten Ge-  
 walt nötig.

Zunächst ist hiebey aus ganz allgemeinen Grundsätzen leicht zu erkennen, daß die Rechte der höchsten Gewalt ordentlicher Weise so weit nicht gehen können, daß nicht eine jede Familie unter sich, so fern nicht besondere Gründe der allgemeinen Wohlfahrt eintreten, die natürliche Freyheit behalten sollte, ihre innerliche Einrichtungen nach ihren Umständen und nach Gutfinden einzurichten, ohne erst nötig zu haben, in jedem Falle darüber die Genehmigung der höchsten Gewalt einzuholen.

Selbst das Römische Recht erlaubt einem jeden Haupte der Familie letzte Willens-Verordnungen in Kraft eines Gesetzes zu machen, ohne daran zu denken, daß darüber eine obrigkeitliche Bestätigung nötig sey. Und

Und jemehr eine Nation nur irgend noch einen Schatten von Freyheit hat, mithin von einer widernatürlichen despotischen Herrschaft entfremdet ist; je weniger wird sie sich ein solches Joch aufbürden lassen, daß in Geschäften, die eine jede Familie nur unter sich hat, nichts ohne Vorwissen und Genehmigung des Regenten sollte geschehen dürfen.

## §. 133.

Wenn man nun in Absicht auf unsere fürstliche und gräfliche Häuser erbeget, wie I) von den uraltesten Zeiten her darinn ein vorzüglicher Theil der gepriesenen Teutschen Freyheit bestanden, daß freye Leute, geschweige denn Fürsten und Grafen, in ihren Familien-Sachen die vollkommene Autonomie, d. i. die vollkommenste Freyheit, nach ihrem eigenen Gutfinden Einrichtungen zu machen, und nach selbsterwehnten Gesetzen zu leben, genossen; so läßt sich schon daraus abnehmen, daß nach der ursprünglichen Teutschen Verfassung in solchen Dingen von Seiten der höchsten Gewalt niemanden Ziel und Maas gesetzt worden.

B) In Teutschland haben I) von je her freye Familien I) ihre völlige Autonomie gehabt, und nach Europäischen Sitten zu leben, und der ursprünglichen Teutschen Verfassung in solchen Dingen von Seiten der höchsten Gewalt niemanden Ziel und Maas gesetzt worden.

Auch ist II) was insonderheit den Punct der Erbfolge betrifft, eine bekannte Sache, daß von je her in Teutschland einem jeden frey gestanden, sowohl durch Verträge als andere letzte Willensverordnungen über seine Verlassenschaft, und zwar nicht nur für seine ersten Erben, sondern auch für die späteste Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen, ohne daß dabey im geringsten solche Besorgnisse, wie bey den Römern, daß ein Erbe des Erblässers Tod befördern möchte, jemalen eingetreten. Daher man nichts weniger Ursache gehabt, als Successions-Verträge für etwas verbotenes anzusehen, sondern vielmehr solche der Teutschen Denkungs-Art noch weit angemessener, als Testamente, gewesen.

## §. 134.

Wie nun III) sich von selbst gefüget, daß die Vorfahren unserer jetzigen fürstlichen und gräflichen Häuser in Ansehung ihrer Successionen in so weit nach einerley Grundfäzen verfahren, daß z. E. kein Vererber geerbter Güter solche an Fremde veräußern dürfen, sondern daß einmal einer Familie gewidmete Güter bey derselben beständig bleiben müssen, ingleichen daß Brüder ihre Schwestern ausgeschlossen, und überhaupt der Mannsstamm den weiblichen Nachkommen vorgegangen, u. s. w.; so war nicht einmal nöthig, über solche Dinge besondere Verträge zu machen.

auch z) gewisse gleichförmige Grundfäze beobachtet, als von vornehmer Veräußerung der Erbgüter, und vom Vorzuge des Mannsstamms.

94 VIII. Ungrund der Anfechtung der Limburgischen Erbeinigung.

ge oder andere Verordnungen zu errichten; sondern solches alles war durch ein übereinstimmendes und jedermann bekanntes allgemeines Herkommen dergestalt ausser allen Zweifel gesetzt, daß es niemanden beyfallen konnte, darüber erst eine besondere Verordnung, oder gar eine von Seiten der höchsten Gewalt zu ertheilende Bewilligung für nöthig zu halten.

§. 135.

11) Erst das Römische Recht hat 1) veranlaßt, über das, was vorhin von selbstem Rechte war, besondere Verträge und Erbeinigungen zu errichten;

Nachdem aber mit dem Gebrauche des Römischen Rechtes in Teutschland solche Verwirrungen gemacht zu werden anfiengen, daß man den Söhnen wenigstens zu ihrem Pflichttheile gleiches Recht mit den Söhnen beylegen wollte, und daß man auch für unbillig hielt, einem freyen Besizer die freye Gewalt, über seine Güter zu disponiren, und insonderheit die im Römischen Rechte so sehr begünstigte facultatem testandi einzuschränken; so sahen sich die meisten Geschlechter sowohl hohen als niedern Adels genöthiget, zu besonderen Verträgen und größtentheils so genannten Erbeinigungen ihre Zuflucht zu nehmen, um dadurch Vertragsweise sich und ihre Nachkommen zu Beybehaltung derjenigen Rechte zu verbinden, die von ihren Vorfahren von urältesten Zeiten her auf sie hergebracht waren, und bey denen die bisherige Sicherheit des bloßen Herkommens ihnen nicht mehr hinlänglich schien, da doch übrigens ihr ganzes Heil, das eine jede Familie billig auf Erhaltung ihres Wohlstandes zu setzen hatte, darauf lediglich beruhete.

§. 136.

doch ohne daß man von Anfang da-  
ben eine kaiserliche Bestätigung für nöthig gehalten;

Da nun solche Erbeinigungen oder andere dergleichen Hausverträge weiter nichts enthalten, als was ohnedem vorhin schon Rechts war, nur, daß das jetzt schriftlich abgefaßt ward, was bis dahin Herkommen gewesen war; und da übrigens von je her nicht nur Successions-Verträge zu machen, sondern auch solche Familien-Sachen nach Gutfinden einzurichten, einem jeden frey stand; so konnte es bey den ersten Erbeinigungen weder deren Urhebern, noch sonst jemand einfallen, darüber erst die kaiserliche Genehmigung oder Bestätigung für nöthig zu halten; sondern alle solche Verträge hatten in sich selbst Kraft und Verbindlichkeit genug. Und so sehr es einen Römischen testatorem befremdet haben würde, wenn man über seine letzte Willens-Verordnungen erst die obrigkeitliche Bestätigung für nöthig hätte halten wollen; so konnte eine fürstliche oder gräfliche Familie gewiß mit noch

nach größserem Rechte behaupten, daß Verordnungen, die von einem Haupte einer Familie oder gar Vertragsweise von mehreren Brüdern oder Stammvettern gemacht waren, keine oberherrliche Bestätigung zu ihrer Gültigkeit brauchten.

## §. 137.

Man wird daher von den älteren Erbeinigungen, die sich etwa vom XIV. oder XV. Jahrhunderte her in fürstlichen und gräflichen Häusern finden mögen, schwerlich ein einiges Beyspiel aufweisen können, daß man über einen solchen Hausvertrag damals die kaiserliche Bestätigung verlangt hätte. Und wie im Gegentheil von selbigen Zeiten her bis auf den heutigen Tag sich unzählige Beyspiele finden, da dergleichen Hausverträge ohne kaiserliche Bestätigung gemacht worden; so würde das geringste seyn, daß man diese waltbergebrachte Freyheit, fürstliche und gräfliche Erbeinigungen und Hausverträge ohne kaiserliche Bestätigung zu errichten, zu denen "unter Churfürsten, Fürsten und Ständen bis her in Uebung gewesenen Gebräuchen und guten Gewohnheiten" rechnen müßte, welchen überhaupt die

## kaiserliche Wahlcapitulation art. 1. §. 9.

zur hinlänglichen Schutzwehre dienet. Es würde daher bey so klarem Grunde, den diese Sache sowohl nach den allgemeinsten Rechtsgrundsätzen (§. 132.), als nach dem in Teutschen Sachen so vorzüglich verbindlichen Herkommen hat, kaum begreiflich seyn, wie man nur die Frage von der Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung aufwerfen, oder vollends gar bejahen können, wenn man nicht wüßte, was für seltsame Verwirrungen eine übel angebrachte Anwendung Römischer Rechtsfälle auch hierinn angerichtet habe.

## §. 138.

Von den Römischen Rechten ist bekannt, daß, den Gesinnungen der Nation, für welche diese Rechte gemacht waren, sehr gemäß, alle Verträge über eine künftige Erbfolge wegen der Gefahr, die sonst einen jeden Erblasser von Seiten seines auf die Erbschaft ungedultigen Erbfolgers bedrohet haben möchte, für unerlaubt erklärt, hingegen Testamente, deren Inhalt ein jeder verborgen halten, und nach Belieben bis an sein Ende verändern konnte, desto mehr begünstiget waren.

Dabei selbst das Herkommen schon entscheidet, daß solche Bestätigungen nicht nöthig.

Man hat aber aus Urtheilen des Römischen Rechts 2) zu zweiffeln angefangen, ob überhaupt Successions-Verträge zu Recht bestehen können?

96 VIII. Ungrund der Anfechtung der Limburgischen Erbeinig.

Wie nun seit dem XV. XVI. Jahrhundert die an sich irrige Meynung, daß das Römische Recht das eigentliche Recht des Römischen, mithin auch des Teutschen Reichs sey, immer mehr Ueberhand nahm, so daß alle Rechtsfragen ohne Unterschied darnach erdeter wurden; und wie vollends das päpstlich-canonische Recht in diesem Stücke, daß *pacta successoria* ungültig wären, mit dem Römischen Rechte einerley Sprache führte; so war es wohl kein Wunder, daß, von solchen Vorurtheilen eingenommen, die Teutschen Rechtsgelehrten des XVI. Jahrhunderts anfangen in Zweifel zu ziehen; nicht, ob fürstliche oder gräfliche Erbeinigungen ohne kaiserliche Bestätigung bestehen könnten; sondern, ob sie nicht überhaupt als verbotene *Successions-Verträge* ungültig wären?

§. 139.

Vorragen  
wieder aus  
Römischen  
Rechten, un-  
ter andern in  
der kaiserli-  
chen Bestäti-  
gung. Nach  
gelichte wor-  
den;

Nun konnte zwar ein jeder wohl einsehen, daß es so unbillig als unmöglich seyn würde, schon so häufig vorhandene fürstliche und gräfliche Erbeinigungen auf einmal für unkräftig zu erklären. Wie man aber nach dem damaligen Zustande der Rechts- und Geschichts-Kunde nicht Licht genug hatte, um der Sache auf den wahren Grund zu kommen; so blieb nichts übrig, als daß die Rechtsgelehrten selbiger Zeiten, wie sie es in solchen Fällen immer zu thun pflegten, in eben den gemeinen Römischen und päpstlichen Rechten, die sie irre gemacht hatten, auch wieder Trost suchten.

Sie fielen also erst darauf, daß vermöge einer besonderen Verordnung in

L. 19. C. de *pactis*.

selbst nach Römischen Rechten doch *pacta de succedendo inter milites* gültig wären, da sie denn *subsumirten*, *quod principes Germaniae semper caesari et imperio militare teneantur*.

Anderer giengen auf *rationem legis* zurück, und vermeynten, *quod regulariter quidem pacta futurae successionis utroque iure prohibita sint, tamquam contra bonos mores, et votum captandae mortis inducentia; in principibus autem et illustribus personis omnis sinistra praesumptio vel suspicio captandae mortis alienae cessat ideoque eiusmodi pacta et statuta gentilitia, quae vulgariter Erbeinigungen vocantur, fauorabilia sint.*

Noch

Noch andere behaupten, daß Reichsfürstliche Familien, weil sie merum et mixtum imperium, adeoque potestatem condendi leges, et derogandi iuri communi hätten, solche Verträge machen könnten.

Noch den sichersten Ausweg vermeynte man endlich darinn zu finden, wenn über solche Erbeinigungen kaiserliche Bestätigung gesucht würde. Denn hieß es: Confirmatio caesarea robor pactis tribuit, etiamsi iure communi non subsisterent; quia princeps iure positivo non obligatur, sed ei licite derogare potest; und: Caesaris auctoritate et absoluta potestate suffulta huiusmodi pacta malorum morum reprehensione carent, et affectatae mortis votum tollitur, adeoque plenitudinis arbitrio effici potest, vt paciscentes fratrum loco habeantur, etc. Wie man von allem dem, ohne weitere allegata zu häufen, nur auf

GAIL lib. 2. obs. 127.

und die von selbigem angeführten älteren Rechtsgelehrten sich beziehen darf.

§. 140.

Dieses hat nun zwar verschiedene fürstliche und gräfliche Familien Doch a) als bewogen, zu mehrerer Sicherheit sich um kaiserliche Bestätigung ihrer Erbeinigungen zu bewerben. Gleichwie aber das, was ex rationibus consilii geschieht, an sich keine Rechts-Nothwendigkeit würket, zumal wo die Bewegungsgründe, die dazu gebraucht werden, wie z. E. hier, quod pacta successoria per se illicita sint u. s. f. an sich irrig sind; so haben sich viele andere Familien, und gewiß die meisten, dadurch nicht irre machen lassen, sondern als ungewisfelt angenommen, daß ihre Erbeinigungen, wie solche von alten Zeiten hergebracht, und noch weit ältere Rechte nur zu befestigen gemacht worden, keine kaiserliche Bestätigung vordrhen hätten. Und so sehr auch die Vorurtheile des Römischen Rechts hierinn Ueberhand genommen, so haben doch schon ältere Rechtsgelehrten sich dahin erkläret, quod pacta successoria familiarum illustrium ex usu et consuetudine ultra hominum memoriam excedente valeant; et quod confirmatio imperatoris tantum quoad feuda imperii necessaria sit.

GAIL l. c. n. l. 6.

§. 141.

und b) mit  
Einführung  
der Römischen  
Vorurtheile wird  
sich die Sache  
selbst von  
ausdrückt: "daß die  
rationes de voto captandae  
mortis, de iure  
tertii ex plenitudine  
potestatis tollendo u. d. g.  
billig unter die  
verlegenen Sprüche zu  
rechnen seyn; "und daß  
in Ansehung des  
Herkommens, wenn schon  
einige Häuser solches thun  
sollten, (nehmen) daß sie  
die kaiserliche Bestätigung  
ihrer Hausverträge suchen,  
dieses doch auf andere so  
wenig eine Extension und  
Regel geben könne, als  
vielmehr bekannt, daß  
dergleichen Confirmations-  
Gesuch oft nicht aus  
Nothwendigkeit, sondern  
aus überflüssiger Cautele  
nach dem alten Sprüche:  
quod superflua non noceant,  
vorgenommen werde."  
Womit vorzüglich verglichen  
zu werden verdient, was in  
einem Responsio der  
Juristen Facultät zu  
Gießen ausgeführt worden,  
bey

Weit gründlicher hat man aber erst in neueren Zeiten eingesehen, wie sich z. E. der Herr von Ludolf in den

Electis iuris publici tom. 2. (1710.) p. 10. sq.

REINHARTH *ad Christinaeum* vol. 6. obl. 20. p. 49. sq.

ingeleichen

STRYCK *de success. ab intest.* diff. 8. cap. 7. §. 18. sq.

und

BOEHMER *consultation.* tom. 1. part. 2. resp. 46. n. 14 - 38. p. 221. sq.

Doch über alles dieses ist endlich ein Glück, daß selbst unsere Reichsgrundgesetze hierüber eine ganz andere Sprache führen!

Bermöge der

kaiserlichen Wahlcapitulation art. 11. §. 2.

III) Auch nach den Reichsgrundgesetzen ist keine kaiserliche Bestätigung nöthig.

„sollen Churfürsten, Fürsten und Stände selbst bey den Belehungen mit der Edition der alten pactorum familiae nicht beschweret werden, dieselben seyen neue oder alte, so soll ihnen auch durch dergleichen Belehungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen.“ Hier wird also 1) offenbar den pactis familiarum illustrium, sie mögen alt oder neu seyn, in thesi ihre Validität und Verbindlichkeit eingeräumt;

Und

Und da II) selbst bey Belehnungen nicht einmal die Edition solcher pactorum familiae begehret werden soll, mithin überall nicht als erforderlich angesehen wird, daß dergleichen Hausverträge nur einmal zur Wissenschaft und Einsicht des höchsten Lehenherren gelangen dürfen; so ist gewis der Absicht dieses Reichsgrundgesetzes noch vielweniger gemäß, daß eine Confirmation derselben erforderlich, und ohne solche ihnen ihre Verbindlichkeit abzuspreehen sey. Man kann auch III) darwider nicht anführen, daß vorgedachte Validität und Verbindlichkeit der pactorum familiae nur unter der beigefügten Bedingung: „wenn sie nach den Reichsgrundgesetzen aufgerichtet“, anerkannt sey; Denn daß den Reichsgrundgesetzen durch Hausverträge kein Abbruch geschehen dürfe, versteht sich von selbst. Daß aber deswegen kein Hausvertrag ohne kaiserliche Bestätigung gelten sollte, würde eine üble petitio principii bleiben. Oder wo sind anders die Reichsgrundgesetze, welche eine solche Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung erfordern? Zudem ist IV) in dieser Stelle der Wahlcapitulation selbst bey Belehnungen, mithin in Rücksicht auf solche Fälle, wo Häuser, die Reichslehen haben, Familien-Verträge errichtet, die Verbindlichkeit solcher Verträge ohne eine Bestätigung dabey vorauszusetzen, anerkannt. Wie vielmehr muß dieses in Fällen, wo von lauter Allodial-Gütern die Rede ist, mithin gar keine Reichs-Lehen in Frage kommen, seine unstreitige Richtigkeit haben? Wie denn wohl zu merken ist, daß in der Wahlcapitulation Ferdinandi IV., wo diese Sache das erstemal vorgekommen, art. 40. die Stelle eigentlich so gefasset war: daß die Stände „über die Edition der alten pactorum familiae mit „Exhibition ein oder ander Haus alleine concernirender, und von dem „Lehenthum keine Dependenz habender nicht beschweret“ werden sollten; wodurch die vorzügliche Freyheit derer Hausverträge, die über Allodial-Lande geschlossen sind, schon damals deutlich anerkannt worden, obgleich die neuesten Wahlcapitulationen hierinn obgedachtermaßen noch weiter gegangen sind.

§. 143.

Wenn man nun vollends mit allem diesem die hier in Frage stehende Limburgische Erbeinigung in Vergleichung stellt; so ist I) hier von keinen Reichs-Lehen, vielweniger von Verfügungen, die der obersten kaiserlichen und Reichslehensherlichkeit Abbruch thun könnten, sondern nur von Allodial-Gütern die Rede. Es ist auch II) hier bloß

gelglick wird die Limburgische Erbeinigung ohne Grund dieserwegen angesehen.

zwischen Brüdern für sich und ihre Nachkommen unter einander nach der einer jeden Familie zustehenden Freiheit ein Hausvertrag geschlossen, und endlich III) darin in der That nicht einmal etwas neues, sondern nur die Beybehaltung und nähere Bestimmung dessen, was ohnehin schon vorher unter Geschlechtern dieses Standes uralthergebrachten Rechtens war, verabredet worden, so daß es sehr verkehrte Vorspiegelungen sind, wenn man die in dieser Erbeinigung nur befestigten Sätze vom Vorzuge des Mannsstamms und von der Ausschließung der Töchter als neue und der legitimae nachtheilige Verfügungen vorstellen will, wie dieses alles im obigen (§. 46. sq.) bereits seine hinlängliche Erledigung erhalten.

Folglich ist klar, daß, wie überhaupt den fürstlichen und gräflichen Häusern sehr übel gerathen seyn würde, wenn ihren Hausverträgen ohne Unterschied wegen ermangelnder kaiserlicher Bestätigung ihre Verbindlichkeit abgesprochen werden sollte, so insonderheit die Limburgische Erbeinigung unstreitig zu denen Hausverträgen gehöret, zu deren Verbindlichkeit die kaiserliche Bestätigung auf keine Weise nöthig gewesen; mithin die davon hergenommenen gegenseitigen Ausflüchte, so wie alle andere Einwendungen gegen die diesseitigen rechtlichen Einreden,

ohne allen Grund sind.





# Limburgische Erbeinigung

von 16. Jun. 1604.

**W**ir Eberhard, Georg, Wilhelm, Conrad, Heinrich, Friedrich, und Erasmus, Herren zu Limburg, des Heil. Römischen Reichs Erbschenken und Semperfreye, Gebrüdere.

**B**ekennen und thun kund öffentlich. Demnach Wir Uns sämtlich aus Anlehung Göttlichen Wortes, wie schön, löblich und lieblich es ist, wenn Brüder ein sind, und sich wohl mit einander betragen, nicht allein für Uns selbst, sondern auch vornehmlich von weyland dem Wohlgebohrnen Herrn Friedrich Herren zu Limburg ic. Unserm freundlich vielgeliebten Herrn Vater wohl- und Christlichsigen Angedenkens, von unserer Kindheit auf, zu solcher Einigkeit väterlich angehalten, und durch Sr. Liebden ganzes Leben, bis wir seine Söhne nun mehrern Theils Unser männlich Alter erreicht, solche unter Uns zu pflanzen, väterlich mehrmalen, sonderlich aber in deren höchster Schwachheit, und kurz vor desselben Christlichen Abschied aus diesem zergänglichnen Jähr- und Jammerthal mit getreuen Eifer, Uns solche brüderliche Einigkeit unter einander seif zu halten, und daß wir uns ja nicht trennen lassen sollen, sowohl münd- als auch in deren auf das Papier gebrachten treuschertzigen Verordnung schriftlich und ernstlich ermahnet, auch zu endlicher Vollziehung dessen, Uns nach Seiner Liebden Absterben, eine brüderliche Erbeinigung auf alle Fälle nach Möglichkeit zu vergleichen, väterlich anbefohlen worden;

Also und dieweil Gottes gnädigem Willen sowohl auch unfers geliebten Herren Vaters sel. väterlichen wohlmeinenden Befehlen zu gehorhamen und nachzusehen, wir uns schuldig erkannten, auch, daß durch solche löbliche Zusammenfassung wir Gottes reichen Segnen, den wir durch des Allmächtigen Gnade bey Lebzeiten und Christlöhlicher Regierung wohlgedachtes Unfers frommen Herren Vaters sel. müdiglich geführer, unter Uns, und bey unsern angeerbten Herrschaften und getreuen Unterthanen, mit Beystand der Allmächtigkeit Gottes zu erhalten, unzweifellich verhoffen; haben wir auf Anrufung der heiligen Dreysaltigkeit, und in Hoffnung solches Gottes gnadenreichen Segens mit wohlbedachtem Mut, und unser aller gutem Wissen und Willen auf vorbergehenden gehaltenen Rath verständiger gelehrter Leute, uns nachfolgender brüderlichen Erbeinigung, so sich auf Uns und Unfere männliche ehliche Leibens Leben, Sontheim und Speckfeld erstrecken soll, dadurch aller Schmäderung Unfers Namens und Stammes, so viel an Uns, und Gott der Herr Gnade darzu verleihet, vorzukommen, daneben auch bey unsern Erben absteigender Linien gute Tucht, Ehebarkeit, eingezogenes Christliches Wesen zu pflanzen, und die Unordnung, so sich bey dieser seßigen bösen Welt hin und wieder auch etwa unter gedachten Leuten am Leben, Zehung, Pracht, und andern Ueberfluß, mit Verderbung und Untergang ihrer vielen ganz beschwerlich erzeigen, unter Uns selbst, und unsern Erben, so viel an Uns, abzustellen, und zu verpüten, einmüthig und beständig vereiniget und gänzlich verglichen.

Hierum auch, und dieweil Wir gleich zu Eingang dieser unserer Verordnung öffentlich bekennen und erkennen, daß die Erhaltung unser und unserer Erben, Herrschaften und Unterthanen, unfers Stammes und Namens, vornehmlich und einig der Göttlichen Allmächtigkeit zuzuschreiben, und wir wohl wissen, daß

(A)

**Eingang.**  
§. 1.  
I) Veranlassung dieser Erbeinigung.  
besonders die väterliche Ermahnung dazu.

§. 2.  
II) Wie solches gemacht ist mit Beziehung gelehrter Leute.

2) für sich und die Nachkommen derselben und Speckfeld'schen Linien.

§. 3.  
III) Gebet zu Gott um dessen Segen, u. um Erhaltung bey der wahren Religion.

(2) Limburgische Erbeinigung. Art. I. von der Religion.

ohne dieselbe und den himmlischen Segen, nichts bestehen, noch beharrlich erhalten werden mag; Wir auch diese unsere Vergleich- und Ordnungen allein für solche Mittel halten, dazu uns der liebe Gott durch seinen getreuen Diener und Werkzeug, unsern lieben Herrn Vater sel. selbsten hat Anleitung gegeben; So bitten Wir denselben unsern Gott und Vater im Himmel, im Namen seines vielgeliebten Sohnes, unsers einzigen Heylandes und Erleibers Jesu Christi, daß er dux et auctor unsers und unserer Erben Glückes und Heils, zeitlichen und ewigen Segens seyn und bleiben, und uns bey der wahren allein seligmachenden Lehre des heiligen Evangelii, wie solche in den Prophetischen und Apostolischen Schriften der ganzen Christenheit geoffenbaret, hernach, als sie durch das heilige Pabstthum verfinckert gewesen, durch den theuren geistreichen Mann Dr. Martin Luther Christlichen Gedächtnisses erneuert und wieder an das Licht gebracht, in eine allgemeine offene Confession mit Zuthun etlicher Churs- und Fürsten, auch anderer Christlichen Stände, in Druck verfertiget, a. 1530. Kayser Carla dem V. zu Augsburg übergeben, auch hernach auf die darauff folgende apologiam, und folgenden von etlichen Churs- und Fürsten approbirte und a. 1580. publicirte formulam concordiae wiederholten Bekännniß, wie solche von unsern geliebten Auherrn, und Herrn Vater sel. auch bis an Ihrer liebden Ende beständig erkennet und bekennet, und in deren Herrschafren mit großem Eifer durch Gottes Gnade geprediget, fortgeplanzet, und uns deren Söhnen hinterlassen worden, gnädig und väterlich erhalten, und von allen widrigen, sammt unsern Erben und Nachkommen, bis ans Ende bekümpfen wolle.

ART. I.  
S. 4.  
Wie allen Ab-  
weichungen  
von der Reli-  
gion, u. Wen-  
derungen in  
der Kirche vor-  
zubringen?

Wie wir Gebrüder dann uns stinmtlich in wahrer Gottesfurcht für das Erste einmützig mit Mund und Herzen zu solcher allein seligmachenden lehre und Bekennniß, darinnen wir von Jugend auf getrenlich unterrichtet und erzogen worden, bekennen, und bey derselben nicht allein für uns selber durch Beystand des heiligen Geistes zu bleiben, sondern dieselbe auf unsere Nachkommen und getreue Unterthanen mit Christlichem Ernst und gutem Eifer fortzupflanzen, und keine Secten darwider einschleichen zu lassen, gebüden, oder in einigen Weg zusehen wollen, uns gänzlich, vermöge dieser brüderlichen Vereinigung unter einander und dergestalt zu besserer Bekräftigung, für uns und unsere männliche ehliche Erben vergleichen, da (welches doch Gott gnädig verhüten wolle) einer oder mehrer unter uns, von dieser wahren Bekennniß abweichen, und sich zu einigen Secten bewegen lassen sollten, doch daß solcher, oder sie, ob sie schon am Alter den andern Gebrüderm vorgehen sollten, einige Aenderung in unserer Herrschafren Kirchen zu machen, vielweniger die armen Unterthanen zu solcher falschen verführerischen lehre anzuweisen, oder auch mit Gewalt zu zreiben, mit nichten Macht haben, sondern sich die andern Gebrüder dahin mit getreuem Ernst bemühen sollen, daß sie ihre urrende Brüder erslich mit Christe brüderlicher Bescheidenheit der von Jugend auf erkannet und bekanneten Wahrheit erinnern, dieselbe menschlichen Gedanken und Lehren vorzuziehen, und worinnen sie in Zweifel gerathen, sich durch der heiligen Schrift gelehrte und verständige Theologen unterrichten zu lassen, ermahnen; Und da sie je über alles treuherzige Erinnern auf ihrem falsch gefassten Wahne und Opinion verharren, und dieser unserer Erbeinigung zuwider einige ungebührige und Gottes Wort zuwiderstreichende Reformation in den Kirchen anzurichten, sich unterstehen wollen; sollen hiemit die andern Brüder mehr auf Gott und sein reines seligmachendes Wort, als sie, die urrende oder anders sehen, und wie dabey die Unterthanen erhalten werden mögen, auf gebührende Mittel zu trachten, und die urrende gänzlich ab und zurück zu weisen, Macht haben; die andern aber ab und zur Ruhe zu setzen, vermöge ihrer Pflicht, damit sie diese Erbeinigung gleich den übrigen bekümpfen helfen, hiemit in alle Wege verbunden seyn sollen.

Wann

Art. II. Friede u. Einigkeit. Art. III. Ungetheilte Herrschaften. (3)

Wenn denn zum andern nach Gottes gütigen Segen und Allmächt. ART. II. §. 5.  
 igit, der liebe zeitliche Friede und Einigkeit, sonderlich zwischen Brüdern Wie Brüder  
 und Bluts: Verwandten und Freunden, das einige Band, dadurch Land und Leute und Einigkeit  
 erhalten, gute Ordnung und Policey unter den Unterthanen befördert, unter einander zu halten?  
 und gemeines Ansehn oftmals verhütet wird; So verbinden wir Gebrüdere uns  
 hienit, und versprechen einander, vermöge empfangenen väterlichen Befehls, leh-  
 ren Willens und Verordnung, die wir ohnedas wohlgedachtem unserm Herrn Va-  
 ter seel. mit Hand und Mund steif zu halten, zugesagt und unterschrieben haben,  
 daß wir uns und je einer gegen den andern als leibliche Brüder, alle Liebe und  
 Treue erzeigen, alles dertjenigen, was zu vertraulicher gutherziger Einigkeit ge-  
 reichen mag, uns gegen einander befehligen, einander mit wahren Tugenden men-  
 nen, wie sich unter friedlich getreuen Brüdern und rechten Christen ohnedem wohl  
 ziemet, imgleichen auch ein jeder sein Gemahl, Kinder und Gesinde anz und  
 von den widrigen mit gebührendem Ernst abweisen und halten, wie denn keiner  
 dem andern getreue Diener abspannen, oder die Untreuen und den andern zu  
 wider annehmen, oder Unterschleif geben sollen noch wollen; Was einer mit dem  
 andern zu thun und zu handeln haben wird, das soll mit solchem guten Glimpf  
 und wohlmeynender Bescheidenheit geschehen, daß dadurch alle Verbitterung  
 verhütet, das brüderliche Band der Liebe nicht gerissen, noch muthwillige Ue-  
 sache und Gelegenheit zu Unfrieden gegeben werde; zu solcher brüderlichen Einig-  
 keit denn auch vornehmlich dienen soll, so wohlmeinende Christliche und noth-  
 wendige Erinnerung von den ältern Brüdern vorgehen, daß selbige, wie sie ge-  
 meint, brüderlich und zu Dank von den jüngern angenommen, nicht im Argen  
 verstanden, noch zum ärgsten ausgelegt; sondern so sie löblich und gut, den-  
 ken gefolgt; hingegen die jüngern von den ältern auch nicht mit Ungebühr be-  
 laden, noch unnützig friedhässiger Weise angetastet, sondern zu beider Theilen  
 solche gute Maasse und Bescheidenheit gebraucht werden, daß es brüderliche Er-  
 innerung bleiben, und keinen Haß oder Neid füglich gebähren möge.

Und zu würdlicher Anzeige dieses unsers brüderlich gegen einander habenden §. 6.  
 treuen Gemüths, Sinnes und Willens, auch damit wir unsere von Gott be-  
 scherte, und in gutem Wohlstande von unserm Herrn Vater seel. ererbte Herr-  
 schaften, desto sicherer erhalten, besitzen, und sammt den Unterthanen beschützen  
 und handhaben mögen; So haben wir um mehreres Aufnehmens, auch empfan-  
 genen väterlichen Rath und letzten Willen, uns mit einander wohlbedächtlich ver-  
 einigt, und beständig vereinigt, daß:

Zum dritten mehrgedachte unsers geliebten Herrn Vaters seel. hinter ART. III. §. 7.  
 lassene beyde Herrschaften Speersfeld und Sontheim zu diesemmalen, und so lang Wie die bey-  
 es uns allerseits immer thät: thun; und nützlich seyn mag, in dem Stand und den Herrschaf-  
 Wesen, wie sie von unserm Herrn Vaters seel. lieben löblich an uns ererbt, un- ten Speersfeld  
 zertrennt, noch zertheilt, wie auch die Causen, wie sie wohl angestellt, und von und Sontheim  
 Sr. lieben in guter Ordnung verlassen ist, zu Sontheim mit allen brieflichen 1) ungetheilt  
 documentis bleiben, und auf gemeine Kosten sammt derselben Zugewandten er-  
 halten, und auf alle Nothfälle mit allerseits Belieben und Wissen, bestellt wer-  
 den soll, davon unser Brüder keiner, der sich seinem Stand, Ehren und Her-  
 kommen gemäß erzeigt und verhält, auch davon nicht mit Gelde oder andern  
 Werthe abgekauft und mit seinem guten Willen hindangelöst wird, ausgeschlos-  
 sen seyn; sondern an solchen, vermöge väterlicher Disposition, ein gleiches Recht  
 und Gerechtheit, je einer mit dem andern, zu seinem Theil haben und behal-  
 ten, auch die gemeine Herrschafts: Diener und Unterthanen, einem sowohl als  
 dem andern, mit Pflicht und Erbpöbuligung zugethan und verbunden seyn  
 sollen.

(4) Limburg-Erbeinigung. Art. III. Ungetheilte Herrschaften;

§. 8.  
und zwar a)  
mit gewissen  
Borügen des  
Herzogthums  
ältern Erb-  
ders;

§. 9.  
als welcher die  
Administration  
en haben soll,  
so lange nicht  
gebeilt wird;

§. 10.  
doch so, daß b)  
die jüngeren  
von der Re-  
gierung nicht  
ausgeschlos-  
sen,

§. 11.  
auch es schal-  
den sey sol-  
len, dem ältes-  
ten Besuffen  
ten.

Allein dieweil omni respectu et iure auch unter Grafen und Herrn, sowohl als höheren Standes, Geschlechtern allem löblichen Herkommen und üblichem Gebrauch gemäß, dem ältesten Sohn oder Bruder, eine gebührende Prärogativ und Vorzug in der Regierung vor den andern gebührt, auch unser geliebter Herr Vater seel. ein solches selbst für billig geachtet, also und in Betrachtung des alten Herkommens, auch empfangenen väterlichen Befehls und Willens, und um Erhaltung in unseren Herrschaften besserer Nützlichkeiten, Politzey und Ordnung willen, sowohl unter den Amtes-Dienern, als den Unterthanen, haben wir Gebrüder mit gutem Willen, wohlbedächtlich und einmüthig unserm auch ältesten Bruder Schenk Eberharden, die Administration und Regierung beider Herrschaften, so lange sie also unvertheilt bleiben, vollständig übergeben, und sowohl als die Haushaltung dergestalt vertrauet, daß er in wichtigen gemeinen Sachen, ohne der andern Wissen und Consens nichts präjudicirliches handeln, noch schliessen; sondern es zuörderst an sie, wo nicht alle, jedoch die älteren und nächst geliebten gelangen lassen, wir ihm auch zu einem billigen Necompens seiner von uns sämmtlich in der Regierung und Haushaltung habenden Mühe, Vorsorge und Unkosten, über sein mit uns andern habendes ordentliches Deputat, noch weiter ein jährlicher gewisser Staat, so ihm aus gemeiner Herrschaft Einkommen, an Geld, Früchten, Wein, Küchenposse und Küchenrechten, er habe gleich seine Wohnung und Haushaltung alhier, oder zu Spectfeld (welches ihm denn hiemit seyn stehen solle), oder anderswo, den Herrradicarien oder Aemtern, gemacht, und ohne Abgang von unsern gemeinen Dienern und Amtleuten, auf Frist und Ziel, wie wir uns dessen mit ihm, vermöge eines sonderbaren Vertrags, verglichen, ordentlich und zu seinem Vergnügen gerecht werden solle, und also die Regierung dieser beider Herrschaften, so lange sie in diesem Stande ungetheilt bleiben, allweg auf den ältesten (so oft sich der Fall begiebt) der auch am Verstande, oder andern Qualitäten haben dazu tauglich, oder das Gott verhüte, so derselbe dazu nicht qualificirt, den nächsten nach ihm fallen. Aber durch diese Verordnung die übrigen jüngeren Brüder von dieser Regierung mit nichten ausgeschlossen seyn, sondern neben Empfangung ihrer jährlichen Parts und Deputaten, deren man sich verglichen, ihren angehörenden Zutritt zu den Land und Leuten, auch allem erpfahten Verrath und Baarschaft auf zutragende Nothfälle, mit den andern insgemein, und jeder zu seinem Theil, doch mit nachgesetzter Maasse haben solle; Wie wir dann sämmtlich hingegen schuldig und hiemit verbunden seyn sollen, so dem ältesten, oder dem regierenden Bruder, von den benachbarten, oder andern friedhaffigen, et dem gesäheles bezeugnen, oder auch die Amtes-Diener und Unterthanen, in sondere Gefahr, unverschuldter Sachen kommen, und etwa stärkere Rettung notwendig haben sollte, daß wir für einen Mann mit einander stehen, mit unserm Leibe, Unterthanen, Gesinde und Pferden, auch wo vordessen stärcker Beystand, zusammen setzen, unser und der unsrer Ehre, Reputation, Leib und Leben, nach äußerstem Vermögen in allen billigen Sachen retten, und gemeiner Herrschaften und Unterthanen Beschwernissen, auch in gemeinen Kosten, von gemeinen Einkommen auszutragen, und mit Ernst verfochten zu helfen, schuldig seyn sollen. Wie denn hingegen unsrer keiner, noch unsrer Diener und Amtleute, niemand anders, was Würden, Standes oder Weisens er sey, in unsern Schlossen, Herrschaften und Gütern gesäheleser Weise einnehmen, aufhalten, behaulen, beherbergen, äßen, tränken, unterschleifen oder fürschieben sollen, weder durch sich selbst oder andere, heimlich oder öffentlich, der gegen einen unter uns, oder unsern Erben und Kindern einige Feindschaft, Beschädigung, Verleumdung oder Kriegsrüstung worte oder vorhätte, sondern vielmehr mit gebühlichem Beystand in dergleichen Fällen, ihren oder unsern Widersachern mit Recht oder genugsam erlaubter Handhabe zu begegnen,

oder wie zu theilen? Art. IV. von der Haushaltung. (5)

nen, und einander mit Rath und Hülfe in allen billigen Sachen, vorangezeu-  
teter Maassen, beyzustehen schuldig seyn sollen; doch sollen wir sämmtlich auch  
der Bescheidenheit, und mit Treuen unter einander erinnert seyn, daß wir nicht  
unnützhige Geizäfte mit denen Nachbarn oder andern anfangen, oder durch unsere  
Diener anfangen lassen, noch sich einer in eine unnützhige Gefahr geben, an Ort  
und Enden, auch gegen Personen, da er zu schwach; dann auf solchen Fall den  
andern Brüdern, sich mit einem oder den andern in unnützhige unverantwortli-  
che Geizäfte und Händel zu stecken, zu bedenken sichten, und sich in diesem Fall  
ein jeder selbst der unvermeidlichen Gefahr zu erzeigen wissen soll und wird.

Und ob wir wohl wünschen und verhoffen, beharlich vorgesezier maassen,  
unser Herrschaften insgemein zu besetzen und zu regieren; So haben wir doch  
auf den widrigen Weg, und da se unstünfftige eine Theilung in beyden Herr-  
schaften und unter uns folgen sollte, oder aus erheblichen Ursachen folgen müß-  
te, uns dahin vereinigt, und vermöge empfangenen väterlichen Befehle endlich  
vergleichen, daß auf solchen Fall die alten, unserer geehrten Voreltern unse-  
rer Linien getrossene Erbtheilungen aufrichtrige Verträge ic. besonders auch  
das Erbschenken-Amr, Reichs-regalia, und Verleihung der Ritterlehen betref-  
fend, so noch in originali vorhanden, und in ihren Würden, auch mit allen ih-  
ren Uaufen und Innhalt, an dienlichen Orten, hiemit confirmirt seyn sollen,  
in Acht genommen, und vermöge derselben Dispositionen, diese beyde Herz-  
schaften, weiter nicht, denn in zwey Theile, nemlich das Speckfeld und  
Sonthheim, wie sie an ihnen selbst seyn, und ein jegliches corpus für sich ist,  
zertheilt, und alsdenn eine solche rechtmässige Austheilung, sowohl der Regie-  
rung, als unter den bazumal lebenden Brüdern, und Brüdern Söhnen gemacht  
werden, daß dadurch gute Einigkeit nicht zerlöset, gute Administration und Jus-  
ticy erhalten, und keiner der Interessirten verwoethheit werde, wie denn solches  
nach Gelegenheit jeder Herrschaft Einkommen, proportionabiliter mediante des  
unparteyischer Looses geschehen, und mit Rath ehelicher unparteyischer Leute  
vergleichen werden mag.

§. 12.  
2) Im Fall ein-  
ner hantirten  
Theilung

§. 13.  
sollen 2) die  
alten Haus-  
verträge beo-  
achtet.

§. 14.  
mithin nicht  
mehr als zwei  
Theile, nemlich  
Speckfeld  
und Sonthaim  
gemacht wer-  
den.

Demnach auch vors vierte durch den wohlgebohrnen unsern freundlich  
lieben Herrn Vater sel. die wohlgebohrne unsere freundlich liebe Frau Mutter,  
hinterlassene Wittib, als auch wir Gebrüdere, was sehtmalen auf erfolgten Fall  
seiner liebden tödlichen Abscheidens aus dieser Welt, zu einer nützhlichen wohl-  
verständigen Haushaltung dienlich seyn mag, väterlich erinnert, als haben  
wir Gebrüdere solchem gemäß, mit wohlbedachter unserer freundlich lieben Frau  
Mutter dergestalt uns verglichen, daß Ihre liebden noch der Zeit, und so lang  
es derselben sowohl als auch uns Gebrüdern annehmlich und nützlich seyn mag,  
zu Ober-Sonthheim im Schloß wohnen, eine feine eingezogene nützhliche Haus-  
haltung mit unsern noch unverehyatheten Schweslern führen, und was über  
solchen Hausgebrauch erspahrt wird, uns Brüdern zu guten und Rath halten;  
doch dieses uns dem ältesten an seinem jährlichen von den andern allerseits ver-  
erdneten Staat, wie auch jeglichem Bruder besonders an seinem vergleichnen  
Deputat unabbrüchig seyn; sondern was einer oder der andere jährlich von den-  
selben erobert und erspahrt, zu seinem Nutzen aufzubalten und zu gebrauchen,  
vermöge der sonderbaren Vergleichung, Zug, Macht und Recht, ohne Eintrag  
und Befinderung unserer Frau Mutter, unfer oder der unsrigen haben;

ART. IV.

§. 15.  
Wie die Haus-  
haltung ge-  
führet werden  
sollt  
1) von der  
vermütheten  
Frau Mutter  
mit den ledi-  
gen Töchtern;

Doch der älteste, dem die Haushaltung hiemit vertraut ist, und ins künf-  
tice, auf zutragende Fälle, ferner vertraut werden möchte, von uns brüder-  
lich erinnert seyn soll, daß er seinem Erbieten gemäß, allen Ueberfluß verfürhen, der;  
und was zu nützhlicher Haushaltung und gemeinem Wesen zu gute gercheiden  
und gedeyen mag, so viel an ihm, befördern, und insgemein erspahren helfen  
wolle.

§. 16.  
2) von dem  
ältesten Bru-  
der;

(B)

Wie

(6) Limb. Erbeinig. Art. IV. Haushalt. Art. V. Baarschaften.

§. 17.  
f) von den  
jüngeren Brüdern die sich  
a) in fremde  
Dienste begeben  
wollen.

§. 18.  
und b) nicht  
ohne Rath,  
noch über die  
Maße der gemeinen  
Erhaltung beschwerlich  
sollen;

Wie wir andere denn hiezu, und hingegen ihm wieder die Verpflegung geben, und verprochen, daß wir in diesen Punkten unsers geliebten Herrn Vaters sel. väterliche Erinnerung auch wahrnehmen, uns an Fürsten und Herrn Höfen und in denselben Diensten zu Hofe und auf dem Lande gebräuchlich zu lassen, uns auch ohne sondere eheliche Ursachen, gen Sontheim oder Speckfeld nicht legen, mit unserm Gesinde und Pferden, ihm und andern zu deren unsrer Brüdern, wie auch gemeinen Wesen zu Schaden, Beschwerlich machen, sondern uns zu unserer Unterhaltung, mit unserm jährlichen Deputat versehen, und das übrige zu Erbauung und Besserung gemeiner Herrschaften anlegen lassen wollen; doch soll hiezu uns sämmtlich und jeden insonderheit unbesorgen und unbenommen seyn, da einer handbarer Leibes Schwachheit, oder unvermeidlicher Nothfälle halber, sich in der Fremde und Diensten nicht allweg aufhalten könnte, daß ein solcher seine Zuflucht in die Herrschaft, und zu gemeiner Haushaltung, mit der Bescheidenheit haben mag. daß er doch mit Gehorsam und Pferden also sich einziehe, damit, so viel möglich, die Haushaltung erleichtert, und die andern Brüder nicht zu viel beschwert werden; denn so sich einer in die Länge also ohne eheliche Ursachen, oder sonderbare Vergleichung mit den andern Brüdern anheim legen, und sonderlich gemeine Haushaltung mit übrigen Gesinde und Pferden beschweren wollte, sollen die andern Brüder ihm sein Antheil Deputats vollkömmlich zu reichen, oder in die Länge solche Unkosten zu leiden, nicht schuldig seyn;

§. 19.  
auch c) ohne  
Consens fern  
Schulden machen.

Zu Verhütung auch weiterer gemeiner Beschwerlich und Unheils unter uns, haben wir uns ferner verglichen, daß gleichwohl einem jeden Bruder, sich an hoher Potentaten Höfen und Diensten aufzuhalten, auch fremde Länder zu durchreisen, frey stehen, aber dabei ein jeder gewarnt seyn solle, daß ein jeder sein Thun und Leben also anstelle, daß er mit seinem habenden Deputat nebst seinen Dienst-Besoldungen anlangen, und keine, weder auf der Herrschaft liegende Güter, Meuten und Gärten und Zinsen, oder auf der andern Brüder Tranten und Glauben, ohne sonderbaren Consens und einseitige Bewilligung seiner Brüder und Vettern; Schulden mache, Geld aufnehme, oder dergestalt sich verschreibe; denn auf solchen Fall seine Brüder zu einiger Bezahlung nicht schuldig oder verbunden, vielweniger die Hauptverschreibung auf der Herrschaft Güter gestellt, kräftig, sondern vermöge der brüderlichen Vereinigung, Kräftes, und von Unwürden seyn und bleiben, wie auch mit Einnehmung und Reichung der jährlichen Deputate es die Gestalt haben solle, daß dieselbe ihrer Proportion nach, einem jeden vom gemeinen Einkommen auf ver gleiche Ziele gereicht werden sollen; was aber von einem und dem andern über dasselbe empfangen, und mit Consens der andern Brüder gereicht werden möchte, soll fünfzige Jahrgänge hernach ihm abgezogen, und auch hierin keine Gesährde gebraucht werden.

ART. V.  
§. 20.  
Wie die vor  
denenben  
nialten und  
Baarschaften  
zu erhalten  
und zu ver  
mehrern?

Als auch zum fünfzen unser geliebter Herr Vater sel. durch Gottes Segen, getreu, fleißig und nützlich Haushalten, sowohl eine ziemlich angelegte Baarschaft, als auch an baarem Gelde hinterlassen, haben wir Gebrüdere ihm dafür um solche treu väterliche Vorsorge nicht allein gehorsamlich und billig zu danken, sondern zu Handhabung derselben uns dahin mit einander verbunden, daß solche Baarschaft, väterlich gegebenem Befehl nach, wir in keinem Weg trennen, noch unnütziger Weise theilen lassen, sondern uns dessen besessenen wollen, damit solche, als unser gemeiner Schatz, in guter Verwahrung gehalten, jährlich so viel möglich gemehret, und nicht gemindert, zu unserm und unserer Erben Wohlstand, erhebende Nothfälle ausgeschaltet, und durch keinen allein aufgewendet, davon genommen, andern ausgeliehen, sondern mit oder, oder mehrertheil Gebrüder Wissen, gutem Rath und wohlbedachtlich die Vernehmung

Art. VI. Rechnungen. Art. VII. Succession der Töchter. (7)

rechnung gefehen, jährlich, wie es mit demselben beschaffen, von den Brüdern, so die Jahrrechnung abwarten, Erfundigung eingenommen, und auch auf Besgehren der andern, wie damit gehaust werde, gründlicher Bericht gehan, und also von diesen keiner gefährlicher Weise unter uns ausgeschlossen werde.

Zum sechsten haben wir Gebrüdere mit einander abgeredet und beschloß  
ART. VI. §. 21. Wie von den berechneten Bedienten jährlich Rechnung abzunehmen?  
 fen, daß weil wir nicht iederzeit alle oder in meißer Anzahl versammeln seyn können, daß unser älterer und regierender Bruder jedes Jahres auf Petr. Cath. bey der herrschaftlichen Jahr-Rechnung, von den Amtleuten und Dienern, wie auch vom secretario, desjenigen Geldes halben, so ihm jährlich zu seinen Händen geliefert, und auch von ihm ausgegeben wird, ordentlich ohne Einstellung mit Zuziehung des nächst gefessenen Bruders, eines oder mehrerer, wie es die Nothdurft erfordern möchte, abhören, der Rechnungs-Tag den andern Brüdern zeitlich zuvor wissend gemacht, und davon vorsehlich keiner ausgeschlossen werden soll, wie auch die Frucht- und Weinsturz an allen Orten durch unpartheyische getreue Diener und Leute verrichten, und was er überflüssig findet, abstellen, und so es etwas namhaftes anlanget, auch einer oder mehr unter den Dienern nicht getreu befunden werden, dessen die andere Brüder berichten, darmit mit ihrem Rath solchem vorgekommen, und, wo vornöthen, die Aemter mit tüchtigern getreuen Personen ersetzt werden mögen. Ebenmäßige Maasse solle es auch mit jährlicher Anhörung der Küchen- und Keller-Rechnung, so dem Hausvogt zugehöret, haben; wie denn wir der ältere Bruder uns erboten, das ganze Jahr durch auf solches gute Achtung zu geben, der Wochen- und Wecters, auch Speisekellers-Rechnungen aufs wenigste zu vierteljahrs Zeiten zu erschen, und allen Ueberfluß abzuschaffen.

Weil auch zum siebenten unser geliebter Herr Vater neun lebendige  
ART. VII. §. 22. Wie es mit den Töchtern gehalten werden solle?  
 Töchter verlassen, darunter bis dato sechs verheyrahtet und ausgesieurt, die andern aber noch lebigen Standes und doch erwachsen sind; so erkennen wir Brüder uns schuldig, daß wir unsere eheliche und unverheyrahtete Schwestern der Gebühre annehmen, wie wir auch des väterlich befohlen, und anders nicht Ursache haben. Haben aber beyneben auch bey uns erwogen, was unter Grafen und Herren, ja was höhern Standes Geschlechtern, durch die Töchter den Mannsstämmen, da nicht gebührende Maas und Ordnung auf alle Fälle gemacht werden, kann entzogen, und wie bald durch diese Mittel die Herrschaften zertrennet, und in fremde Hände durch Heyrathen oder Erbchaften mögen gebracht werden;

Wann dann, wie obgemeldet, unser geliebter Herr Vater seel. bei seinen löblichen Lezzeiten die zwey ältern Schwestern verheyrahtet, mit Heyrathsgut, Kleidung und andern Gebühre, also ab- und ausgefertigt hat, daß sowohl ihre Herren Gemahle, als sie selbst freundlich wohl zufrieden, auch gegen solchen verzeigene Töchter an der Herrschaft Limburg, bis auf die äufferste Fälle (die doch Gott lang verhüten wolle) seyn und bleiben: So lassen wir es bei solchem gemachten Anfang und Bestimmung des Heyraths-Guts, wie auch den verfassten, und nunmehr zum sechstenmal geleisteten Verzicht, billig bewenden, und haben uns hierauf brüderlich in diesen Punkten dahin vereinigt, daß unsere noch lebige unverheyrahtete Schwestern und unsere wütere eheliche Töchter, so schon in rerum natura seyn, oder von uns und unserm Mannsstamm ehelich gebohren werden, nicht weniger, als auch die verzeigene, sie werden gleich verheyrahtet, oder bleiben lebigen Standes, so lange wir Gebrüdere, und unsere eheliche Manns-Erbenerben, und in rerum natura vorhanden seyn werden, von allen unsern und unsern abstieigenden Erben, männlichen Geschlechts, Herrschaften, Schloßern, Mäkten, Dörsen, Wörsen, Höfen, und in summa von allen  
§. 23. I) In Ansehung der Ausfertigung und Verzichte;  
 §. 24. II) In Ansehung der Succession A) so lange der Verzeigene eheliche Manns-Erbenerben sind die Töchter I) von allen lebenden ehelichen Erben;  
 (B) 2

(8) Limburg. Erbeinigung. Art. VII. Succession der Töchter.

§. 25.  
auch 2) von  
fabrender Ha-  
be, so fern  
Graber da  
sind;

§. 26.  
und zwar so  
wohl ab inte-  
testato, als  
ex testamen-  
to;

§. 27.  
außer, daß ein  
jeder von fer-  
ner fabrender  
Habe einig-  
Bemerkung  
machen kann.

§. 28.  
1) Wenn der  
Speckfelder  
Contrentim-  
sche Mannes-  
stamm er-  
löschet;  
sollen 1) Land  
und Leute mit  
liegenden  
Gründen an  
den Gauders-  
Schmiedfeld-  
dischen Mannes-  
stamm fallen;  
und zwar a)  
vermöge aller  
Kauver-  
träge,

§. 29.  
und b) in  
gleichmäßiger  
Zuverficht, im  
Fall der Erlö-  
schung des  
Gauders-  
Schmiedfeld-  
dischen Mannes-  
stammes.

genden Gütern, und derselben Ein- und Zugehör, wie die Namen haben mögen, wie auch, da unsere Kinder und Kindes-Kinder männlichen Geschlechts vorhanden, von aller fabrenden Habe, baarem Gelde, Klei-  
der, Silber-Geschirr, Kleinodien, Hausrath, Wein und Getreyde, auch allen andern beweglichen Gütern, hiemit jetzt als dann, und dann als  
jetzt, wesentlich und wohlbedächtlich ausgeschlossen seyn und bleiben, und so  
lang als unserer, Gebrüder, Mannsstamm unsers Geschlechtes, Speckfel-  
der und Sontheimer Linie vorhanden, zu keinem liegenden und unbewegli-  
chen Gütern, weder ex testamento, noch ab intestato, aut vltio iure alio, nimmermehr  
zugelassen werden sollen noch mögen, keinerley Fälle, die dieser und den al-  
ten Vereinigungen zuwider immer erdacht werden mögen, ausgenommen; als  
les damit das Vermögen bey unsern männlichen Linien, unserer absteigern  
den Erben, der Herren zu Limburg, desto langwieriger bleiben, und der  
Splendor unsers Geschlechtes, desto beständiger erhalten werden möge,  
in alle Wege.

Da aber jemand unter uns, wie auch unsere nachkommende Söhne, und  
derselben eheliche Leibeserben, männlichen Stamms, sonderbare Ursache zu ha-  
ben vermögen wollten, dessen oder deren Töchter, Schwestern, oder sonst  
andere inter vivos oder mortis causa, zu bedenken, der oder dieselben mögen ein  
solches thun, von ihrer fabrenden Habe, so sie bekommen und ihnen zuge-  
hör, welches ihnen denn unbenommen, sondern vorbehalten seyn solle; solches  
jedoch auch mit dieser Ursache, daß der löbliche Stamm und Name des Ge-  
schlechtes Limburg in Achtung genommen, und von demjenigen, was in den  
Schlüsseln von Silbergeschirr, Hausrath, Bettgewand, und dergleichen ge-  
funden, nicht bald oder leichtlich etwas, so der Haushaltung halb durch Unt-  
wendung beschwerlich seyn möchte, andern verschafft oder verändert werde.

Da es aber der liebe Gott fütters also fügen sollte, daß wir Brüder  
und unser Mannsstamm, Speckfelder und Sontheimer Linien (das doch  
Gott nach seinem Willen lange verhüten wolle) gar absterben sollte, so haben  
wir Gebrüdere uns dahin erinnert, daß vermöge alter Theilungs- und Ver-  
trags-Briefe, so von unsern lieben Voretern vernünftig gekheben, auß-  
gerichtet und bestätiget, allwegen dahin angesehen worden, daß die Herr-  
schaft, Land und Leute, mit ihren Schloßern und Zugehör, liegenden  
Gütern, dem nächsten männlichen Erben, Stammen und Namens der  
Herren von Limburg angerbet, und auch solche Mannesstammes Erben,  
den Töchtern, Schwestern und Fräulichen Geschlechtes vorgesezen seyn,  
und solches ohne Zweifel dem Mannsstamme zu gutem, damit derselbe in Wür-  
den und Wesen erhalten, auch zu größerem Wohlstand und Aufnehmen be-  
deut werden möge; Also haben wir Brüder vor uns und unsere Söhne, Lebens-  
Erben, auf solchen letzten Fall dahin uns entschlossen, daß unsere Herrschaften,  
Land und Leute, mit ihrer Ober- und Nieder-Recht und Gerechtigkeiten, wie  
sie von uns ererbt, bebesen, registret und gebraucht worden, auch auf unsere  
nächste Agnaten, Vettern und Blutsfreunde, des Stammes und Namens Herren  
zu Limburg, Gauderser und Schmiedfeldser Linien, dergestalt löblich fallen sol-  
len, daß sie unsere Vettern den Töchtern und Schwestern unserer Linien vorge-  
zogen, und sie weiblichen Geschlechtes folgendergestalt davon abgewiesen werden  
sollen, daß wir Gebrüdere und unsere Mannserben dieser Linien, uns  
auch gegen unsere Vettern jetztlebenden, und ihren Erben, verstehen, und  
unzweifelhaft gerechsen wollen, sie auch ihres Theils auf ihren äussersten  
und letzten Fall ihrer Linien (den Gott auch lange Zeit verhalte) gegen uns  
und unsere Erben, Herren zu Limburg eines gleichen gesinnet, und freund-  
lich geneigt seyn sollten; dann auf widrigen inderhofften Fall, und so lang  
keine durchgehende des ganzen Stammes Limburg ic. Erbeinigung bestän-  
diger

tiger und gemacht wird, uns auch und unsern Erben die Hand ungesperrt seyn, sondern auf solchen Fall, wir oder unsere Erben, ein widriges erleben oder spühren sollten, unsere notwendige Gebühr zu bedenken, auch frey stehen soll; wie dann auch auf diesen letzten Fall, uns und unsern Erben, den Töchtern und Schwestern unserer Linien, an haarem Gelde, Legaten und allem Fahrnis, außer Geschütz, Munition, Wehr und Waffen, so zu den Schicksen gehört, zu verschaffen undenommen, sondern vorbehalten seyn soll.

Dagegen aber, damit unsern Schwestern, Töchtern und Fräulein von Limburg, jetztlebenden und noch künftigen unserer Linien, an statt ihrer legitimen und nothdürftigen gebühlicher Alimenter, auch die Willigkeit erfolge; so erbieten wir Gebrüdere für uns und unsere Erben, daß wir unsere lieben Schwestern, die nun mehrentheils erwachsen, und doch noch unverheyrathet sind, sie seyn gleich bey unsrer geliebten Frau Mutter oder andern Freunden, wie wir nicht zweifeln, die noch jüngere und unerwachsene von wohlgedachter unsrer Frau Mutter und Gemahlinnen, in aller Ehren, Gebühr, Zucht und Tugenden, als geborne Fräulein, auferzogen, und die erwachsenen noch ledigen Standes darinnen erpalten, und für aller Ungebühr getreulich gewarnt sollen werden, sie sich auch, als gehorsamen Töchtern wohl aufsehet, und dem Stande nach gebühret, züchtig, fromm und ehrllich verhalten werden, also wir ihnen alle väterliche und brüderliche Treue erzeigen, ihre gebühliche Unterhaltung reichen, und wenn ihnen der liebe Gott eheliche Heyrath, ihrem Stande gemäß, schicket, sie auch sich nicht leichtfertiger unbedächtlicher Weise einlassen, sondern ihrer Frau Mutter und uns Gebrüdern und Vettern, wie sichs gebühret, zu Ehren folgen, wie sie mit einem ehrllichen Heyrathsgut, wie solches von unserm geliebten Herrn Vater sel. bestimmt worden, nemlich 3000. Gulden, auch gebühlicher Kleindingen, neben dem Geschmuck, so sie von ihrer Frau Mutter zu gewarnt, nach unserm Vermögen ausfertigen wollen, gegen dem sie den verfertigten und gewöhnlichen Verzicht leisten, und alles das, was von ihnen schon verheyratheten Schwestern geschähe, thun sollen.

Die andern Schwestern aber, so ihres Angelegenheit halben nicht verheyrathet werden, sollen, wie oben sehet, ihre gebühliche *alimenta*, Kleider und andere Nothdurft aus gemeiner oder jeder Herrschaffen Einkommen empfangen, ihnen mit guten Willen gereicht, und sie ad dies vitae ihrem Stande gemäß gebühlich unterhalten werden; hingegen aber, und nach ihrem Tode und Absterben, solle von ihrentwegen ab intestato weder die verziogene Schwestern, noch kein anderer Blutsverwandter oder Freund, weder von auf- oder absteigender, noch beseyter Linie, ihre successions, nichts zu begehren oder zu fordern Macht haben, sondern wir die Gebrüdere und unsere Mannserben sollen ihre Erben allein seyn, bleiben und heissen; Dafern sie aber etwas zu dissonanten Ursach hätten, entweder zur Dankbarkeit empfangener Gutsghaten, zur Gedächtnis ihrer, oder um Gotteswillen den Armen, ad pias causas, oder wenn sie es sonst gönnen wolle, soll ihr zwar mit dieser Erinnerung erlaubt seyn, daß sie die daher empfangene Wohlthaten, und dabey des Stammes und Namens eingedenk sey, und solches mit leidentlicher Maasse geschähe.

Demnach dann die nächstgesetzte Verordnung, unsere Schwestern betreffend, auf unsere Töchter, die uns dem ältern Bruder Eberhard etc. der liebe Gott zum Theil beschert, und da wir andern uns in Ehestand künftig begeben sollten, dergleichen Segen auch zu gewarnt haben, gemeynet seyn solle; also und dieweil uns an Erziehung derselben, und wie es auf begebende Fälle, mit ihnen gehalten werden solle, zu vergewissern nicht wenig gelegen ist, so haben wir Eberhard uns mit ihnen, und sie mit uns dergestalt sich verglichen, daß wir unsere habende und noch hoffende Töchter, so lang einer als der Vater noch am Leben ist, solche seine Töchter in wahrer Gottesfurcht, aller Zucht und Ehrlichkeit

S. 30.  
Die fähren  
de Dute kann  
sich ein  
der den Töch-  
tern und  
Schwestern  
seiner Linie  
vermachten

S. 31.  
von welchen  
den dieser Ge-  
legentheit noch  
weiter verord-  
net wird,  
wie a) die  
noch unver-  
heyratheten  
Schwestern  
sollen abge-  
handelt wer-  
den, wenn sie  
verpachten;

S. 32.  
und wie, wenn  
sie nicht ver-  
pachten?

S. 33.  
b) wie es mit  
den verzei-  
gten  
vorhandenen  
oder künftigen  
Töchtern zu  
halten?  
c) in Anse-  
hung der Er-  
ziehung  
d) so lange  
der Vater  
lebt,  
then



(10) Limburg, Erbteilung. Art. VII. Succession der Töchter.

chen Tugenden, durch seine Gemahlinn auferziehen lassen, und sie von seiner quota und Antheil säklichen Einkommens erhalten, auch so sie bey seinen Lebzeiten ihre mannbare Jahre erreichen, dem Herkommen nach aussteuern, und der Gebühr ausfertigen solle;

**S. 34.**  
b) wenn der Vater gestorben.  
Da aber unser einer, ehe solche unsere Töchter erwachsen, oder verheyrathet seyn, versterben, und seine Gemahlinn neben ihnen im Leben verlassen werden sollte; so haben wir Gebrüder je einer dem andern zugesagt und versprochen, daß gleichwohl solche Töchter der Mutter, wofen sie nicht in gemeiner Haushaltung sitzen bliebe, sondern ihren verordneten Wittum beziehen sollte, in ihrer Zucht gelassen, aber von solchen ein gebührend Kostgeld gegeben werden, bis sie zu ihren mannbaren Jahren ehrlieh erzogen, mit Kleidern der Gebühre und Nothdurft nach unterhalten, und wenn ihnen Gott glückliche Heyrath schicket, sie auch ihren Gefeunden und Frau Mutter folgen, auch sich sonst aller Ehren: Gebühr erweisen, von gemeiner Herrschaft nicht weniger als unsere Schwestern mit einem gebührliden und unter uns gebräuchlichen Heyrathsquout ausgesteuert, ausgefertiget, und nicht unbedächtlich dem ganzen Geschlecht zum Schimpf, und dem verstorbenen Vater zu Unehren, oder ihrem Stande zuwider, zu ungleichen, oder unserer Christlichen Confession ungemässen Heyrathen weggegeben werden sollen; dagegen aber sie, die Töchter, nicht weniger als die Schwestern, den vorigen von uns bedachten statucis unterworfen, den gewöhnlichen Verzicht zu leisten, und dem Mannstamm vorgesehter maassen zu weichen, schuldig seyn sollen.

**S. 36.**  
c) in Ansehung der Succession, da a) der Mannstamm ihnen vorgeliehet; jedoch wenn ein Vater nur Töchter, und keine Söhne hinterläset, kann er ihnen alle fahrende Habe vermehren;  
Doch haben wir Gebrüder folgende Fälle den Schwestern und Töchtern, und also den Fräulein unserer Linien und auch uns Brüdern und Wittern vor behalten, nehmlich, da einer unter uns, eine oder mehr eheliche Töchter im ehelichen Stande überkommen würde, und neben ihnen kein Sohn vorhanden, oder aber einer oder mehr vorhanden, der vor oder nach dem Vater, ohne eheliche Mannserben, Todes verführe; auf denselben Fall mag derselbige unter uns, oder unsern Erben, seinen oder ihren Töchtern, neben dem Heyraths: Gut und gebührlidher Ausfertigung, auch alle seine fahrende Habe verschaffen, welche Fahrniß, es sey an baarem Gelde, Silbergeschir, Kleinodien, Hausrath, Wein und Getreyde, und allen andern, denn allein Rüstung und Wehr, auch Munition, so in Häusern und Schlossen gefunden wird, und zu derselben Defension gehörig, ausgenommen, ohne Eintrag der Agnaten, also den Töchtern folgen soll; Doch daß sie auch dagegen die Schulden, so ihre Herr Vater hinterlassen würde, neben den Erben der eigenthümlichen Güter *pro rata* bezahlen und auerichten. Würden sich aber die Agnaten mit den Töchtern des rati nicht vergleichen können; auf denselben Fall sollen die nächste Freunde beyde Theile in Güte deswegen vergleichen, auch im Fall entstehender Güte, was recht und billig, darunter sprechen, bey welchem Ausspruch es auch ohne alles appelliren oder reduciren endlich verbleiben, immittelst aber, damit gleichwohl Treue und Glaube erhalten, die Erben und Inhaber der eigenthümlichen verpfändeten Güter auf Rechnung die Zinsen zu richten, und zu bezahlen schuldig seyn.

**S. 37.**  
doch so, daß sie auch die Schulden mit bezahlen.  
Ferner und zum andern, wann sich aus Schickung des Allmächtigen der Fall begäbe, daß unser oder unserer Nachkommen der Herren zu Limburg ganzer männlicher Stamm, (welches doch Gott gnädiglich verhüten wolle) mit Tode abgehen, und nicht mehr seyn würde; daß alsdann vermöge und in Kraft der Würzburgischen Lehenbriefe und erster Lehenmachung an dato 1483, die vier Dörfer, Gollhofen, Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach, allein auf die Fräulein Erben, der Herrschaft von Limburg, Schenk Georgens Stammes und Gebliuts, deren vorhanden, fallen, aber alle des letztverstorbenen Herren zu Limburg

**S. 38.**  
c) Wenn der ganze Limburgische Mannstamm bey der Hauptlinien ausstirbt; so fallen 1) vier Dörfer auf die weiblichen Erben des Georgischen Stammes;  
(im

Art. VII. Succ. der Töchter. Art. VIII. Vermählungen etc. (11)

(im Fall er kein Testament vor seinem Absterben aufgerichtet und gemacht hätte) liegende und fahrende Habe und Güter *ab intestato* dem oder denjenigen Personen, erblich und eigenthümlich heimzuwachsen, folglich auch *successio- nis iure* werden und bleiben sollen, die derselben Zeiten bemeldtem letzten Herrn von Limburg vom Geblüt am nächsten verwandt seyn.

Doch auf solchen Fall den letzten lebenden Herrn von Limburg eine ge-  
wisse Anzahl Geldes, so von den nächsten der Herrschaft Erben den dazumal  
lebenden Frauen und Fräulein von Limburg, so der nahen Verwandtniß nach  
ab *intestato* nicht erben können, solle insgemein und jeder insonderheit gerecht  
werden, *per dispositionem* zu ordnen bevorsiehen, und niemand hiemit  
Maass oder Ordnung gegeben seyn soll.

Bestlich haben wir Gebrüder vor uns und unsere Erben bey diesem Puncten,  
die Schwestern und auch unsere Töchter, und insgemein alle Fräulein unserer  
Linien betreffend, dahin eingeschlossen: da sich zutrüge, daß eine aus ihnen leben-  
den oder künftigen (das doch Gott gnädig verhüten wolle) in unordentliche  
Liebe geriethe, und sich ohne Vorwissen unser, ihrer Eltern, oder anderer näch-  
sten Blutsfreunde, von sich selbst eingewilligt und ohnebedächtlich an eine ge-  
ringere und solche Person verheyrathet, die unserm Stamm und Namen un-  
gemäss und verkleinert, oder, als obgemeldet, unserer Christlichen Religion  
Angsburgischer Confession zuwider; deren hätte man alle Hülfe und Handreichung  
abzuschlagen, wie auch einiges Heyraths-Gut zu geben, erhebliche Ursachen.  
Damit hierunter aber gebührende Maasse gehalten, so ist zwischen uns vergli-  
chen, dafern sich wider alle Inversch, dergleichen Handlung sollten zutragen,  
daß es bey uns, unsern Nachkommen männlichen Stammes, auch der Freunde  
Gutachten stehen solle, nach Beschaffenheit der Umstände aller Sachen zu er-  
messen, ob, was und wieviel einer solchen Schwester oder Tochter zu geben,  
oder nicht.

S. 39.  
2) Alles über  
de fällt auf  
des Legatee-  
Vorben  
nächsten Ver-  
mandten.

S. 40.  
2) mit Vorbe-  
halt einiges  
Vermächtnis-  
ses an Gelde.

S. 41.  
III) Im Fall  
einer uner-  
dentlichen Eie-  
ge ist eine  
Tochter tüg-  
nach Wittwe  
abzustufen.

Ob wir auch wohl zu m a c h t e n aus der h. Schrift uns wohl zu erinnern  
wissen, daß der heilige Ehestand eine Christliche Gott wohlgefällige Ordnung  
und Sägung ist, dem menschlichen Geschlechte zu guten und um Wehrung der  
Welt willen, auch zu Verhütung aller in Gottes Wort hoch verbotener Unord-  
nung eingesezt, und derselbe niemanden, der sein Alter und Jahre erreicht, auch  
dazu tauglich ist, zu verbieten, weniger aber ein Gesez oder Ordnung solcher  
Göttlicher Stiftung zuwider gemacht werden kann, oder soll; So haben wir  
doch uns bey diesen unter einander brüderlich erinnert, und zu Gemüthe gefü-  
hret, was grosse Beschwerden, Unruhe und Unrath, ja Spott und Schaden,  
aus unbedächtlichen und mit grosser Unordnung, ja wider allen Stern, ohne  
gehabten Rath angefangenen Heyrathen, nicht allein solche Personen selbst, son-  
dern auch einer ganzen Herrschaft und ganzem Geschlecht erfolgen, und daß sol-  
che unordentliche, unbedächtliche Heyrathen auch selbst wider Gott, sein Gebot  
und Ordnungen streiten.

ART. VIII.  
S. 42.  
Wie es zu hat-  
ten, wenn sich  
Herrn vom  
Dauje vermäh-  
len;  
so (nach 1)  
feinere ver-  
wehrt;

Derwegen und dieweil dennoch unserer Brüder eine ziemliche Anzahl, hin-  
gegen aber derer von unserm Herrn Vater seel. ererben Herrschaften solche Ver-  
schaffenheit ist, daß sie ohne aufersten Schaden und hohen Verderben nicht ge-  
trennet, oder unter uns Stückweise getheilet, vielmehrer aber viel verheyrathete  
Gebrüder und Regenten auf einmahl darinne erhalten, am wenigsten aber des-  
ren Gemahlinnen alle und in solcher Anzahl gebührender Weise und jetziger Welt  
Herkommens, und Gräflichem Gebrauch nach vermittlet, oder auf Land und  
Leute, ohne deren oder der andern Brüder und Mannserben hohen Schaden  
und Beschwerden, verwiesen werden mögen; So haben wir uns mit einander  
vereinigt, und zu Verhütung Spotts und Schadens dahin gänzlich verglichen,  
daß gleichwohl keinem unter uns sich mittelre Zeit in den Ehestand zu begeben,  
(E) 2 mit

§. 43.  
Doch soll zu  
ein jeder alle  
Umstände  
wohl beden-  
ken, und nicht  
andere als mit  
Consens der  
Agnaten ver-  
bindliche Ehe-  
und Witt-  
thums-Ver-  
träge einge-  
hen;

mit nichten verboten, oder durch diese Ordnung benommen seyn; hingegen aber ein jeder unter uns noch unverheyratheten so weit verbunden seyn soll, daß er vorzugesetzt, und andere namhafte incommodatres wohl bedenken, sich eignen Willens seiner Lust und Gelegenheit nach nicht allerdings ohne Unterscheid der Geschlechter, Personen, Standes und Herkommens, auch unerwogen, was einem selbst, oder seinen Brüdern, durch solche Verheyrathung für Spott, Schand und Verderben erwachsen möge, in einen ehelichen Contract einzulassen gemenet, jetzt oder künftig seyn; sondern zurörderst sein jährlich Deputat, habendes Einkommen, Diensten, ob und wie er ein ehlich Fräulein zu verwitmen, und der Herrschaft ohne Spott und Schaden zu verweisen, in unsern liegenden Gütern, Land und Leuten, Gelegenheit haben könne oder wolle, wohl erwegen; seinen Brüdern, ehe er sich einige Wege verbindlich einlässt, sein Vorhaben entdecken, ihnen, was der andern Person Thun und lassen, Heyraths Gut, auch was für ein Gebrauch in ihrem Geschlechte, sowohl der Verweisung als des Verzichts halben seye, zu erfahren, und eröffnen, was darüber ihr wohlmeinend Bedenken und brüderlich Gutachten sey, anhören, alsdenn nach Gestalt der Sachen sich weisen, und in dem die blinde Liebe zu seinem und der Brüder Schaden nicht verleiten, noch zu viel überwinden lassen solle, in sonderer Betrachtung in diesem allen wohlbedächtlich zu handeln, und unsrer geliebter Voreltern in solchen Fällen gemachte Ordnungen, gegebene Maass und Satzungen, sonderlich Herrn Waters seel. treuherziges Erinnern, und mehr erholte Ermahnungen, wohl wahrzunehmen;

§. 44.

Vornehmlich aber in allen bevorstehenden Verheyrathungen dahin zu sehen ist, damit auf begehende Fälle die Wittwen nicht auf unsere Schösser und namhafte Ansehe verwitmet, verwiesen, oder ihnen so viel eingeräumt werde, daß sie ihre Wittthums Sitze darinnen haben, oder, so lange sie in Wittthums Stande, solche besitzlich inne behalten, und also solche Häuser uns und unsern Mannserben zu hohen Beschwerten versperrt werden sollten, vielweniger ihnen einige Regierung nach ihrer Heren Tode auf den Unterthanen, oder sonst gestattet, oder auf solches die Verwitthume gerichtet, sondern auf eine gewisse Behausung, so am gelegenen Orte, dem Stande gemäß, der Herrschaft ohne Beschwerde und Abbruch, und neben der Wohnung solcher Wittwen auch ein solcher Staat an Geld, Früchten, Wein und Unterhaltung gemacht werden, der der Herrschaft erschwinglich, ihnen dem Stande nach annehmlich, und allen Theilen verantwortlich seyn möge.

§. 45.

Dem da einer oder mehr unter uns noch ledigen dergleichen unordentliche Heyrath, ohne Vorwissen, Consens und Bewilligung der andern vornähme, sich in einige heyrathliche Contracte, dem alten Herkommen und bekräftigten Verträgen, auch uns und unsern Herrschaften und Unterthanen, zum praesidio einlassen sollte oder würde; so sollen solche Contracte, Veredung, Zusagen, uns oder unsere Erben auch Gebiete und Herrschaften nicht binden, noch wir solchen Folge zu thun, oder geschehen zu lassen, schuldig, sondern einer solchen Heyrath oder dessen Abhandlungen hiemit kraft dieser Vereinigung widersprechen, uns und den unsern in wenigsten nicht abdrücklich seyn; wie hingegen alles, was diesen mit unsern geliebten Herrn Waters seel. gutem Rath, Vorwissen und Bewilligung, in volltrecker Heyrath beschlossenen, zugesagt, und vermöge Heyraths-Verschiebung und Wittthums-Briefe verschrieben ist, auch noch in künftig wohlbedächtlich, mit unsrer aller, oder der mehrertheil Wissen, Consens und einseitigem Beschluß, in eines oder des andern Heyraths Sache abgeredet, verglichen, zugesagt, und der Gebühr bekräftiget werden sollte, das soll auch ohne allen Auszug stet und vest gehalten werden, darinnen Treu und Glauben wohl bedacht und auf begehende Fälle eines jeden unter uns verlassene Wittib dasjenige, was man ihr schuldig, mit Brief und Siegeln bekräftiget, und dem Geschlecht erschwinglich ist, geleistet werden. Neben

Neben diesem ist zum neunten wohlbedächtlich von uns bedacht und verglichen worden, daß gleichwohl wir und unsere Erben, Erbenseben und Nachkommen, in ewige Zeit, so lange unser Stamm und Name der Herren zu Kimburg, durch Gottes Gnade und Segen, erhalten bleibt, und nicht sonderbare juror angebotene eheliche Ursachen darwider einfallen, wir unserer und ihrer liegenden Habe und Güter keinen andern Erben nimmer setzen, machen, instituiren oder verordnen, noch auch dieselben jemand anders Donationsweis, oder sonstigen einiger Gestalt, dann wie hierunter von Veränderung der liegenden Güter gemeldet, übergeben, einräumen und zustellen; sondern daß wir dieselbe unsern Gebrüthern und unsern allerseits absteigenden ehelichen männlichen Erben hinterlassen, inmassen uns dann neque ex testamento neque ab intestato niemand succediren und erben soll, denn allein unsere und unserer absteigenden männlichen Erben eheliche Söhne, oder im Fall einer aus uns keinen Sohn hätte, wir unter einander, und dann nach uns andere, unsere und ihre nächste Blutsfreunde, männlichen Geschlechts unsers Namens und Stamms 2c.

Jedoch damit gleichwohl uns und unseren Nachkommen zu testiren nicht gar abgefrickt noch benommen werde, so haben wir uns und unsern Erben folgende Maasse vorbehalten, nemlich, daß unser jeder und unsere Mannereben Macht und Gewalt haben sollen, auf den Fall vorgegangener Grundtheilung, von den ihm zugesetzten liegenden Gütern, zwischen seinen ehelichen Söhnen und leiblichen Mannserben, von fahrender Habe aber, zwischen seiner Gemahlinn und allen seinen Kindern, in scripis oder in andere rechtmäßige Wege zu testiren, und eine Austheilung seiner liegenden Güter, unter seinen Söhnen zu machen, und dann auch seine Gemahlinn und Töchter mit der fahrenden Habe, auf Maasse hieroben bey dem 7ten Punkte bereits davon auch Vorführung geschähen, und einem jeden zu bedenken, solches nach Gelegenheit ihrer Personen und anderer Umstände (so darunter billig zu erwegen) gefällig ist, doch daß sie den Kayserlichen Rechten in alle Wege gemäß, und unserer Vereinigung nicht entgegen seyn;

Wir auch ferner uns und unsern Erben männlichen Geschlechts, durch Testament, Codicill oder einen andern letzten Willen, seiner Gemahlinn einen Hof oder dergleichen geringe Stücke, so über zweytausend Gulden Hauptguts nicht werth ist, oder ohngefahr über hundert Gulden jährlicher Abnutzung nicht erträgt, so lange sie in ihrem Wittwenstande bleibt, innen zu haben, zu nutzen und zu genießen, dergleichen ihr, wie auch seinen Schwwestern, Betteen und Waisen, und dann ferner seinen lieben und getreuen Dienern, denen er mit Gütern geneigt ist, vornehmlich ad pias causas den Armen oder sonstigen, zu Gottselig: Christlichem Gebrauch etwas an baarem Gelde oder fahrender Habe zu verschaffen, zu vermehren, zu legiren und zu verordnen, Gewalt und Macht haben.

Doch sollen alle solche Geschäfte und legata, die einer an Fahrmis und baarem Gelde verordnet, also gemäßigt seyn, daß es seinem Vermögen nach erschwänglich, den armen nächst verwandten Agnaten trüglich, zu Verschwendung oder anderer Consequenz keinen Eingang mache, oder unblöbliche Nachrede gebähre, sonderlich die termini unsrerer brüderlichen Vereinigung nicht überschreiten, und die darunter bedachte finalis intentio observirt werde.

Sollte sich aber verfügen, daß einer unter uns Gebrüthern oder unserer Söhne und Erben, vorgesehem unserm statuto von Verheyrathen zuwider, und seinem Stande ungemäß außer Rath und Vorwissen anderer seiner Brüder und nächst verwandten Blutsfreunde, anders dann sich seinem Stande und Herkunft nach geziemet, zu einer Bürger- oder Bürgerinn sich zu verheyrathen gelassen liesse, derselbe solle seinem Weibe nichts zu testiren oder zu schenken Macht haben.

ART. IX.

§. 46.

A) Ob und wie weit Dispositionen für finen sollen?

B) An außwärtige soll wider von Todeswegen, noch unter dem Lebensdigen etwas von den Gütern des Hauses gelangen können.

§. 47.

M) Dar in so weit bleibe B) die Erben zu ruhren, daß

1) ein jeder Standgemäßig Vermählter

2) über liegende Güter unter seinen Söhnen und männlichen Erben disponiren kann;

§. 48.

B)u. über fahrende Habe zu Gem.

zu Töchtern.

§. 49.

C) auch über Vermählteste an mäßigen Erbnummen für Vermählter, Diener und Armen oder andern miltendebrauch.

§. 50.

§. 51.

2) Hingegen im Fall einer Miheyrath mit einer Bürger- oder Bürgerinn soll a) daß Weib weder a) durch Testament oder Schenkung etwas bekommen können,

(14) Limburg. Erbeinigung. Art. IX. Succession der Mütter,

§. 52. auch insonderheit keine Administration oder Augmentierung, haben, desgleichen soll das Weib, ob sie ihren Gemahl überlebe, keine einige Administration, Nutzung oder Genießung seiner verlassenen Habe und Güter, liegender und fahrender, unter keinem einigen Schein, Gemäch, Beding, Namen oder Prätext, nimmermehr haben, sondern alsobald von allen Gütern aus- und abgeschaffet, auch ihre mehr nicht, dann ihr Heyraths: Gut, Wiederlage und Morgengabe, sammt dem, so zu ihrem Leibe gehörig, zugestellet;

§. 53. Wenn sie auch Kinder bey einander erzeuget hätten, die nach Absterben des Vaters vor einer solchen Mutter Todes versühren, soll sie zu der Succession derselben weder ex testamento noch ab intestato zugelassen werden, sondern davon, und allen Gütern, die ihr Gemahl verlassen, hiermit jetzt als dann, und dann als jetzt, wesentlich excludirt und ausgeschlossen seyn, heissen und bleiben;

§. 54. Es wäre dem Sache, daß solche Verheyrathung dennoch aus keinen Ursachen ihre Entschuldigun, darinnen mehr wider Wohlstand, dann Ehre gehalten, und sie das Weib sonsten ehelichen Herkommens, sich gegen ihren Herrn unverweilich erzeiget hätte; da solle es alsdenn bey den nächstgepöbten und ihrer Erkenntnis stehen, was und wieviel ihr in einem oder dem andern Wege zur Abfertigung passiren zu lassen, oder zu verordnen.

§. 55. So aber derselbe Herr zu Limburg nach Absterben eines solchen Weibes, mit unserm oder unserer Nachkommen Rath, oder unserm Namen gemäß wieder in eine andere eheliche Heyrath sich begeben würde, alsdann soll ihm seine vorige Heyrath nichts benehmen, sondern alles dessen fähig seyn, und zu disponiren Macht haben, so uns andern in Keaft dieser Erb- und brüderlichen Vereinigung vergünnet und zugelassen ist.

§. 56. Ferner halten wir gleichwohl nicht vor unrathsam, sondern unserm Geschlechte zu Aufsehen und fruchtbarlicher Erbauung wohl vorständig, daß, wenn unsere oder unserer männlichen Erben ehliche Gemahlinnen, künfftiger Zeit, unsere oder ihre Söhne überleben, daß alsdenn auf solche Todesfälle, wie sie auch seyn oder sich begeben mögen, der Herren von Limburg, unser absteigender Linie, sie die Mutter, von ihrer Söhne wegen, da sie dieselbe überlebten, nichts an den liegenden Gütern zu gewarten und zu erben haben, sondern mit ihrem Heyraths: Gut, Wiederlage und Morgengabe, laut ihrer Heyraths Briefe, und dann mit demjenigen, was ihnen von Erbschaftswegen, an fahrender Habe gebühren möchte, ansaht ihrer legitima, von jedem Sohn auf den Fall zufrieden, und die liegende Güter demjenigen werden und bleiben sollen, denen sie ab intestato vel ex testamento von Rechtswegen gebühren;

§. 57. Jedoch haben wir Gebrüdere hierunter dennoch auch die Billigkeit, und damit den Gemahlinnen nicht Unrecht, zu kurz und ungütlich geschehen möchte, folgenden Fall erlangen, und es vor rechtmäßig und billig erachtet, auch daß es auf solche begehende Gelegenheit dergestalt gehalten werden solle, für uns und unsere männliche Leibeserben, beschlossenen, und einander bewilliget, nemlich, da eines Gemahlinn durch Erbschaft oder sonst in währendem Ehestande eine ziemliche ansehnliche Summe Geldes und Baarschaft erlangte, welche sie oder derselben Herr und Gemahl ihnen selbst, ihren Kindern, und der lieben Posterität zu gute, zu Erkaufung liegender Güter anlegen würde, daß solche verkaufte Güter, von dem corpore und gemeiner Herrschaft abgefondert, desselben Käufer und ihren absteigenden ehelichen Leibeserben frey eigen Gut seyn und bleiben solle, ihres Gefallens damit zu schalten und zu walten, (besonders wann solche Güter oder Höfe außershalb der gemeinen Herrschaft gelegen)

gen) ohne Zerung, Eintrag und Verhinderung, unser der andern Gebrüdere, und unserer Erben, immassen an ihm selbstn billig und versehenen Rechten ist.

Im Fall aber eine von ihrer eigenthümlichen Vaarschaft einen oder mehr Höfe und Güter, so in der Herrschaft gelegen, darauf auch wir die Gebrüdere und unsere Erben, die Herren zu Limburg dieser Linie, von Alters her alle hohe mittel und niedrige Obrigkeit, auch Gülten, Renten, Zins, Schakung, Reichssteuer, Frohndienste, Zehenden und andere dergleichen Gerechtigkeit hätten an sich erblich und eigenthümlich erkaufen wolle; solle ihr solches nicht leichtlich verwilliget und gestattet werden, es geschehe dann mit gemeinen Consens, und daß die darauf stehende Rechte und Gerechtigkeiten abgekauft, mit baarem Gelde, oder andern so guten Gülten und Dienstbarkeiten erlanet, die Obrigkeit aber auf solchen Gütern mit nichten begeben werde, und, da sie mit der Zeit wiederum feil würden, der Vorlauf und Lösung nach ehelicher unpartheilicher Zeute Erkenntniß und Anschlag, uns den Gebrüderm und unsern Erben in gemein und besonders allein gegönnet, solches alles auch mit Aufrihtung ordentlichen Kaufs und Consens; Diefes versichert, und keinen Fremden dieses Orts zu kaufen, oder in einige andere Wege solche Güter an sich zu ziehen zugelassen werden soll.

Bei diesem neunten Punkte von den successionibus und Erbschaften, ist auch nicht unnöthig von uns Gebrüderm erwogen worden, daß dennoch unser eine ziemliche Anzahl, und nicht eines jeden leibes Gelegenheit, sich in Herrens Diensten, mit weiten Weisen oder sonstn allen möglichen Verrichtungen gebrauchen zu lassen, sondern einer oder mehr unter uns oder unsern Söhnen und Mannserben, sich nach erlangter und erfolgter Freystellung der Religion, (dann zuvor wir uns untereinander, und unsere Söhne und Erben treulich darvor gewarnet haben wollen,) sich in geistlichen Stand begeben möchte, davon sie ihre beneficia und sonderbare Einkommen hätten, der oder dieselbe sollen gleichwohl mit dieser unserer Verordnung nicht gezwungen, aber doch dahin von den andern weltlichen Standes. Brüdern und nächsten Bluts: Verwandten dahin brüderlich ermahnet und gebeten seyn, daß auf solchen Fall, und wann einer so einträgliche gute beneficia und geistliche Einkommen erlangen, und also der weltlichen Güter desto füglicher entratzen können sollte, daß er alsdenn, um mehreres Aufnehmens willen, seine weltlichen Brüder, ihre Söhne und Erben, auch habender Herrschaften, gegen dem, daß sie ihm zu Erlangung solcher Pfründen allen notwendigen Vorstuh thun, und in dem keine Kosten spahren, noch ansehen sollen, auch gegen Reichung eines jährlichen Deputats, so nach Gelegenheit oder Viele der Brüder oder Kinder zu machen, an seinen Antheil unserer dazumahl habenden Herrschaften, wie auch aller anderer nach solchen begebenden Erbschaften, von uns und unserer Linie herrührend, notwendiger Weise versprechen, und also seinen weltlichen Brüdern oder Verwandten eine sonderliche brüderliche Treue und Freundschaft erzeigen wolle;

Singegen ihm oder ihnen den Geistlichen bevorzehen solle, solchen Stand zu seiner Zeit und Gelegenheit wiederum zu verlassen, und in die Ehe sich zu begeben, auch aller Succession und Erbschaft nach Absterben seiner weltlichen Brüder und ihrer Mannserben weniger nicht, dann ob sie nie in geistlichen Stand gekommen, in Kraft dieser unserer Vereinigung (die allein auf uns und unsere Söhne und ihre Erben gemeint) fähig seyn, wie es dann der Succession halben unter derselben gewissen geistlichen Söhnen und Töchtern, da sie nach verlassenem geistlichen in ehelichen Stand deen erobern würden, allerdings vorbestimmter und verglichener Maassen gehalten werden solle;

§. 58.  
b) wenn sie in der Herrschaft gelegen; bleibt vom Herren vom Hause a) die Obrigkeit;

§. 59.  
und b) der Vorlauf.

§. 60.  
a) Wenn ein Herr vom Hause sich in geistlichen Stand begeben will,

§. 61.  
ist er 1) zwar nicht gezwungen, aber doch zu ermahnen, daß er gegen das Deputat auf seinen Antheil der Herrschaft zum Besten des Hauses Rücksicht nehme.

§. 62.  
2) Wenn einer heraus den geistlichen Stand wieder verläßt, steht ihm die Succession wieder offen.

(16) Limb. Erbeinig. Art. IX. Succ. der Geistl. Art. X. Vormundsch.

§. 63.  
3) Auch in  
Beybehaltung  
des geistlichen  
Standes kann  
er seinen  
Stammver-  
tern vor den  
verstorbenen  
erben.

Nicht weniger auch, da solcher unserer Brüder oder Weibers Söhne und Erben, eine oder mehr, im geistlichen Stande zu verharren, und denselben, ob er schon alle seine weltliche Brüder und ihre Söhne, und also den Übergang dieser ganzen Linie erlebet, zu verlassen nicht genehmet wäre; solle solcher gleichwohl auf solchen Fall alle unsere und unserer Kinder liegende Güter vor den andern Agnaten, auch Schwestern und Töchtern, zu erben, durch den zuvor geschehenen Verzicht unausgeschlossen, ihnen solche ihr Lebenlang unverkündlich in zuhaben, zu nutzen und zu gebrauchen erlaubt seyn. Aber nach solches Geistlichen Abgang sollen alle und jede solche verlassene Habe und Güter auf unsere und ihre nächste Agnaten, Vettern und Blutsfreunde und des Geschlechts der Herren von Limburg erblich fallen; dann solche Geistliche von solchen Gütern zu restituiren, oder dieselbe zu veräußern oder zu verändern nicht Macht haben, sondern sollen solche Güter ungeschmälert den nächsten Erben des letztverstorbenen Weibers, seiner Söhne und Mannserben weltlichen Herrn, wie erstermeldet, zu hinterlassen schuldig und verbunden seyn.

ART. X.

§. 64.  
Wie es mit  
Vormund-  
schaften ge-  
halten werden  
soll?

A) Wenn ei-  
ner minder-  
jährige Kinder  
hinterläßt;  
sollen 1) ü-  
berhaupt die  
Agnaten sich  
der Wärsen  
und Waisen  
annehmen,

§. 65.  
als 2) den  
Wärsen ihre  
Verpflichtun-  
gen zu er-  
füllen;

B) die Töchter  
adorniren er-  
ziehen und  
verpflegen  
lassen;

§. 66.  
C) die Söhne  
zum Studiren,  
Reisen  
und guten  
Wandel an-  
halten.

Dann und zum zehnten, damit wir und unsere eheliche Söhne und Töchter, mit welchen ein jeder unter uns ins künftige nach jedes Verheyrathen möchte gesegnet werden, von Gott dem Allmächtigen desto mehr Segen und Venederhung zu gewarten haben; So haben wir einander sämmtlich, und ein jeder insonderheit zugesaget, und brüderlich versprochen, das wir mit Hüffe des Allmächtigen bey unserm Lebzeiten auch zu thun erberbig, vor Gott schuldig und entschlossen seyn, also, da der liebe Gott, über einen oder mehr unter uns so im ehelichen Stande Kinder erzeuget, und im Leben hätte, soll und wird gebeten, wir andere noch lebende, uns solcher unserer Brüder hinterlassenen Wärsen und Waisen mit allem treuen Fleiß annehmen, dieselbe gleich als die unsern, bey dem ihren schützen, schirmen, vertheidigen und handhaben sollen und wollen, auch die Verfügung thun, damit den Wittwen als Mütter alle Gebührens ihrer Heyraths- Morgengab- und Wittthums- Verschreibung gemäß geleistet, die Töchter, wie oben an seinem Ort gemeldet, in der Furcht Gottes aller Zucht und Tugend auferzogen, zu seiner Zeit mit gebührentlichen Heyrathen versorget, ausgeheuert, oder da sie ledig bleiben, unterhalten, und mit nichten ausgeschlossen; sonderlich aber die Söhne in ihrer Jugend bey den studis erhalten, berowegen mit geschickten tauglichen praecceptoribus versehen, und in dem keine eheliche ziemliche Kosten nicht angesehen oder gespahret, sondern dahin getrachtet werden, damit solche jungen in ihren Kinder- Jahren etwas in studis austrichten, nützliches lernen, solchends, wenn sie erwachsen, fremde Ländern und Sprachen, sehen, erfahren und erzeihen, und also, wenn sie Gott zu ihren mannbaren Jahren bringet, sie seiner Allmacht, dem lieben Vaterlande, ihnen und den ihren selbsten Nuß, und dem ganzen Geschlechte und Stamme Limburg eine Ehre und Ruhm seyn mögen, wie solches geböhrenten Herren wohl anstehet, und sonderlich allen Herren von Limburg von wegen ihres traagenden Erbschentens- Amts, sehr nuß- notwendig, und bey Kayser, Königen, Churs- und Fürsten rühmlich und beförderlich ist.

§. 67.  
D) der Vor-  
mundschaft  
halber soll

a) ein jeder  
für seine Kin-  
der restituiren;

§. 68.  
b) sonst sollen  
von den Stüs-  
freunden Vor-  
münder erzie-  
let werden.

Damit solche Zucht an den hinterlassenen Kindern desto mehr haften, und sie demnach nach ihrer Väter Tode eine gewisse Zuflucht haben mögen, so soll ein jeder unter uns, dem Gott Kinder bescheret, bey seinen lebzeiten ordentliche und getreue Vormünder, entweder aus uns den Brüdern, oder nächsten Blutsfreunden ordnen, den Kindern solche recommendiren, sie zu solchen bey rechter Zeit erbitten, und also wo die Nothdurft ist, disponiren. Da einer aber von dem Tode und Sterbestündlein vor solcher Verordnung überweilet würde, so sollen alsdenn die Gebrüdere aus ihren Mittel zween, neben noch einem nächsten Bluts-

und Curatoren. Art. XI. verbotene Veräußerung. (17)

Blutsfreunde, zu Vormündern und Curatoren zu bestimmen und zu erbitten, nicht einstellen; die auch unter den Brüdern also ersucht worden, sich willfährig zu erzeigen hiemit ermahnet seyn.

Welche erstete tutores oder curatores vor der ordentlichen Obrigkeit vorge-  
§. 69.  
3) die bestell-  
ten Vormün-  
der sollen  
2) besetzt  
werden;

Da aber ein Vater seinen Kindern neben uns Brüdern auch andere Vor-  
§. 70.  
b) auch, wenn  
es fremde sind,  
diese Erbint-  
sung halten;

münder, so nicht geborene Herren von Limburg und unsers Geschlechtes sind,  
 verordnen sollte oder wollte, wie denn unser jeglichen solche Verordnung frey  
 stehet, und unbenommen; so sollen doch solche gegebene Vormünder oder cura-  
 tores dieser unserer brüderlichen Vereinigung wohl erinnert, und von ihnen,  
 denselben gemäß sich in seiner Verwaltung zu halten, in Vormunds-Namen  
 dem ältesten lebenden Bruder unter uns angeloben, und dann zu Antritt ihrer  
 Administration allein im Beyseyn der lebenden Brüder, und der hinterlassenen  
 Witwe nächsten Blutsfreunde einen, die inventaria aufgerichtet und gemacht,  
§. 71.  
c) Inventarien  
machen, und  
über ihre Rech-  
nung ablegen.  
§. 72.  
a) das Ziel der  
Minderjähr-  
igkeiten ist das  
24. Jahr.

Ebenergestalt sollen auch diejenigen Brüder oder ihre Söhne, so (davor  
 doch Gott uns und sie sämmtlich behüte) in ein verhumisch, unnützes Leben und  
 Haushalten gerathen möchten, mit curatoribus beladen, ihrer Güter Admi-  
 nistration einsetzet, dieselbe solchen Curatoren auf Waas, wie hievor bey den  
 minderjährigen angedeutet, befohlen, von ihnen ordentliche Rechnung abgebe-  
 ret, und solche böse Haushalter so lange in curatela gelassen werden, bis sie sich  
 bessern, und wiederum in nützlichem Leben und Haushalten begeben.  
§. 73.  
f) Nicht-Haus-  
halter sollen  
Curatoren be-  
kommen.

Zum eilften haben unsere geliebte Voreltern ganz wohlbedäch-  
ART. XI.  
§. 74.  
Ein alter  
Hausvertrag  
von 1476. von  
Veräußerung  
und Verpfän-  
dung wider er-  
nenet.

Mit dem fernern Versprechen, daß wir Gebrüdere, wie wir jeho im Le-  
 ben sind, ins künftige an der Zahl abnehmen, hingegen liebe Söhne und  
 Mannserben hinterlassen mögen, unsere von Gott bescherte und von unserm  
 lieben Herrn Vater sel. ererbte und erlangte Herrschaften, wie wir sie mit  
 unsern Schlißern, Dörsern, Weylern, und ingemein aller Zugehör, Gütern  
 und Unterthanen, besitzen, und was uns der liebe Gott noch weiter an Land  
 und Leuten bescheren möchte, bey uns und unsern Erben, in gutem Wohlstande  
 zu erhalten, dieselbe zu mehren, zu bessern, nicht zu beschweren, zu verpfän-  
 den,  
§. 75.  
f) daß 1) von  
der Herrschaft  
nichts veräuß-  
ert oder ver-  
pfändet wer-  
den 104.

§. 76. es sey denn 2) aus höchster Noth; und dann doch 3) mit Bewußten und Rath der Verwandten;

§. 77. und b) mit demonstration der Bestellung des Verkaufes.

den, zu verkaufen oder zu veralieniren, dann es geschehe aus höchstgedrungenem Noth, und mit Vorwissen und gutem Rath unter aller, und die nach uns interessiret, und an uns nächste Erben sind; wie dann keinem unter uns, sowohl weil wir in Gemeinschaft sind, als da künftig einige Theilung obgedachter Maasse nach geschehen sollte, kein liegend Stück noch Gut, so wir, unsere Söhne und Erben jeso haben, oder künftig überkommen werden, eigenes Willens, ohne Consens, Rath und Willen der andern Brüder oder nächsten Verwandten jemanden anders Pfandweise einzuräumen, zu vertauschen, verkaufen oder zu veralieniren gebühren, oder einige Macht gegeben seyn; sondern so je einer unter uns seinen Antheil an solchen habenden Herrschaften und Gütern, unvermeidlicher Nothdurft nach, dergestalt zu alieniren Vorhabens wäre, solle er solches Antheil den andern Gebrüderu, oder ihren Söhnen dieser Linie anbieten, und zu Bedacht drey Monat Zeit geben, und dem, der solchen Theil an sich zu lösen begehret, um ein ziemliches wohlfeiler, als einem Fremden, zu lassen schuldig seyn, und in diesem Fall des obgedachten Vertrags in allen vorkommenden Umständen wohl wahrgenommen und darwider nicht gehandelt werden soll. Wie dann auf solchen Nothfall die Brüder sich gegen dem nachfolgenden brüderlich erweisen, und damit Treu und Glauben erretet, Land und Leute unter uns erhalten werden mögen, allen möglichsten Fleiß fürwenz den sollen.

ART. XII.

§. 78. In Fall eines Streits zwischen zwey oder mehr Brüdern sollen die übrigen in Güte sich ins Mittel schalten.

§. 79. oder b) einen unpartheyischen nahen Freund und Mann zum Rechtsrath ersuchen.

wobei es ohne Appellation bleiben soll.

§. 80. 2) Unter den sämtlichen Herren vom Hause soll es abgethan werden.

ART. XIII. §. 81. Auf diese Vereinbarung soll 1) an Endes statt getohet werden,

§. 82. so bald einer das achtzehnte Jahr erreicht.

Zum zwölften haben wir zu beständiger Erhaltung guter Correspondenz, Ruhe und Einigkeit, auch eines vertraulichen brüderlichen Wesens und Willens, uns dahin mit einander verglichen, da sich (das doch Gott gnädig beschütze,) einiger Mißverständnis und Unwillen oder Zwietracht zwischen unsrer etlichen, zweyen oder mehrern, oder einigen oder Zwietracht zwischen unsrer Weillässigkeit, sich die andern Brüder in solchen Streit schlagen, ihre uneinige Brüder hören, die Sache erwoegen, und wie sie gültlich mögen verglichen werden, nachdenken, oder, da die Güte nicht helfen sollte, einen unpartheyischen nahen Freund darzu ziehen, und alsdann einen vollmächtigen Spruch zu thun, Macht haben, auch die widerwärtigen dabei zu bleiben schuldig, oder doch es weiter nicht, als an unsere nächste Verwandte, so Herren von Limburg, gelangen zu lassen, und deren Ausschlag zu gewarten, ihnen erlaube seyn. Doch da solche Brüder oder Freunde einen vertrauten Mann zu ihnen zu ziehen, für nöthig erachten, solle es ihnen auch nicht geheret, aber was als ordentlicher weise auf ihrer beiderseits Anbringen und Vortrag für eine sententia ergehret, solle ohne alles weitere appelliren, provociren und reduiciren kräftig seyn und bleiben.

Sollte dann unter uns sämtlich sich ein Widerwillen oder Mißverständnis ereignen, sollen wir ebenmäßig uns unsere nächste Freunde, oder in Mangel derselben, eheliche Grafen oder Adelspersonen, auf Weisheit und Aeuere, wie erst gemeldet, entscheiden zu lassen, und dabei zu bleiben, ermahnet und schuldig seyn.

Letztlich und damit diese unsere brüderliche Vereinigung desto steter fest und unerschütterlich gehalten, und auch auf unsere Posterität propagiret werde, so sollen wir bey solcher zu bleiben, je einer dem andern mit Mund und Hand an Eydob statt zusagen, und bey unsren Ehren, Treu und Glauben darwider nicht vorsehtlich zu handeln versprechen, auch solchergestalt unsere Söhne und Mannserben diese Verordnung bestatigen lassen, und darauf, sobald sie ihr achtzehntes Jahr erreichen, dem ältesten Wender allwege Verbruch zu thun, mit Ernst anhalten, und ein jeglicher unter uns, der Söhne bekommt und hat, zu dieser brüderlichen Vereinigung mit Fleiß nach vollkommenem Bericht anhalten,

Art. XIII. Festhaltung dieser Erbeinigung. (19)

ten, wie dann wir zu Anfang benannte jetzt lebende Brüder dieser Linie, das  
 solches von uns wohlbedächtlich, ungezwungen, ungedrungen, noch in keinerley  
 Weise und Wege hinterführt geschehen sey, bekennen, und dabey zu bleiben den  
 unsern Treuen und Glauben, auch vermöge beschenehen Verpruchs zusagen,  
 und je einer dem andern versprechen, so lange bis solche Verordnung entweder  
 durch eine general Erbeinigung des ganzen Geschlechts Limburg, geändert,  
 oder von uns sämmtlich mit unser aller Wissen, verbessert, gemehret oder ge-  
 ringert wird.

§. 87.  
 2) keine Ver-  
 änderung soll  
 statt finden,  
 als vom gan-  
 zen Haupte, o-  
 der dieser ge-  
 sammenthume.

Dies zu Urkund haben wir die Gebrüdere sämmtlich uns mit eigenen Hän-  
 den unterschrieben, und mit unsern anhangenden Insigneln bekräftiget. Ge-  
 schehen zu Ober-Sonthem den Sechzehenden Monathstag Junii im Jahr  
 nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Gebuhrt Ein Tausend Sechs-  
 hundert und Vierten Jahr.

§. 84.

Eberhard Herr zu Limburg, Erb-  
 schenk und Semperfrey.  
 Georg Herr zu Limburg, Erb-  
 schenk und Semperfrey.  
 Wilhelm Herr zu Limburg, Erb-  
 schenk und Semperfrey.  
 Conrad Herr zu Limburg, Erb-  
 schenk und Semperfrey.

Heinrich Herr zu Limburg, Erb-  
 schenk und Semperfrey.  
 Friedrich Herr zu Limburg, Erb-  
 schenk und Semperfrey.  
 Erasmus Herr zu Limburg, Erb-  
 schenk und Semperfrey.

Das vorstehende Copie bey genauer Collationirung der in allstetigem  
 Archive befindlichen alten Copie von Wort zu Wort gleichlau-  
 tend befunden worden, solches wird von Canzley wegen attestiret,  
 Obersothheim den 10ten Julii 1742.



Hochgräflich Limburgische gemeinschaftliche  
 Canzley daselbstsen.

Verzicht

Verzicht

der Frau Gräfinn Anna Christina von Hohentlohe,  
geböhrener Semperfreyinn von Limburg zc.

vom 3ten Sept. 1649.

**Zingang.** **W**ie Anna Christina, Gräfinn von Hohentlohe und Frau zu Langenburg, geböhrener Semperfreyinn zu Limburg, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe für uns, alle unsere Erben, Erbnehmern und Nachkommen: **U**s die Hochwohlgeböhrene, Erasmus und Georg Friedrich, Gewettern und Herren zu Limburg, des heiligen Römischen Reichs Erbschenken und Semperfreyen, unsere freundlich liebe Herren Vettern, uns zu dem Hochwohlgeböhnten, Philipp Gottfried, Grafen von Hohentlohe und Herren von Langenburg, unserm freundlich lieben Herren und Ehegemahl, drey tausend Gulden Ehesteuer und Heyrathgut, jeden Gulden zu 15 Bagen oder 60 Kreuzer gerechnet, ausgereicht, auch dabenebst uns für Kleidung, Kleinodien, Geschmuck und dergleichen, noch Ein Tausend Gulden vorherührter Wehrung wiederfahren und bezahlen lassen, dessen alles unserm lieben Herrn und Ehegemahl und uns wohl bezahlet; also und darauf, dieweil wir das Hochaufnehmern unseres Stammes Limburg gerne sehen und haben möchten, haben wir mit Wissen, Willen und Vergünstigung obwohlernanntes unsers lieben Herren und Gemahls, Philipp Gottfried, Grafen von Hohentlohe und Herren zu Langenburg zc. mit ganzem freyen Willen und wohlbedachtem Muth, ungewungen, auch von niemand hintergangen, nicht dazu bewegt, noch durch einigerley Furcht, Gewalt oder Arglistigkeiten darcin geführt, einen steten Verzicht gethan; verzeihen uns auch in Kraft dieses Briefes für uns und alle unsere Erben und Nachkommen, in der allerbesten, mächtigsten und beständigsten Form, Maaß und Weise, wie das nach allen Richten, geistl. und weltlichen, Gewohheiten, Uebungen, Gebrauch und altem Herkommen geschehen soll, kann oder mag, aller und jeder wohlbedacht unsere freundlich lieben Herren Vettern Herrschaften, Erbschaft, Pfandschaften, so ihre Liebden anjeho haben, oder Sie und ihre männliche Erben künftig überkommen mögen, lehens und Eigentümliches, liegend und fahrendes, und besonders alles anherlichen und väterlichen Erbguts und Erbfalls, wie das alles Namen hat, so künftig auf uns fallen oder erben möchte, darzu aller Rechte und Gerechtigkeiten, die wir jeho dazu haben oder künftig überkommen möchten, gar nichts ausgenommen.

§. 1.  
D Bewegur-  
sachen dieses  
Verzichts  
a) empfangene  
Abfindungs

§. 2.  
b) Aufnahme  
des Mannes-  
stammes.

§. 3.  
H) Hauptin-  
halt: 1) die  
Verzichtser-  
klärung: a) aus  
freym Willen;

§. 4.  
b) für sich und  
ihr Erben:  
c) nach altem  
Herkommen;  
d) auf jeho und  
künftige Güter  
des Haujes.

§. 6.  
e) bey leiblich  
geleiteten  
Erbz.

§. 7.  
f) wie darauf  
Witwenrecht zu  
machen

§. 8.  
g) so lange  
Mannestamm  
vorhanden.

Wir geloben und versprechen hierauf bey unsern gräflichen Ehren, wahren Worten, guten Treuen und bey dem Eyde, den wir darum zu Gott dem Allmächtigen mit Auflegung der rechten Hand auf unsere linke Brust, leiblich geschworen, und ersattet haben, daß weder wir, noch auch unsere Erben, Erbnehmern und Nachkommen, viel oder wenig, sämmtlich oder sonderlich, davon künftig suchen, oder dazu einige Gerechtigkeit, Forderung oder Ansprache haben, einwenden oder fürnehmen sollen oder mögen, noch schaffen zu geschehen, weder durch uns selbst oder andere von unserswegen, mit oder ohne Rechten, geistlichen oder weltlichen Gerichten, noch sonst in keine Wege, wie die Namen haben mögen, nichts ausgenommen, alsolang und dieweil Mannestamm und Namen der Herren zu Limburg, ehelich geböhren, im Leben sind.

Wir

Wir verzeihen uns auch hierauf freywilliglich aus weßbedachtem Muth, rechter Wißenschafft und empfangener hierunter nothdürftiger Unterrichtung, bey unserm deswegen geleisteten seibstlichen Eyde, ewiglich und unwiderlich aller und jeder Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Restitution, Dispensation, Absolution und aller anderer Vchelße und Auszüge insgemein, und besonders, die bey dem fräulichen Geschlechte von Päbsten, Kaysern, Königen und Conzilien, oder gemeinen beschriebenen Rechten gegeben seyn, erlangt oder gegeben werden möchten, und besonders des Vellejanischen, auch Kayfers Adriani Freyheit, und allen andern Constitutionen, Satzungen oder Rechten, weiblichen Geschlecht und Blödigkeit und anderer Ursachen willen zu gutem mitzuthheil, dazu den Rechten, so verbieten, sich künftigen Erbsall und Anwartsung zu verzeihen, und benamtlich aller hülfflichen Mittel und Einreden, die hier wider seyn und erfunden, so von obern Gewalten, aus eigener Bewegung, oder auf unser Anrufen gegeben, vergönnet und erlaubt würden, oder sonst in einige Wege diesem unserm Verzicht zuwider gegeben oder ausgebracht werden möchten.

Dessen allen wir uns, noch auch sonst eines uns dienlichen Vchelße oder Vorstands, so hierwider uns erpreichlich seyn möchte, nicht gebrauchen sollen noch wollen, noch auch, daß wir hierzu genöthiger, gewungen, oder, Gestaltsame und Gelegenheit der Sachen nach, nicht genugsamlich unterrichtet oder verständiget gewesen, noch einiges andern Vchelße, wie der Namen haben, oder durch Menschen Sinn erdacht werden möchte, dann wir uns derer aller, als ob sie mit ihrem Namen hierinn ausdrücklich begriffen wären, auch der Rechten gemeiner Verzeihung widersprechende, es sey dann Sonderung vorgegangen, wißentlich und in Krafft dieses Vchelße verzeihen und begeben haben.

Je doch haben wir uns und unsern Erben ausdrücklich bedingt und vorbehalten, nehmlich wann es sich nach dem Willen Gottes, daß obwehlermeidte unsere freundlich liebe Herren Vettern Speckfelder Linie sammt und sonders Todes verschieden, und keine eheliche männliche absteigende Erben nach ihrem Tode verlassen würden, oder die verlassen, welche auch ohne eheliche Erben absteigender Linie von diesem Jammerthal gefordert würden, ergäbe; Was dann uns oder unsern Erben von Rechts und Billigkeit wegen daran, es sey gleich eigenes, oder Kunkelleben, geführt, oder uns auch sonst, und in was Fällen, von wem das wäre, durch Testament verschafft oder legirt, oder sonst durch Denation inter vivos oder mortis causa und von Todes wegen donirt, oder auch in andere Wege gönnet würde, das solle uns und unsern Erben durch diesen Verzicht ohnbenommen, und dieselben ohnverzeihen, sondern säßig seyn.

Dergleichen im Fall der ganze männliche Stamm und Namen derer Herren zu Limburg ganz und gar mit Todt abgehen, und kein ehelicher Mannserbe von beyden Linien Speckfeld und Gaildorf mehr im Leben seyn würde; alsdann soll uns oder unsere eheliche Leibeserben dieser unsern alleinsteter Verzicht nicht binden, sondern derselbe tod, krafftlos und von Unwürden, auch uns oder unsern Erben unser gebühliches Erbrecht und Gerechtigkeit alles anherlichen väterlichen Erbtheils, auch aller andern Bey- und Nebenfälle, es sey an Herrschaffen, Land und Leuten, Stäbten, Schloßern und Flecken, Dörfern, und aller derselben Ein- und Zugehör, Lebens und Eigens, nicht benommen, noch abgestriekt, sondern uns und unsern Leibeserben unsere dazu habende Erbege: rechtigkeit in alle Wege vorbehalten seyn; Imnach wir dann uns und unsere Erben auf obgesetzten Fall des gänzlichen Untergangs aller Herren zu Limburg, unser Erbrecht und Gerechtigkeit hiermit und in Krafft dieses in bester Form Rechtens ausdrücklich vorbehalten haben.

§. 9.  
h) mit Begehung aller Rechtswohltharen.

§. 10.  
besonders des Vellejanischen Reichthums.

§. 11.  
wie auch der verbotenen Verzeihe auf künftige Erbfälle;

§. 12.  
und aller möglichen Vchelße.

§. 13.  
2) Der Speckfeld der letzten Anfalls 3) wenn der Mannsamme Speckfelder Linie abgehen würde;

§. 14.  
3) wenn der ganze Limburgische Stamm erlöschten sollte.

(22) Verzicht der Fr. Gräfin Anna Christina ꝛc. vom 3. Sept. 1649.

§. 15.  
III) Verzicht  
des Gemahls  
sonst 1) im  
Hauptverzicht  
ꝛc.

§. 16.  
als 2) in Ver-  
gebung aller  
Rechtsweh-  
rheiten.

§. 17.  
IV) Schluss  
der geschrie-  
benen Belege-  
lung und Un-  
terschrift.

Und diemeil dieser durch unser Philipp Gottfrieds, Grafen von Hohenlohe und Heeren zu Langenburg, geliebte Gemahlinn Anna Christina, Semper-  
freynin zu Limburg ꝛc. bey dem Erbe geleisteter Verzicht mit unserm Günst,  
guten Wissen und Willen zugangen, und den zu geschehen, gütlich bewilliget;  
als gereden und versprochen wir hierauf für uns, alle unsere Erben, Erbnehmern  
und Nachkommen, die wir auch hierzu festiglich verbinden, bey unsern gräf-  
lichen Ehren, wahren Worten, guten Trauen und rechten Wissen, solchen Ver-  
zicht stet, fest und ohnerbrüchlich zu halten, darwider nicht zu thun oder zu  
handeln, weder heimlich noch öffentlich, noch schaffen zu geschehen, in einige  
Wege, die jemand erdichten könnte oder möchte, wie das wäre, nichts ausge-  
nommen; und insonderheit so verzeihen wir uns neben vorgedachter unserer  
geliebten Gemahlinn aller Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Immunitäten, Res-  
titionen, Dispensationen, Absolution, Statuten, Ordnungen und Sakun-  
gen, geistl. und weltlichen Rechten, Begnadungen, Exceptionen, Anselüchte, und  
auch aller andern Wehselein gemein und besonder, deren sich gewisse unsere  
selbst Gemahlinn, als obsteher, verzeihen und begeben; und wollen, das, was  
siebt genannt, noch andere hülfliche Mittel, die jeso erdacht, oder künfftiglich  
erdacht oder erlangt werden möchten, wie das bescheyen könnte, uns und unsere  
Erben wider unserer geliebten Gemahlinn hochbetheuereten Verzicht nicht schützen,  
schirmen, befreuen, fürtragen, noch einigen Vorstand bringen solle in feinerley  
Weg noch Weise, alle Arglist und Gefährde hierinnen gänzlich ausgeschlossen;

Und dessen zu wahrer Urkund und unserer Bestätigung aller vorgeschrie-  
benen Puncten haben wir Philipp Gottfried, Graf von Hohenlohe ꝛc. unser Ins-  
iegel an diesen Brief wesentlich thun lassen, und denselben mit eigenen Hän-  
den unterschrieben. Und diemeil wir Anna Christina, Gräfinn von Hohen-  
lohe, geborne Semperfreynin zu Limburg ꝛc. uns keines Insiegels gebrau-  
chen; so haben wir den Hochwohlgebohrnen unsern in Gehülff freundlich gelieb-  
ten und geehrten Herren Vettern, Joachim Gottfried, Herren zu Limburg ꝛc.  
des heiligen Römischen Reichs Erbschenkens und Semperfreyen, sonderbaren  
Fleisches gebeten und erbeten, das, seine liebden an diesem unsern Verzichtsbrief,  
den auch wir zu mehrerer Bekräftigung aller darinnen einverleibten Puncten  
und Innhaltung, mit eigenen Händen unterschrieben, dero Insiegel wesentlich  
geschangen hat; welches wir Joachim Gottfried, Herr zu Limburg, um Hülff  
willen wohlbesagter Waise bescheyen seyn, hiermit bekennen, jedoch uns und  
unsern Erben ohne Schaden.

Geben Ober-Sonthem den dritten Monathstag September im Jahre  
Christi Sechshundert Vierzig und Neun.







Ka 5530

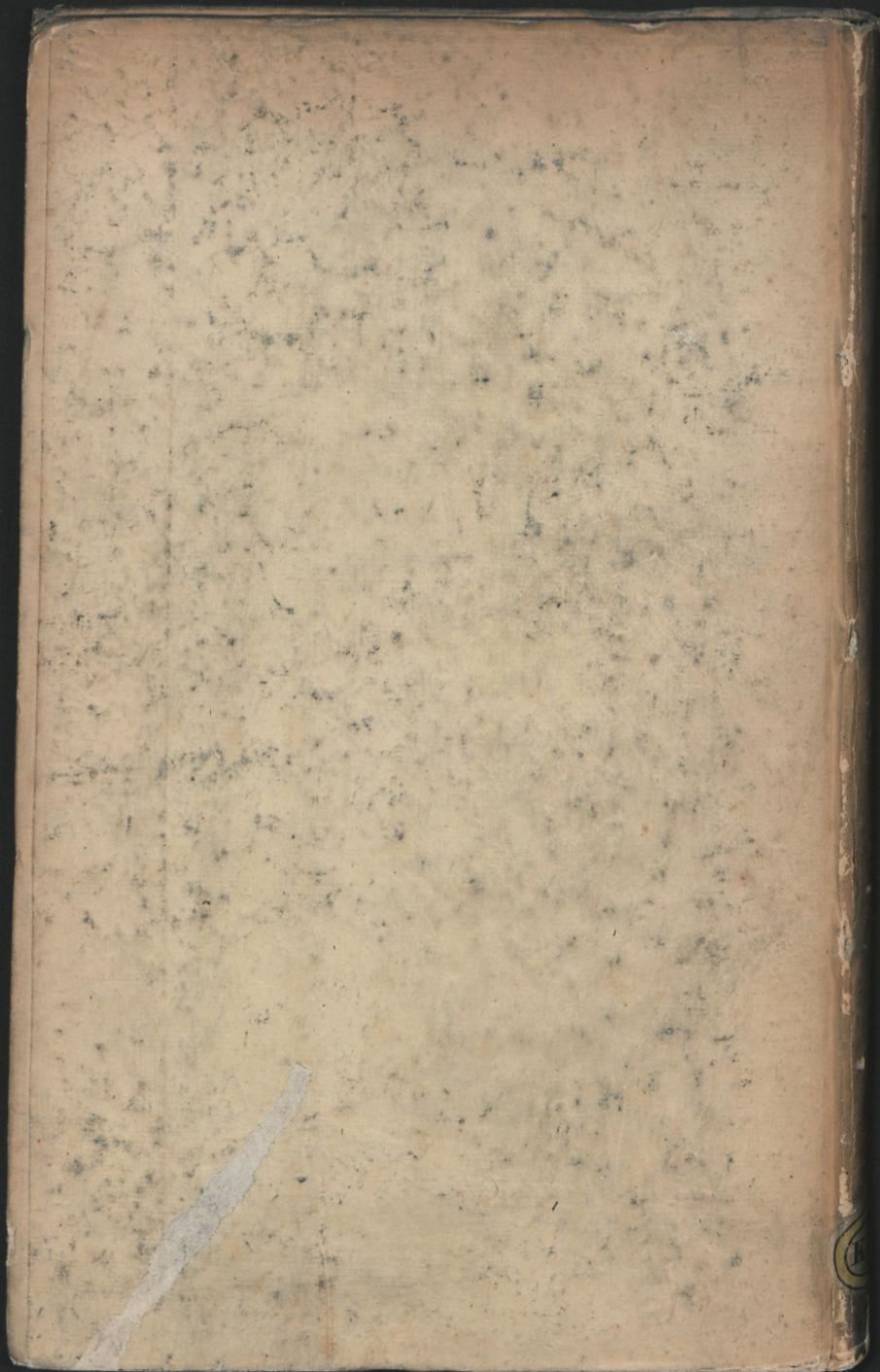
40

1018

ULB Halle 3  
007 529 686



*M*



Ungrund  
der  
Negredient = Erbschaft,  
welche  
am höchstpreizlichen kayserlichen  
Reichshofrath

unter der Rubrik:

zu Hohenlobe-Jungelingen verwittibte Frau Gräfinn und  
Consorten, als anmaßliche Limburg-Sontheimische  
und Speckfeldische Negredient-Erben,

entgegen

die Gräflich Limburg-Sontheim- und Speckfeldischen  
Allodial-Erben  
eingeklaget werden wollen.

---

I 7 6 7.

